Die Begründung

der

kirchlichen Mitgliedschaft

nach

kanonischem und bayerischem Rechte.

INAUGURAL-DISSERTATION

VERFASST UND DER

HOHEN RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FACULTÄT

DER

Kgl. bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

ZUR

ERLANGUNG DER RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN DOCTORWÜRDE

VORGELEGT VON

EGID ECK aus Gambach

GEPR. RECHTSPRAKTIKANT.

ACAD.
LUDD.BAT.
RIBL.

WÜRZBURG

GNAD & CIE. (CARL AMSLINGER)

1900.

Paul Scheiner's Buchdruckerei, Würzburg, Dominikanergasse 6.

Meiner teueren Mutter

und

dem Andenken

meines unvergesslichen Vaters

in

Verehrung und Dankbarkeit

gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549806_0039

Inhalts-Verzeichnis.

I. Teil.

Die Aufnahme in die Kirche.

Seite

§ 1. Die Kirche und ihre Mitglieder 1
§ 2. Das Wesen der Taufe 13
§ 3. Die wesentlichen Erfordernisse der Taufe 15
§ 4. Ritus der Taufe 21
§ 5. Die Taufnamen 24
§ 6. Bestimmungs- und Wahlfreiheit 26

II. Teil.

Die Bestimmung der Religion durch Dritte.

§ 7. Die Taufe von Kindern christlicher und nichtchristlicher Eltern 29
§ 8. Die Erziehung ehelicher Kinder im Allgemeinen und die religiöse Erziehung im Besonderen 34
§ 9. Die Bestimmung der Religion für Kinder aus ungemischten Ehen 53
§ 10. Die Bestimmung der Religion für Kinder aus gemischten Ehen 58
§ 11. Die Bestimmung der Religion für uneheliche Kinder . 77
§ 12. Pflege- und Adoptivkinder, sowie Kinder unbekannter Herkunft 87
§ 13. Die Unterstützung der religiösen Erziehung und die Überwachung der Glaubensangehörigkeit der Kinder . . . 92
§ 14. Die Zuständigkeit bei Streitigkeiten über die religiöse Erziehung 99

III. Teil.

Die religiöse Selbstbestimmung.

§ 15. Das Wesen der Bekenntnisfreiheit 106
§ 16. Die Voraussetzungen der religiösen Selbstbestimmung . 114
§ 17. Die Form der Glaubensänderung 123
§ 18. Die Folgen der Veränderung des Glaubensbekenntnisses 132
§ 19. Zuständigkeitsfragen und die Anfechtung der religiösen Selbstbestimmung 140

Verzeichnis der in Abkürzung citierten Werke:

Archiv für katholisches Kirchenrecht mit bes. Rücksicht auf Österreich u. Deutschland.

Catechismus Romanus ad parochos ex decreto Concilii Tridentini et Pii V. pont. max. jussu editus et promulgatus, Mainz 1834.

Frantz, Lehrb. d. Kirchenrechts. 3. A. 1899.

Friedberg, Lehrb. des kath. u. ev. Kirchenrechts, 4. Aufl. 1895.

Geiger Karl August, die Wahl des Glaubensbekenntnisses nach bay. Rechte. Regensburg 1899.

Geiger Karl August, die religiöse Kindererziehung in gemischten Ehen n. bay. R. Augsburg 1894.

Göpfert Fr. Ad., Moraltheologie, Bd. I u. II der 2. Aufl. 1900, Bd. III der 1. Aufl. 1898.

Günther, Amtshandbuch der prot. Geistlichen d. Königr. Bayern ds. d. Rh. 1883.

Hinschius Paul, System des katholischen Kirchenrechts, 5 Bde.

Lindner Franz, die Konfession der Kinder nach dem geltenden bay. Rechte. München 1894.

Meurer, bayerisches Kirchenvermögensrecht, Bd. I bay. Kirchenstiftungsrecht. Stuttgart 1899.

Phillips Georg, Lehrbuch des Kirchenrechts, Regensburg 1881.

Rituale Romanum Pauli V. pont. max. iussu ed. et a Bened. XIV. auctum, Augustae Taurinorum 1874.

Sartorius Karl, die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen. 1887.

Schneider Philipp, fontes iuris Ecclesiastici novissimi, Ratisbonae 1895.

Schulte J. Fr., Handbuch des kath. Eherechtes, Giessen 1855.

v. Seydel Max, Bayerisches Staatsrecht. 2. Aufl., Freiburg 1896.

Silbernagl, Lehrbuch des kath. Kirchenrechts. Regensburg 1895.

Stangl Jos., Konkordat u. Religionsedikt, München 1895.

Staudinger, Kommentar zum bürgerl. Gesetzbuche, Bd. IV 1899.

Stingl Ed., Bestimmungen d. bay. Staates über d. Verwaltung d. kath. Pfarramtes ds. d. Rh. 1890.

Vering, Lehrb. d. kath., orientalischen u. prot. Kirchenrechts.

Weber Karl, neue Gesetz- und Verordnungensammlung für das Königreich Bayern mit Einschluss der Reichsgesetzgebung.

I. Teil.

Die Aufnahme in die Kirche.

§ 1. Die Kirche und ihre Mitglieder.

I. Can. Recht: Die katholische Kirche ist nach ihrer Lehre die von Christus zur Heiligung ihrer Mitglieder gestiftete Anstalt, die unter Leitung des Papstes, des Nachfolgers des hl. Petrus, steht.[1]

Mitglied der Kirche ist jeder gültig Getaufte.

Zur Begründung der Mitgliedschaft ist die Taufe unbedingt notwendig,[2] aber auch genügend. Durch dieselbe wird die volle Rechtsfähigkeit in der Kirche erworben.[3] Erst nach der Taufe kann der Mensch die übrigen Sakramente gültig empfangen[4] und ist befugt, den gottes-

[1] Vgl. Vering § 1, Silbernagl S. 7, Friedberg S. 1 und 132.

[2] Eugen IV. i. d. Bulle über d. Vereinigung der Armenier v. 22. Nov. 1439, abgedr. i. Bull. Diplom. et Privileg. tom. V S. 44 Aug. Taur. 1860: Baptisma, quod vitae spiritualis janua est, per ipsum enim membra Christi ac de corpore efficimur Ecclesiae. — Trid. Sess. VII de bapt. c. 5: Si quis dixerit, baptismum liberum esse, hoc est, non necessarium ad salutem, anathema sit.

[3] Göpfert Bd. III S. 34, Hinschius Bd. IV S. 23 und 43, Richter § 264, Silbernagl S. 7, Frantz S. 235, Friedberg S. 239, Schulte S. 229.

[4] Cap. 1 x de presb. non bapt. III 43: Si quis presbyter ordinatus deprehenderit se non esse baptizatum, baptizetur et iterum ordinetur. — C. 2 in VI° de cogn. spir. IV 3: Baptismum sacramentorum fundamentum et januam reliquorum. — Thomas v. Aqu. Summ. philos. l. IV c. 59: Et ideo quum baptismus est spiritualis generatio, statim baptizati idonei sunt ad spirituales actiones sicut ad susceptionem aliorum sacramentorum.

dienstlichen Versammlungen beizuwohnen und ein christliches Begräbnis zu beanspruchen. Andererseits begründet die Taufe die Verpflichtung, sämtliche kirchlichen Gebote zu beobachten, und die Unterordnung unter die kirchliche Jurisdiktion.[5] Das Tridentinum erklärte deshalb in sess. VII de bapt. c. 7: Si quis dixerit, baptizatos per baptismum ipsum solius tantum fidei debitores esse, non autem universae legis Christi servandae, anath. sit und sodann a. a. O. c. 8: Si quis dixerit, baptizatos liberos esse ab omnibus s. Ecclesiae praeceptis, quae vel scripta vel tradita sunt, ita ut ea observare non teneantur, nisi se sua sponte illis submittere voluerint, anath. sit.

Diese Verpflichtung wird weder durch die thatsächliche Trennung von der Kirche noch durch die Excommunication aufgehoben.[6] Es haben hienach auch diejenigen, welche von den zuständigen kirchlichen Behörden von der Gemeinschaft ausgeschlossen wurden, ferner die, welche sich infolge Haresie oder Schisma von der Kirche losgelöst[7] sowie diejenigen, welche sich aus Indifferentismus vom kirchlichen Leben fernhalten oder gar ausgetreten sind, nach canonischem Rechte sämtliche Kirchengesetze zu beobachten und werden durch das kirchliche Strafrecht weiter getroffen.[8] Diese Verpflichtung gilt sowohl bezüglich des ius divinum als auch hinsichtlich des ius ecclesiasticum. Das erstere umfasst nach canonischer Doktrin die Gesetze, welche von Christus selbst herrühren und den

---

[5] Phillips S. 572, Hinschius Bd. IV S. 43, Archiv f. k. K. R. Bd. IV S. 297.

[6] Silbernagl S. 7, Phillips S. 791, Richter § 264, Hinschius a. a. O., Schulte S. 228f.

[7] Cat. Rom. p. I c. 10 qu 8: Haeretici vero atque schismatici, quia ab ecclesia desciverunt; neque enim illi magis ad Ecclesiam spectant quam transfugae ad exercitum pertineant, a quo defecerunt. Non negandum tamen, quin in Ecclesiae potestate sint, ut qui ab ea in iudicium vocentur, puniantur et anathemate damnentur.

[8] Stingl S. 496, Vering § 219.

unveränderlichen Kern des Ganzen bilden; das letztere bezeichnet die Bestimmungen, welche nach Zeit und Ort verschieden gestaltet und verändert werden können und nur eine Schranke im ius divinum haben.[9] Die Nichtbeobachtung dieser Gesetze gilt für die bezeichneten Personen ebenso als Ungehorsam gegen die Kirche, wie wenn gläubige Katholiken gegen die kirchlichen Gesetze verstossen.

Die Taufe prägt nämlich dem Menschen ein unauslöschliches Merkmal, eine geistige Befähigung, ein, die niemals verloren werden kann (character indelebilis).[10] Die Getauften (Christen, fideles, familiares Christi) sind für immer von den Nichtgetauften (Nichtchristen, infideles, Heiden und Juden) getrennt.[11]

Die thatsächlich von der Kirche getrennten Getauften sind nur dann von einzelnen kirchlichen Gesetzen befreit, wenn eine ausdrückliche Dispens erteilt wurde. So gilt z. B. die tridentinische Form der Eheschliessung aus den oben bezeichneten Gründen an allen Orten, wo die Beschlüsse des Koncils von Trient verkündet sind, auch für die nichtkatholischen Christen. Die Ehe, welche letztere vor einem protestantischen Geistlichen oder einer Behörde eingehen, ist, vom kanonischen Rechte aus betrachtet, nullum atque irritum. Benedikt XIV. hat nun durch eine Deklaration vom 4. November 1741 für Holland und Bel-

---

[9] Vering § 2.

[10] Hinschius Bd. IV S. 43, Trid. sess. VII de bapt. c. 11; Si quis dixerit, verum et rite collatum baptismum iterandum esse illi, qui apud infideles fidem Christi negaverit, quum ad poenitentiam convertitur, anthema sit.

[11] Die Heiden, wozu auch die Muhamedaner gehören, haben das göttliche Recht nur insoweit zu beobachten, als ihnen dasselbe durch die Natur ins Herz geschrieben worden ist, die Juden, soweit ihnen jenes geoffenbart wurde. Phillips S. 789 und 791, Friedberg S. 101. An das jus ecclesiasticum sind die Nichtchristen nicht gebunden. Vgl. Schulte S. 228.

gien ausgesprochen,[12] dass die rein protestantischen sowie die gemischten Ehen, die ohne Beobachtung der tridentinischen Form eingegangen werden, gültige, unauflösliche Ehen seien, falls kein anderes kanonisches Ehehindernis vorliege. Es braucht also bei diesen Ehen, welche in Ortschaften eingegangen werden, welche zur Zeit des Erlasses der Bened. Deklaration zu den niederländischen Generalstaaten gehörten, nicht geprüft zu werden, ob die Beschlüsse des Tridentinums dort verkündet sind. Clemens XIII. hat in einem Briefe an den Erzbischof von Mecheln vom 15. Mai 1767[13] auf eine gemischte Ehe die Bestimmungen der bezeichneten Deklaration ausdrücklich zur Anwendung gebracht. Die von Benedikt XIV. erteilte Dispens gilt nur für die gemischten und rein protestantischen Ehen in Holland und Belgien. Später wurde dieselbe auch auf andere Länder wie z. B. 1765 auf Schlesien ausgedehnt.[14] Derartige Befreiungen müssen in jedem einzelnen Falle nachgewiesen sein. Eine allgemeine Entbindung der Protestanten von den Beschlüssen des Koncils von Trient und der seitdem erlassenen kirchlichen Vorschriften ist durch das spätere canonische Recht nicht erfolgt.[15]

An diesem Gesichtspunkte hält die Kirche prinzipiell fest, wenn sie auch in der Regel nicht in der Lage ist, bei den bezeichneten Getauften ihre Gesetze zur Durchführung zu bringen. Kehrt aber eine solche Person zur Kirche zurück, und unterwirft sich thatsächlich damit ihrem Forum, so kommen die kirchlichen Gesetze auch bezüglich der früheren Lebenszeit zur Anwendung. Dies ist insbe-

---

[12] Schulte S. 233 ff., Phillips S. 713 ff.

[13] Schulte S. 252 f.

[14] Phillips S. 716 n 29. Auf Bayern wurde sie nicht ausgedehnt, obschon der bayerische Episcopat darum gebeten hat. Vgl. über diese ganze Frage auch Gerlach kath. K. R. § 66.

[15] Phillips S. 572 und 791.

sondere hinsichtlich der Ehehindernisse von Bedeutung.[16] War z. B. ein Protestant mit einer Jüdin verheiratet, so war diese Ehe wegen des trennenden Hindernisses der cultus disparitas nichtig. Es muss deshalb beim Uebertritt dieser Personen zur katholischen Kirche die Ehe unter Dispens neu geschlossen,[17] bezw. die Consequens der Nichtigkeit gezogen werden.

Dagegen sind die in der angegebenen Weise von der Kirche getrennten Getauften keine berechtigten Mitglieder der Kirche.[18] Insbesondere entbehren die in einer anderen christlichen Kirchengesellschaft getauften Personen insolange der aktiven Rechtsfähigkeit, als sie nicht durch Ablegung des katholischen Glaubensbekenntnisses und Abschwörung des Irrtums sich ausdrücklich der Kirche unterworfen haben.[19]

Die katholische Kirche ist nach ihrer Lehre die allein seeligmachende Kirche und fordert von ihren Mitgliedern, dass sie alles für wahr halten, was ihnen von derselben zu glauben vorgestellt wird.

II. Bayer. Recht: Das bayerische Staatsrecht steht auf einem anderen Standpunkte. Die katholische Kirche wird vor allem von diesem nicht als die alleinseeligmachende und demgemäss auch nicht als die allein existenzberechtigte angesehen. Bayern ist nämlich seit Beginn des 19. Jahrhunderts ein paritätischer Staat, während es vorher ein konfessioneller Territorialstaat war,[20] in welchem die anderen christlichen Bekenntnisse ausgeschlossen waren. Alle Kirchengesellschaften, soweit sie staatlich zugelassen sind, gelten nunmehr hinsichtlich ihrer Glaubenssätze als gleichwertig und gleichberechtigt. Nur bezüglich der Stell-

---

[16] Phillips S. 791 und 574.
[17] Schulte S. 225 und 230.
[18] Silbernagl S. 7.
[19] Richter § 264 und unten § 17.
[20] Geiger rel. K. Er. S. 7, Silbernagl S. 15, Friedberg S. 90.

ung als öffentliche oder Privatkirchengesellschaften besteht zwischen den einzelnen Confessionen ein Unterschied.[21a] Die katholische Kirche gehört zu den ersteren und geniesst mit den zwei anderen christlichen Confessionen, der protestantischen Kirche des rechtsrheinischen Bayerns und der unierten Kirche der Pfalz, die Privilegien des Rel. Ed. § 28 ff. Die staatsbürgerlichen Vorrechte der Mitglieder dieser öffentlichen Kirchengesellschaften nach § 24 l. c. sind der Unabhängigkeit der bürgerlichen und politischen Rechte vom Glaubensbekenntnisse zum Opfer gefallen.[21b]

Wie der Staat gegenüber den verschiedenen Glaubensgesellschaften Toleranz übt, so gestattet er auch jedem Einwohner vollkommene Gewissensfreiheit. Es darf demnach niemand in Gegenständen des Glaubens und Gewissens einem Zwange unterworfen werden (§ 1 u. 2 Rel. Ed.). Es kann ein jeder in religiöser Hinsicht glauben und äussern, was er will,[22] ja er braucht überhaupt keiner Glaubensgesellschaft anzugehören, ohne dass er deswegen irgend einen gesetzlichen Nachteil erleidet.[23] Hieraus folgt einerseits, dass niemand wegen seiner religiösen Auffassung einer Beschränkung der bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Rechte unterliegt, und dass anderseits eine Kirchengesellschaft nicht befugt ist, Glaubensgesetze gegen ihre Mitglieder mit äusserem Zwange geltend zu machen, sondern auf die rein geistlichen Zuchtmitteln beschränkt ist.[24]

Dies gilt für alle Staatseinwohner. Es ist vielfach behauptet worden, dass die im 2. u. 3. Kap. d. I. Abschn.

[21a] Zusammenstellung der öffentl. und Privatkirchengesellschaften bei Seydel Bd. III S. 493 und Geiger K. Erz. S. 67 n. 1.

[21b] Vgl. das nordd. B. ges. v. 3. Juli 1869 betr. die Gleichberechtigung der Konf., eingef. in Bayern d. G. v. 22. Apr. 1871.

[22] Er darf sich hiebei aber keiner Gotteslästerung und Religionsbeschimpfung im Sinne des § 166 R. St. G. B. schuldig machen.

[23] Stingl S. 482.

[24] Tit. IV § 9 Verf. Ur., § 41 Rel. Ed. und nordd. B. Ges. v. 3. Juli 1869.

d. Rel. Ed. enthaltenen Bestimmungen sich nicht auf Personen beziehen, welche Privat- u. insbes. nichtchristlichen Glaubensgesellschaften angehören, jedoch mit Unrecht.[25] Die bezeichneten Bestimmungen finden auf jedermann Anwendung, gleichgiltig, ob er bay. Staatsangehöriger[26] oder Mitglied einer öffentlichen oder Privatkirchengesellschaft ist. Dies folgt insbesondere aus der Ueberschrift zum Rel. Edikte, nach welcher die Verhältnisse der Gesamtheit der einheimischen Bevölkerung in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften geregelt werden sollten.[27]

Dieser Grundsatz der Gewissensfreiheit stellt sich jedoch im Allgemeinen nur als ein Programmsatz dar.[28] In zahlreichen Gesetzen sind Beschränkungen derselben enthalten. Dies ist namentlich schon im Religionsedikte selbst nach verschiedenen Richtungen hin der Fall. Es handelt sich dort darum, eine gesetzliche Reglung für die zahlreichen Interessenkollissionen der einzelnen Glaubensgesellschaften unter einander zu schaffen. Da es sich in diesen Fällen um gesetzliche Ausnahmen handelt, so kann die Anwendbarkeit der in Frage kommenden Bestimmungen nicht mit dem Hinweis darauf bestritten werden,[29] dass im einzelnen Falle die Gewissensfreiheit verletzt werde.

Hiebei kann es sehr häufig vorkommen, dass die staats- und kirchenrechtlichen Bestimmungen im direkten Gegensatz zu einander stehen. In diesem Falle entscheiden

---

[25] Sartorius S. 55.

[26] Bildet ja doch auch die Staatsangehörigkeit kein Erfordernis der Mitgliedschaft in einer Confession. V. G. H. E. Bd. IX S. 23.

[27] Vgl. Geiger Gl. W. S. 32 ff., Seydel Bd. III S. 482, 497, V. G. H. E. B. IX S. 19, B. X S. 117, B. XI S. 25 f., 34 und 433, B. XII S. 449, Lindner S. 7.

[28] Meurer S. 357.

[29] Es geschah dies vielfach gegenüber den §§ 6, 12 und 18 Rel. Ed. Vgl. z. B. M. E. v. 26. April 1845 bei Weber Bd. III S. 580.

die ersteren. Dies gilt naturgemäss nur soweit, als die Staatsgewalt einen Einfluss wirklich ausüben kann.[30]

Die einzelnen Kirchengesellschaften, insbesondere die in denselben bestehenden kirchlichen Gewalten, sind nämlich der Souveränität des Staates ebenfalls unterworfen.[31] Nur unter der obersten Staatsaufsicht kommt den einzelnen Kirchengesellschaften die Befugniss zu, ihre Angelegenheiten zu ordnen.[32] Soweit die staatsgesetzliche Reglung reicht, ist das Selbstgesetzgebungsrecht einer Religionsgesellschaft ausgeschlossen.[33] Welche Grenzen hiebei der Staatsgewalt gezogen sind, ist keine Frage des Rechts. Hierin besteht auch für die katholische Kirche mit Rücksicht auf das Konkordat von 1817 keine Ausnahme. Dieses wurde nämlich gemäss Art. 103 Abs. III Rel. Ed. u. nach Absicht der bay. Regierung nur im Rahmen des Religionsediktes als Staatsgesetz erlassen und ist damit nur in dieser Form und nur insoweit für die Behörden und katholischen Unterthanen massgebend.[34] Denn das Konkordat ist ein Staatsvertrag und hat als solcher an und für sich nur Wirkung nach aussen, nicht aber nach innen. Die Behörden und Unterthanen haben sich einzig und allein nach den bestehenden Gesetzen zu richten; sie sind weder berechtigt noch verpflichtet, einen Staatsvertrag zu erfüllen. Die Ausführung des letzteren ist nur Sache des Staates, der die entsprechenden gesetzlichen Anordnungen zu treffen hat.[35] Bei der Verkündung eines Staatsvertrages als Staatsgesetz kann auch dessen Geltung näher bestimmt werden.

Über den Akt, durch welchen die Aufnahme in die

---

[30] Seydel Bd. III S. 482.
[31] Seydel Bd. III S. 485, Silbernagl S. 16.
[32] § 38 Rel. Ed.
[33] Seydel Bd. III S. 482.
[34] Seydel Bd. III S. 434—437, 440, 448, 458.
[35] Vgl. Laband Staatsr. d. deut. R. 1894 S. 112 f.

Kirche erfolgt, bestimmt das bay. Staatsrecht nichts, sondern sieht denselben als eine innere Kirchenangelegenheit an.[36] Es ist deshalb auch nach letzterem zum Eintritt in die katholische Kirche die Taufe unbedingt notwendig, aber auch genügend. Wer nicht getauft ist, ist auch nicht Katholik.

Dagegen kann man vom bay. Rechte aus nicht sagen: Wer getauft ist, ist Katholik. Dies ist nur dann der Fall, wenn der zur Religionsbestimmung Berechtigte keinen gegenteiligen Willen zum Ausdruck gebracht hat. Will dieser nicht die Zugehörigkeit zur kath. Kirche, so tritt dieselbe auch nicht ein. Wenn also z. B. ein Volljähriger, der getauft wird, erklärt, dass er Protestant sein will, so ist er — vorausgesetzt, dass er von der prot. Kirche aufgenommen wurde — trotz der Taufe Mitglied der letzteren. Das bay. Staatsrecht berücksichtigt nicht nur die Aufnahmebestimmungen der kath. Kirche, sondern auch der übrigen Glaubensgesellschaften und lässt denselben den entsprechenden Schutz angedeihen. Wenn nun jemand, der einer anderen Glaubensgesellschaft angehört, nach kanonischem Rechte Mitglied der kath. Kirche ist, so wird dies nicht berücksichtigt, und wenn derselbe angehalten werden sollte, die Gesetze der katholischen Kirche zu beobachten, so findet er hiegegen staatlichen Schutz. Denn einerseits kann keine Kirchengesellschaft ihren Mitgliederkreis zwangsweise erweitern, andererseits kann niemand zwei Kirchengesellschaften zugleich angehören.

Wenn nun auch die Aufnahme in eine Kirche eine innere Angelegenheit nach § 38 Rel. Ed. ist, welche sich im Allgemeinen der staatlichen Einwirkung nach § 50 a. a. O. entzieht, so darf dennoch eine Kirchengesellschaft Mitglieder nur unter Beobachtung der Vorschriften des

---

[36] Stangl S. 138, Geiger K. Erz. S. 134, V. G. H. E. Bd. II S. 164.

2. und 3. Kap. d. I. Abschn. des Rel. Ed. sowie der übrigen Staatsgesetze insbes. des Erziehungsrechtes aufnehmen. In dieser Hinsicht steht auch die kath. Kirche unter der obersten Staatsaufsicht, von welcher namentlich dann Gebrauch gemacht wird, wenn von Seite eines Beteiligten oder einer anderen Kirchengesellschaft dies beantragt wird.[37]

Bei Verletzung der staatl. Gesetze ist eine erfolgte Aufnahme in eine Kirchengesellschaft als nicht geschehen anzusehen.

Mitglied der katholischen Kirche ist somit nur, wer es nach kanonischem und bayerischem Rechte ist.[38]

Hieraus folgt, dass auch nach bay. Rechte niemand in die Kirche hineingeboren wird.[39] Bei der Konfessionsangehörigkeit verhält es sich anders als bei der Gemeinde- und Staatsangehörigkeit, welche durch Geburt erlangt werden können. Auf letzteren Gebieten kommt dem Staate die ausschliessliche Gesetzgebung zu. Um Mitglied einer Glaubensgesellschaft zu werden, muss man von derselben erst aufgenommen werden. Die Voraussetzungen hiezu werden von der Kirche selbst bestimmt. Der Staat kann dieser keine Mitglieder aufdrängen; er kann ihr nur verbieten, unter gewissen Umständen jemand als Mitglied aufzunehmen.[40]

Die Kinder katholischer Eltern sind also nicht schon um deswillen Katholiken, sondern erst dann, wenn sie mit oder wenigstens nicht gegen den Willen ihrer Eltern getauft sind. Die frühere Ministerialpraxis hat eine Zeitlang die Anschauung gehabt, dass schon mit der Geburt des Kindes dessen Zugehörigkeit zu der Religion der Eltern

---

[37] § 51, 80 und 81 Rel. Ed., V. G. H. E. Bd. II S. 165.
[38] Seydel Bd. III S. 497, Geiger Gl. W. S. 38.
[39] V. G. H. E. Bd. XIV S. 220.
[40] Seydel Bd. III S. 497.

feststehe. So sprach die M. E. v. 3. Jan. 1833 von dem „einmal in einer Religion geborene(n) Kind(e).“[41] Ebenso führte die M. E. v. 23. Juni 1840[42] aus: „. . . Das Mädchen gehört als von einer katholischen Mutter geboren . . . der katholischen Kirche an. Demnach hatte der Pfarrer das Recht, zu verlangen, dass das zu seiner Pfarrei gehörige Kind von ihm nach kath. Ritus getauft werde.“[43] Diese Auffassung war unrichtig und wurde auch bald wieder aufgegeben.

Nach kan. Rechte begründet der Umstand, dass jemand von christlichen Eltern stammt und unter Christen gelebt hat, nur die Vermutung, dass er getauft ist.[44] Unter dieser Voraussetzung kann ein solcher auch staatsrechtlich als Katholik betrachtet werden.

Da die Taufe zur Aufnahme in die Kirche genügt, so ist auch nach bayerischem Rechte insbesondere nicht notwendig, dass der Getaufte, um vollgiltiges Mitglied der Kirche zu werden, noch die hl. Kommunion empfangen muss. Dies schreibt der § 18 Rel. Ed. keineswegs vor, wenn es dort heisst: „. . . . folgen die Kinder der nun gleichen Religion der Eltern, ausgenommen sie waren . . . . . durch die Konfirmation oder Kommunion bereits in die Kirche einer anderen Konfession aufgenommen . . . . .“[45] Damit sollte nur gesagt werden, dass der Glaubenswechsel der Eltern auf die Konfession der Kinder keinen Einfluss mehr ausübt,

---

[41] Sartorius S. 17 f., M. E. v. 31. Januar 1830 bei Weber Bd. II S. 525.

[42] Bei Weber Bd. III S. 343.

[43] Vgl. unten § 9.

[44] C. 3 x de presb. non bapt. III 43: Et certe de illo, qui natus de Christianis parentibus et inter Christianos est fideliter conversatus tam violenter praesumitur, quod fuerit baptizatus, ut haec praesumptio pro certitudine sit habenda, donec evidentissimis forsitan argumentis contrarium probaretur.

[45] Über die Entstehungsgeschichte dieses Satzes vgl. Geiger K. Erz. S. 22 und 24 und unten § 8.

wenn diese schon konfirmiert sind oder kommuniciert haben.[46] Der Ausdruck „aufgenommen“ ist wohl mit Rücksicht auf das prot. Kirchenrecht gebraucht worden, nach welchem durch die Taufe das Kind nur in die christliche Gemeinschaft eintritt, aber noch nicht aktives, berechtigtes Mitglied der protestantischen Kirche wird; letzteres geschieht erst durch die Konfirmation.[47] Nach katholischem Rechte ist schon der Getaufte vollberechtigtes Mitglied der Kirche.[48] Es war deshalb unzutreffend, wenn d. M. E. v. 31. Mai 1838[49] sagte: „. . . solange nicht die Kinder durch Kommunion oder Konfirmation in eine bestimmte Kirche eingetreten sind . . .“, und die M. E. v. 13. August 1843[50] hervorhob: „. . . nachdem er bereits durch Empfang des hl. Sakramentes der Kommunion formell in die kath. Kirche aufgenommen worden ist.“ Ebenso hatte die Verwaltungsgerichtshofentscheidung vom 5. Nov. 1880[51] die irrtümliche Auffassung, dass durch die Kommunion erst die wirkliche Aufnahme in die katholische Kirche erfolge. Nach bayerischem Rechte besteht jedoch die Möglichkeit, dass bis zur hl. Kommunion derjenige, welcher die Religion zu bestimmen hat, das Kind einer anderen Glaubensgesellschaft zuführen kann. Solange dies aber nicht geschieht, behandelt auch das

---

[46] Stangl S. 138 und 145 n. 20.

[47] Richter § 254 und 264, Lindner S. 52, Frantz S. 235, Vering § 219. Die Konfirmation besteht in der Wiederholung des Taufgelübdes von Seite des mündig gewordenen Christen und in der Zulassung zum Abendmahl. In Bayern werden die Kinder konfirmiert, welche am 30. April das 13. Lebensjahr zurückgelegt haben und aus der Schule entlassen werden gemäss allh. E. v. 14. Juni 1824 bei Weber Bd. II S. 212 und M. E. v. 19. Juni 1839 bei Weber Bd. III S. 289.

[48] Richter § 264.

[49] Bei Weber Bd. III S. 243.

[50] Bei Weber Bd. III S. 495.

[51] Samml. Bd. II S. 162.

Staatsrecht die getauften Kinder als Katholiken. Der Gesetzgeber wollte mit dem obenbezeichneten Satze des § 18 Rel. Ed. nur dem elterlichen Bestimmungsrechte zu Gunsten der Kinder eine Schranke setzen, um „diesen die Ehrfurcht gegen die Religion“ zu erhalten.[52]

§ 2. Das Wesen der Taufe.

Die Taufe (baptismus, baptisma) ist nach der kirchlichen Lehre ein Sakrament. Dasselbe bewirkt die geistige Wiedergeburt des Menschen. (Sacramentum regenerationis per aquam in verbo).[1] Die katholische Kirche unterscheidet nämlich zwei Reiche, ein Reich der Sünde oder Natur, dessen Stammvater Adam ist, und ein Reich der Gnade oder Übernatur (status gratiae et adoptionis filiorum Dei), dessen Stammvater Christus ist. In das erste tritt der Mensch durch die Geburt ein, in das letzte durch die Taufe.[2]

Dieses Sakrament wird durch Anwendung von Wasser unter gleichzeitigem Hinzukommen bestimmter Worte gespendet.

Der Nichtgetaufte kann jedoch in 2 Fällen dieselben Gnaden, wie durch die Taufe, ex voto erlangen, nämlich:

1. wenn er für Christus als Martyrer stirbt (baptismus sanguinis, Bluttaufe, Martyrium),[3]

2. wenn er in Todesgefahr nicht in der Lage ist, die Taufe zu empfangen, jedoch sehnsüchtig nach derselben verlangt oder den Willen hat, alles zu thun, was zum Heile

---

[52] Stangl S. 148.

[1] Phillips S. 565, Hinschius Bd. IV S. 23, Göpfert Bd. III S. 34.

[2] Johannes III[5]: Nisi qui renatus fuerit ex aqua et Spiritu Sancto, non potest introire in regnum Dei. Cat. Rom. p. II c. 2 qu. 4. Conc. Trid. sess. VII de bapt. c. 4.

[3] C. 37 Dist. IV de consecr., Hinschius Bd. IV S. 54, Phillips S. 568.

notwendig ist, und gleichzeitig eine vollkommene Liebe zu Gott oder Reue über seine Sünden hat. Non enim potest quisquam dicere relinquendum illum esse, qui morte imminente baptizari desiderat (c. 34 Dist. IV de consecr.) (Baptismus flaminis vel desiderii, Begierdetaufe).[4]

Jene Personen, welche in dieser Weise der Taufgnaden teilhaftig werden, sind von ihrem Tode ab[5] als Mitglieder der Kirche anzusehen und haben insbesondere Anspruch auf ein kirchliches Begräbnis in geweihter Erde.

Die beiden genannten Ersatzmittel für die Taufe sind jedoch nicht Sakrament und prägen insbesondere keinen unauslöschlichen Charakter ein. Es muss deshalb womöglich die Wassertaufe noch empfangen werden.[6]

Die Wirkung der Taufe ist, wie schon oben hervorgehoben wurde, unauslöschlich.[7] Dieselbe kann deshalb einem Menschen nur einmal gespendet werden. Die Wiederholung der Taufe ist strengstens verboten. Die wissentliche oder aus schuldbarer Unwissenheit erfolgte Spendung einer unbedingten Taufe an eine bereits giltig getaufte Person oder der wissentliche und freiwillige Empfang der Tauf von Seite einer solchen Person bildet ein kirchliches Verbrechen. Dasselbe wird an Klerikern mit Deposition und an Laien mit Exkommunikation bestraft.[8]

Es können nun trotz sorgfältiger Untersuchung der Sachlage nicht zu beseitigende Zweifel vorhanden sein, ob jemand giltig getauft ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn fraglich ist:

---

[4] Vgl. ferner c. 149 l. c., c. 3 x de presb. non bapt. III 43, Hinschius Bd. IV S. 55, Göpfert Bd. III S. 35.

[5] Trid. sess. VI de justif. c. 4.

[6] Göpfert a. a. O.

[7] Phillips S. 569, Friedberg S. 236, Vering § 219.

[8] Hinschius Bd. V S. 687, Phillips S. 571 f., Vering § 219, Trid. sess. VII de bapt. c. 13, cat. Rom. p. II c. 2 qu. 41.

1. ob die Taufe überhaupt gespendet worden ist z. B. bei Findelkindern.

2. ob bei dem Akte, welcher als Taufe erscheint, alle wesentlichen Erfordernisse vorhanden waren z. B. bei Taufen durch Laien, Häretiker oder Ungläubige.[9]

In diesen Fällen ist die Taufe in bedingter Weise zu wiederholen[10] mit den Worten: „Si non es baptizatus, ego te baptizo . . .“[11]

Ausserdem wird die Taufe in bedingter Form gespendet, wenn sie für ein Wesen begehrt wird, dessen Tauffähigkeit zweifelhaft erscheint z. B. wegen Ungewissheit des Lebens (si vivis), oder wenn bei einer Missgeburt zweifelhaft ist, ob ein Mensch geboren wurde (si capax es, si homo es).[12]

§ 3. Die wesentlichen Erfordernisse der Taufe.

Das kirchliche Unterwürfigkeitsverhältnis wird durch die Taufe begründet. Da diese nur dann vorliegt, wenn die wesentlichen Voraussetzungen des Sakramentes erfüllt sind, so gehören letztere ebenfalls dem juristischen Gebiete an.[1]

---

[9] Der Unglaube und Irrtum des Spenders steht an sich der Gültigkeit der Taufe ja nicht entgegen. Es kann aber die irrtümliche Auffassung des Wesens des Sakramentes leicht bewirken, dass ein wesentliches Erfordernis vernachlässigt wird. Vgl. Göpfert Bd. III S. 44 und 45, Hinschius Bd. IV S. 43 ff., Phillips S. 567, Silbernagl S. 490 n. 18.

[10] Vgl. Sten. Ber. üb. d. Verh. d. Kamm. d. Abg. 1899/1900 Bd. I S. 518 und 522. Rede des Abg. Gerstenberger, der diese Rechtssätze gegenüber d. Abg. Wirth hervorhob, welcher sich darüber beklagte, dass es öfters vorkomme, dass prot. Gemeindemitglieder bei ihrem Übertritt zur kath. Kirche nochmals getauft werden.

[11] Rit. Rom. S. 37, Benedikt XIV de syn. dioec. lib. VII cap. VI, Hinschius Bd. IV S. 46.

[12] Göpfert Bd. III S. 42 Phillips S. 571 f.

[1] Die sonstigen Wirkungen der Taufe gehören nicht dem Rechtsgebiete an. Hinschius Bd. IV S. 27.

Für die Giltigkeit eines Sakramentes bestehen 5 Erfordernisse: Capacitas, intentio, elementum, verbum, minister.

Die Taufe ist nur unter folgenden Voraussetzungen wirksam:[2]

1. dieselbe kann nur einem lebenden Menschen (homo viator),[3] der noch nicht getauft ist, gespendet werden. Bei Lebensgefahr darf die Taufe schon während des Aktes der Geburt vollzogen werden, wenn der Kopf soweit frei geworden, dass er mit Wasser benetzt werden kann. Nach dem Rit. Rom. ist es auch zulässig, an einem anderen Gliede (membrum, quod vitalem indicet motum)[4] z. B. am Fusse die Taufe zu vollziehen. Im letzteren Falle ist aber die Wiederholung der Taufe in bedingter Form vorgeschrieben, wenn das Kind am Leben bleibt.[5]

Die Taufe einer schwangeren Frau wirkt nicht für das Kind im Mutterleibe. Solange letzteres noch vollständig eingeschlossen ist, soll es nicht getauft werden. Wenn aber Gefahr vorhanden ist, dass das Kind noch vor der Geburt im Mutterschosse sterben könnte, so kann es auch in utero[6] nach Öffnung mittels eines Instrumentes getauft werden. Nach der Geburt ist die Taufe bedingt zu wiederholen. Dies sprach die Congr. conc. am 12. Juli 1794 aus: „Foetus

---

[2] Vgl. die Constitutio Postremo v. Benedikt XIV. v. 28. Febr. 1747 in magn. bull. tom. 17 S. 110: De baptismo Judaeorum, sive infantium, sive adultorum, venerabili fratri archiepiscopo Tarsen § 26, 27, 43 ff.

[3] Göpfert Bd. III S. 28 und 42, Frantz S. 243, Friedberg S. 236, Phillips S. 568, Hinschius Bd. IV S. 29 n. 9.

[4] Rit. Rom. S. 6.

[5] Benedikt XIV de synodo dioec. lib. VII cap. V Z. 7—10, Hinschius Bd. IV S. 30 und 31 n. 1.

[6] Bedingt (si baptismus valet) nach der Ansicht von Göpfert Bd. III S. 43. Vgl. ebenda die Ausführung über die Taufe des foctus abortivus und der frühzeitig ausgestossenen ova. Benedikt XIV l. c. lib. VII c. 5 Z. 2—6, Friedberg S. 236 n. 2, Vering § 219.

in utero supra verticem baptizatus, post partum denuo sub conditione rebaptizetur.“ Denselben Standpunkt nahm die Congr. am 16. März 1897 sogar für den Fall ein, dass ein erfahrener und gewissenhafter Arzt bezeugt, dass in einem speciellen Falle ganz sicher das Haupt des Kindes vom Wasser benetzt worden ist. Der Satz des Rit. Rom.: „Nemo in utero matris clausus baptizari debet[7]“ ist nach dem Standpunkte der Wissenschaft jener Zeit zu interpretieren, in welcher das Rituale ausgegeben wurde. Damals gingen die Theologen im Allgemeinen von der Anschauung aus, dass keine Möglichkeit bestehe, dem Kinde im Mutterleibe Wasser beizubringen. Dies ist aber sehr wohl nach dem heutigen Stande der Medicin möglich. Der cit. Satz ist daher dahin zu verstehen, dass dann, wenn das Kind in utero so eingeschlossen ist, dass es vom Wasser nicht berührt werden kann, eine Taufe nicht möglich ist.[8]

2. Die erwachsenen Personen müssen den Empfang der Taufe wollen[9] oder dürfen sich wenigstens gegen denselben nicht geweigert haben, da ein Sakrament dann nicht mehr giltig gespendet werden kann, wenn der Riegel völligen Widerstrebens im Wege steht.[10]

Bei unmündigen Kindern und beständig Wahnsinnigen genügt die Intention der Kirche. Letztere ergänzt den fehlenden Konsenz des Kindes, wobei sie sich des allerdings nicht wesentlichen Instituts des Paten bedient.[11]

3. Zur Vollziehung der Taufe ist notwendig:

---

[7] Rit. Rom. S. 6.

[8] Vgl. Rieder: de valore baptismi infanti in utero matris clauso collati i. d. Linzer theol. pr. Quart. schr. 1899 S. 108 ff.

[9] § 43 f. d. cit. const. Postr.: intentio recipiendi id, quod ei datur. Doch genügt es, wenn dieselbe der Taufe vorausging. Vgl. ferner § 50—52 a. a. O.

[10] Phillips S. 559, Frantz S. 242, Göpfert Bd. III S. 28.

[11] Phillips S. 569.

a) Als materia remota (d. i. der Stoff, welcher angewandt wird) natürliches Wasser (omne naturalis aquae genus).[12] Wenn dasselbe mit anderen Substanzen vermischt ist, so darf es den Charakter als Wasser nicht verloren haben. Unzulässig sind andere Flüssigkeiten wie z. B. organische Sekrete (Thränen, Milch, Pflanzensäfte); diese machen die Taufe nichtig. Ausser dem Notfalle soll zur Taufe das zu diesem Zwecke besonders geweihte Wasser verwendet werden. Doch ist dies zur Giltigkeit nicht unbedingt notwendig. Falls solches benediciertes Wasser nicht vorhanden ist, so ist reines natürliches Wasser und nicht gewöhnliches Weihwasser anzuwenden.[13]

b) Als materia proxima (d. i. der Gebrauch des Stoffes) die Abwaschung (ablutio).[14] Diese ist dreimal nach einander vorzunehmen, jedoch genügt auch eine einmalige zur Wirksamkeit.

Die ablutio kann erfolgen:

α) Durch Untertauchen des Täuflings oder wenigstens des Kopfes desselben (immersio),

β) durch Besprengung oder Benetzung (aspersio),

γ) durch Begiessung des Kopfes und zwar der Haut, nicht bloss der Haare des Täuflings (infusio, effusio). Wenn das Wasser auf einen anderen Körperteil z. B. auf die Brust aufgegossen wurde, so empfiehlt es sich, die Taufe bedingt zu wiederholen.[15]

Die Begiessung des Kopfes ist in der kath. Kirche gegenwärtig die übliche Form.

---

[12] Cat. Rom. p. II c. 2 qu. 6, Trid. sess. VII de bapt. c. 2, Eugen IV a. a. O.: Materia huius sacramenti est aqua vera et naturalis, nec refert, frigida sit an calida.

[13] C. 5 x III 42, Hinschius Bd. IV S. 31, Phillips S. 566. Göpfert Bd. III S. 36 f.

[14] Cat. Rom. p. II c. 2 qu. 5 und 13.

[15] Hinschius Bd. IV S. 32, Göpfert Bd. III S. 38, Phillips S. 566, Silbernagl S. 490.

4. Gleichzeitig mit der ablutio[16] muss derjenige, welcher diese vornimmt, über den Täufling die Worte sprechen: „Ego te baptizo in nomine Patris, et Filii et Spiritus Sancti.[17] Wenn ein anderer als derjenige, welcher das Wasser aufgiesst, die Worte spricht, so ist die Taufe ungiltig.

Wesentlich in der Formel ist:

a) Das Geheimnis der Trinität, die Nennung der drei göttlichen Personen in der Weise, dass die Einheit ihrer Natur zum Ausdrucke gelangt,
b) die Bezeichnung der Handlung des Taufenden,
c) die Erwähnung der zu taufenden Person.

Nicht notwendig ist der Gebrauch der lateinischen Sprache[18] und die Erwähnung des Taufenden.[19]

5. Die Befähigung (potestas), die Materie anzuwenden und die Form zu sprechen, hat jeder Mensch, welcher den Gebrauch der Vernunft hat, sowohl der Christ als auch der Nichtchrist. Sacramentum vero baptismi . . .

---

[16] Cat. Rom. p. II c. 2 qu. 15: Verba sacramenti eodem tempore, quo ablutio ipsa peragitur, pronuntianda esse. Materie und Form müssen der Zeit nach und im Empfänger vereinigt sein. Göpfert Bd. III S. 7 f.

[17] Die griechische Formel lautet: Βαπτίζεται ὁ δοῦλος τοῦ Θεοῦ εἰς τὸ ὄνομα τοῦ Πατρὸς καὶ τοῦ Υἱοῦ καὶ τοῦ ἁγίου Πνεύματος. Vgl. Eugen IV. a. a. O.: Forma autem est: Ego te baptizo in nomine P. et F. et Sp. S. Non tamen negavimus, quin et per illa verba: Baptizetur talis servus Christi in nom. P. et F. et Sp. S., vel.: Baptizatur manibus meis talis in nomine P. et F. et Sp. S., verum perficiatur baptisma. Ferner c. 1 § 4 x de summ. trin. I. 1, Cat. Rom. p. II c. 2 qu. 10, Rit. Rom. S. 4, Benedikt XIV. de syn. dioec. lib. VII c. VI Z. 8. Über die möglichen accidentellen Änderungen der Formel vgl. Hinschius Bd. IV S. 33. Göpfert Bd. III S. 39.

[18] Jedoch schreibt das Rit. Rom. vor: Latinus presbyter Latina forma semper utatur.

[19] Nach Göpfert Bd. III S. 39 muss die Formel die Person des Spenders wenigstens „implicite“ bezeichnen. Dies dürfte unzutreffend sein, da die griech. Form für ausreichend bezeichnet wurde.

in forma ecclesiae a quocumque rite collatum proficit ad salutem (c. 1 § 4 x de summ. trin. I. 1).[20]

Die Befugnis zur Spendung des Sakramentes hat der Bischof und der Pfarrer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes des Täuflings.[21] In Notfällen ist, wenn der zuständige Priester nicht herbeigeholt werden kann, jeder Mensch zu taufen befugt (minister necessitatis).[22] Jedoch haben unter der Voraussetzung gleicher Umstände die Katholiken vor den nicht katholischen Christen, den Nichtchristen sowie den suspendierten und interdicierten Priestern, die Priester vor den Klerikern, die Kleriker vor den Laien, die Männer vor den Weibern (nisi pudoris gratia deceat feminam potius quam virum baptizare infantem non omnino editum, vel nisi melius femina sciret formam et modum baptizandi)[23] den Vorzug. Die Eltern dürfen ihre Kinder nur dann taufen, wenn ein anderer Spender nicht gefunden wird.[24]

Die Taufe, welche von einem dazu befähigten Spender vorgenommen wurde, ist immer giltig, selbst wenn dieser keine Befugnis hatte.[25] Es sind deshalb insbesondere die von Häretikern giltig Getauften Mitglieder der katholischen Kirche.[26]

---

[20] Cat. Rom. p. II c. 2 qu. 18 f. Silbernagl S. 488, Göpfert Bd. III S. 41.

[21] Diese können auch einen anderen Priester mit der Vornahme der Taufe beauftragen. Die Erteilung der Taufe gehört zu den jura parochialia. Dies wurde auch i. d. M. E. v. 23. Juni 1840 bei Weber Bd. III S. 343 hervorgehoben. Vgl. Göpfert Bd. III S. 41.

[22] Vgl. Eugen IV. a. a. O.

[23] Rit. Rom. S. 5.

[24] Göpfert Bd. III S. 42, Hinschius Bd. IV S. 39 und 52.

[25] Hinschius Bd. IV S. 27 ff.

[26] Trid. sess. VII de bapt. c. 4, Si quis dixerit, baptismum, qui etiam datur ab haereticis in nomine P. et F. et Sp. S. cum intentione faciendi, quod facit ecclesia, non esse verum baptismum, anathema sit.

Der befähigte Spender muss ferner die Intention haben, einen Akt zu spenden, von dem er weiss, dass er in der Kirche geübt wird. Dagegen ist nicht der Wille notwendig, ein Sakrament zu spenden oder zu thun, was die römisch katholische Kirche thut, sondern es genügt die Absicht, zu thun, was die wahre Kirche thut, auch wenn der Spender glaubt, seine Kirchengesellschaft sei die wahre.[27] Benedikt XIV. sagt in de syn. dioec. lib. VII c. IV Z. 9: „Communior sit sententia exigens in ministro intentionem vel actualem vel virtualem faciendi non solum ritum externum sed id, quod Christus instituit, seu, quod facit ecclesia.“ Nur dadurch wird die Handlung zu einer sakramentalen emporgehoben.

Ein error privatus des Spenders z. B. über seine Befugnis oder über die Wirkung der Taufe schadet nicht. Es hat deshalb Pius V. ausgesprochen:[28] Sacramenti enim validitati non officit privatus ministri error, cui praevalet generalis eiusdem ministri intentio faciendi, quod Christus instituit, seu quod fit in vera Christi ecclesia.

Eine Taufe, die bloss im Scherze oder zum Scheine vorgenommen wird, ist wirkungslos. Im übrigen kommt es auf die Eigenschaften des Spenders nicht an. Das Sakrament wirkt ex opere operato d. h. durch die Vornahme der von Christus bestimmten sakramentalen Handlung.[29]

§ 4. Ritus der Taufe.

Die Kirche hat für die Spendung eines jeden Sakramentes die Beobachtung bestimmter Formvorschriften angeordnet,[1] welche die Giltigkeit desselben zwar nicht bedingen, aber dennoch genau einzuhalten sind. Dies ist auch bei der Taufe der Fall.

---

[27] Göpfert Bd. III S. 12, Hinschius Bd. IV S. 33.

[28] Bei Benedikt XIV. in syn. dioec. lib. VII cap. VI Z. 9.

[29] Göpfert Bd. III S. 4, Phillips S. 559.

[1] Cat. Rom. p. II c. 2 qu. 45, Phillips S. 561.

Jene Taufen, welche diesen Bestimmungen entsprechend vorgenommen werden, sind die sogenannten feierlichen Taufen im Gegensatze zu jenen, bei welchen wegen dringender Gefahr nur die wesentlichen Akte ohne Beobachtung der rituellen Bestimmungen vorgenommen werden, den sog. Nottaufen. Bei letzteren sind die Ceremonien womöglich nachzuholen.[2]

Diese Unterscheidung gilt sowohl bezüglich der unbedingten als auch der bedingten Taufen.[3]

Es kommen als rituelle Vorschriften insbesondere in Betracht:[4]

1. Die Zuziehung von Paten (sponsores, fideijussores, compatres, commatres, patrini, matrini).[5] Bei der Taufe sind ein oder höchstens zwei Paten von verschiedenem Geschlechte zuzuziehen. Dieselben geben einerseits der Kirche Bürgschaft für die christliche Erziehung des Täuflings, anderseits lässt die Kirche, welche die mangelnde Intention des Taufkindes ersetzt, durch den Taufpaten den consensus erklären.[6]

Von der Patenschaft sind alle Personen ausgeschlossen,[7] die keine Gewähr für die Erfüllung der mit derselben verbundenen Pflichten bieten.[8] Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Verpflichtung, das Kind in der christlichen

[2] Rit. Rom. S. 39 ff. Göpfert Bd. III S. 52.

[3] Hinschius Bd. IV S. 47.

[4] Die rein religiösen Handlungen w. z. B. die Salbung mit Katechumenenöl und Chrisam sind hier nicht berücksichtigt, da dieselben nicht dem Rechtsgebiete angehören.

[5] Cat. Rom. p. II c. 2 qu. 20—25, Rit. Rom. S. 7.

[6] Phillips S. 569 f., Vering § 219.

[7] Hinschius Bd. IV S. 39 n. 14, Friedberg § 133 n. 6, Vering § 219, Silbernagl S. 491 n. 25.

[8] In d. M. E. v. 15. Jan. 1830 bei Weber Bd. II S. 486 und bei Stingl S. 132 ist ausgesprochen, dass gegen die Festhaltung des Grundsatzes der geistl. Behörden, dass Protestanten als Taufpaten kath. Kinder in der Regel nicht zugelassen werden sollen, nichts zu erinnern sei.

Lehre und Lebensweise zu unterrichten, wenn dies die Erziehungsverpflichteten unterlassen. Ausgeschlossen sind hienach namentlich die Nichtgetauften, die Ketzer, die Exkommunicierten, die Interdicierten, die noch nicht Gefirmten, die Nonnen und Mönche eines päpstlich approbierten Ordens. Dazu kommen noch die Eltern des Täuflings.

Um wirklich Pate zu werden ist notwendig, dass man

a) selbst getauft und im Besitze des Gebrauchs der Vernunft ist,

b) bei der Taufe, die giltig sein muss, den Täufling persönlich oder durch einen Stellvertreter gehalten oder berührt hat,

c) die Absicht hat, die Patenschaft zu übernehmen;[9] ein Irrtum über die Person des Täuflings oder ein rechtl. erheblicher Zwang würde die Patenschaft nicht begründen,

d) bei Kindern unter 7 Jahren von den zur Religionsbestimmung befugten Personen und bei Personen, die ihre Religion selbst bestimmen können, von diesen ev. von dem taufenden Priester[10] hiezu erwählt wurde.[11]

Das Verhältnis des Paten, der dem Täufling bei dem Sakramente der Wiedergeburt beisteht, wird von der Kirche mit der Stellung der Eltern zu dem Kinde verglichen.[12] Es wird demzufolge eine geistige Verwandtschaft (cognatio spiritualis) angenommen, die als ein Ehehindernis (impe-

---

[9] Die M. E. v. 18. Jan. 1813 und 20. Jan. 1834 ordnen an, dass es keinem Pfarrer gestattet sein soll, ihre kgl. Majestäten oder einen Prinzen oder eine Prinzessin des kgl. Hauses ohne nachgesuchte und wirklich erhaltene Allerh. Erlaubnis als Paten eines zu taufenden Kindes anzunehmen und ins Kirchenbuch einzuschreiben. Stingl S. 301.

[10] Hinschius Bd. IV S. 42.

[11] Die notwendigen Eigenschaften eines Paten sind in dem Verse enthalten: Baptismus, ratio, praesens, intentio, factum, sint designati. Vgl. Göpfert Bd. III S. 52—56.

[12] Hinschius Bd. IV S. 38.

dimentum dirimens iuris publici perpetuum) von Bedeutung ist.

2. Die Taufe ist bei Vermeidung arbiträrer Strafe nur in solchen Kirchen zu vollziehen, in denen ein Taufstein (fons baptismalis) vorhanden ist, insbesondere in der Pfarrkirche des Geburtsortes. Mit Zustimmung des Bischofs kann bei einem triftigen Grunde auch in der Sakristei getauft werden.[13]

Haustaufen sind nach gemeinem Kirchenrechte nur bei Fürstenkindern und in Notfällen gestattet.[14] In Bayern haben jedoch alle Ordinariate die Haustaufe für den Fall gestattet, dass das Kind wegen rauher Witterung oder aus einer anderen Ursache durch die Taufe in der Kirche an der Gesundheit Schaden nehmen könnte.[15]

3. In früherer Zeit wurde die Taufe, abgesehen von Notfällen, nur an Ostern und Pfingsten gespendet. Seit dem 14. Jahrhundert wurde jedoch bestimmt, dass die Kinder sobald als möglich nach der Geburt getauft werden sollen. Dies gilt noch heute.[16] Auch den Erwachsenen soll jetzt möglichst bald die Taufe gespendet werden; es sind jedoch im letzteren Falle die Oster- und Pfingstvigile als besonders passende Zeiten in Betracht zu ziehen.[17]

§ 5. Die Taufnamen.

Schon seit der ältesten Zeit bestand die Sitte, dass bei Empfang der Taufe die Erwachsenen ihren Namen änderten, den Kindern aber ein Namen gegeben wurde.

---

[13] Hinschius Bd. IV S. 36 f., Silbernagl S. 491.

[14] Rit. Rom. S. 7: Necessitate excepta in privatis locis nemo baptizari debet, Hinschius Bd. IV S. 36 f., Silbernagl l. c., Phillips S. 570, Vering § 219.

[15] M. E. v. 16. Febr. 1828 bei Weber Bd. II S. 398, Stingl S. 132.

[16] Cat. Rom. p. II c. 2 qu. 28, Arch. f. k. Kirch. R. Bd. 79 S. 736. Urgendum, ut baptismus quam citius ministretur (Congr. gen. s. R. et U. inquis.)

[17] Hinschius Bd. IV S. 25, Göpfert Bd. III S. 51, Rit. Rom. S. 7.

Dies ist jedoch ein Bestandteil des Taufritus nicht geworden.[1] Es wird vielmehr davon ausgegangen, dass schon vor der Taufe der Name angenommen bezw. gegeben wurde.

Das Kirchenrecht trifft keine Bestimmung darüber, wer zur Namensgebung berechtigt ist. Es sind hierüber die familienrechtlichen Bestimmungen massgebend. Nach diesen ist die Erteilung des Vor- bezw. des Taufnamens ein Ausfluss des Rechtes und der Pflicht des Inhabers der elterlichen Gewalt, also der Eltern ev. des Vormunds oder Pflegers, für die Person des Kindes zu sorgen. (§ 1627 b. G. B.)[2] Die Frage, welche Namen dem Kinde beigelegt werden können, und unter welchen Voraussetzungen eine Änderung zulässig ist, gehört dem öffentlichen Rechte der Einzelstaaten an. Das Kirchenrecht bestimmt nur, dass der Pfarrer den Gebrauch fabelhafter oder heidnischer Namen verhindern und auf die Wahl von Namen von Heiligen hinwirken soll.[3]

Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes vom 6. Febr. 1875 hat auf die Sitte, die Namensgebung mit der Taufe zu verbinden, dadurch Rücksicht genommen, dass es nach § 22 Abs. III für die Anmeldung der Vornamen eine Frist von 2 Monaten gewährt, während nach § 17 die Geburt innerhalb einer Woche bei dem Standesbeamten anzuzeigen ist.[4]

Eine willkürliche Änderung des Vornamens ist nach bay. Rechte unzulässig.[5] Nach Art. 3 Abs. II. d. Ausf. Ges. z. b. G. B. ist zu einer Änderung des Vornamens die Be-

[1] Hinschius Bd. IV S. 48, Silbernagl S. 415.

[2] Vgl. Staudinger Comm. z. b. G. B. § 1616 n. 3, Fischer-Henle b. G. B. § 1616 n. 2.

[3] Hinschius Bd. IV S. 48.

[4] Hinschius a. a. O.

[5] Früher waren hierüber massgebend d. M. E. v. 31. Jan. 1830 bei Weber Bd. II S. 525, v. 8. März 1866 bei Weber Bd. VI S. 587 und v. 26. Dez. 1891 bei Weber Bd. XXI S. 119.

willigung der zuständigen Behörde erforderlich. Zuständig ist die Distriktspolizeibehörde, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hat. Hat der Antragsteller in Bayern weder seinen Wohnsitz noch seinen Aufenthalt, so ist die Distriktspolizeibehörde der Heimatgemeinde des Antragstellers, in München die Polizeidirektion zuständig. Die Distriktspolizeibehörde hat sich vor der Entscheidung über das Gesuch mit dem Staatsanwalte bei dem Landgerichte zu benehmen. (§ 2 d. allh. Ver. v. 24. Dez. 1899 u. §§ 14—20 d. M. Bek. v. 27. Dez. 1899 Namensänderungen betr.)

Über jede Genehmigung zur Veränderung des Vornamens ist dem Standesbeamten, in dessen Register die Geburt der betr. Person und bei Verheirateten auch dem Standesbeamten, in dessen Register die Eheschliessung beurkundet ist, Mitteilung zu machen (§ 24 d. cit. Min. Bek. v. 27. Dez. 1899).[6]

Die Änderung des Vornamens ohne diese Bewilligung ist jedoch nicht strafbar, da nach Art. 25 P. Str. G. B. nur die Änderung des Familiennamens mit Strafe bedroht ist.

§ 6. Bestimmungs- und Wahlfreiheit.

I. Can. Recht. Nach diesem ist zur Aufnahme in die Kirche regelmässig ein Antrag notwendig. Bei Kindern unter 7 Jahren ist dieser im Allgemeinen von den Erziehungsberechtigten zu stellen, bei Personen über 7 Jahre von diesen selbst. Jedoch ist im ersteren Falle unter gewissen Umständen[1] gestattet, dass die Taufe ohne, ja selbst gegen den Willen der Erziehungsberechtigten, und im

---

[6] Vgl. auch Henle-Schneider, die bay. Ausfges. z. b. G. B., zu Art. 3 bay. Ausfges.

[1] Vgl. unten § 7.

letzteren Falle schon dann vorgenommen werden darf, wenn der Taufling nicht widerstrebt.[2] Ja selbst wenn die Taufe im einzelnen Falle unerlaubt ist, so ist sie dennoch — falls die wesentlichen Erfordernisse des Sakramentes vorliegen — giltig[3] und begründet damit die kirchliche Mitgliedschaft.

Die Voraussetzungen zur Gewährung dieser sind somit ziemlich gering. Dies hängt mit der katholischen Glaubenslehre zusammen, wonach die Kirche einerseits die Aufgabe hat, alle Menschen zur Seligkeit zu führen, andererseits jeder verpflichtet ist, ein Mitglied der Kirche zu werden und sich ihrer Gewalt zu unterwerfen. Um nun möglichst viele an den kirchlichen Gnadenmitteln teilnehmen zu lassen, ist bei Würdigung der Zulässigkeit der Taufe der Gesichtspunkt des favor fidei von grosser Bedeutung.

II. Bay. Recht: Auf den favor fidei kann ein paritätischer Staat keine Rücksicht nehmen.[4] Derselbe fordert strenge, dass die einzelnen Kirchengesellschaften nur dann jemand als Mitglied aufnehmen dürfen, wenn von Seite des Berechtigten ausdrücklich ein diesbezüglicher Antrag gestellt wird,[5] der aus einem freien Willensentschlusse hervorgegangen sein muss. Die im Gegensatz hiezu erfolgte Aufnahme ist ohne Wirkung, da die kirchenrechtl. Vorschriften insoweit eingeschränkt sind, als staatliche Bestimmungen vorliegen.

Nach bay. Rechte ist bei Begründung der kirchlichen Mitgliedschaft zwischen Minder- und Volljährigen zu unterscheiden.

Erstere können die Aufnahme in eine Kirchengesellschaft nicht selbst beantragen, sondern unterliegen auch

---

[2] Vgl. oben S. 17.
[3] Arch. f. k. K. R. Bd. IV S. 297.
[4] Vgl. Seydel Bd. III S. 497.
[5] Hinschius Bd. V S. 51.

in dieser Hinsicht der Erziehungsgewalt[6] ev. den subsidiären gesetzl. Bestimmungen. Das diesbezügl. Erziehungsrecht ist im Religionsedikte stillschweigend vorausgesetzt. So spricht z. B. § 9 davon, dass die Leiter der Religionserziehung[7] eine von dem Minderjährigen selbständig vorgenommene Glaubenswahl anfechten können. Bei Minderjährigen nimmt eben die Verfassung an, dass sie nicht in der Lage sind, aus eigener Ueberzeugung sich ein Glaubensbekenntnis wählen zu können, und zwar ist dies eine praesumptio iuris et de jure. Es ist deshalb ohne jede Bedeutung für das staatliche Recht, wenn im einzelnen Falle der Nachweis erbracht wird, dass der betr. Minderjährige die nötige Reife besitzt. Zutreffend setzt die M. E. v. 12. April 1850[8] „zur Zeit der Taufe . . . eine bestimmte, vermöge elterlichen Rechtes über die religiöse Erziehung des Kindes entscheidende Erklärung“ voraus.

Volljährige müssen den Antrag auf Aufnahme in eine Kirchengesellschaft persönlich stellen, wobei sie sich lediglich von ihrer eigenen, freien Gewissenseingebung leiten lassen können.

Im Nachfolgenden ist im II. Teil die Bestimmung der Religion durch dritte und im III. Teil die religiöse Selbstbestimmung unter Gegenüberstellung des canonischen und bayerischen Rechtes zu behandeln.

---

[6] V. G. H. E. Bd. IV S. 464, 552, Bd. III S. 103, Frantz S. 236, Friedberg S. 236.

[7] Wer dazu gehört, ist strittig, s. § 19.

[8] Bei Weber Bd. IV S. 112.

II. Teil.

Die Bestimmung der Religion durch Dritte.

§ 7. Die Taufe von Kindern christlicher und nichtchristlicher Eltern.

I. Can. Recht: Als Personen, welchen die Taufe der Regel nach nur auf Antrag Dritter gespendet wird, kommen in Betracht: die Kinder unter 7 Jahren und diejenigen, welche von der Geburt an geisteskrank, oder dies vor Erreichung des Unterscheidungsalters geworden sind.

Die Sitte der Kindertaufe geht bis in das 1. Jahrhundert zurück. Wenn sie auch naturgemäss anfangs die thatsächliche Ausnahme gegenüber der Taufe von Erwachsenen war, so wurde sie doch bald die Regel. Die katholische Kirche hat wiederholt die Statthaftigkeit der Kindertaufe betont. Das Koncil von Trient hat die Zulässigkeit derselben zum Dogma erhoben.[1]

Die Kirche macht hier eine Ausnahme von dem Grundsatze, dass sie ihre Gnadenmittel nur dem spendet, der hienach verlangt, und ersetzt den Consenz. Dieselbe sieht in der Zustimmung der Eltern und in der Bürgschaft der Paten für die christliche Erziehung eine hinreichende Gewähr dafür, dass das Kind später nach den Gesetzen der Kirche leben wird.

[1] Trid. sess. VII de bapt. c. 3: Si quis dixerit, parvulos eo, quod actum credendi non habent, suscepto baptismo inter fideles computandos non esse, ac propterea, quum ad annos discretionis pervenerint, esse rebaptizandos; aut praestare omitti eorum baptisma, quam eos non actu proprio credentes baptizari in sola fide ecclesiae, anathema sit. Ferner Hinschius Bd. IV S. 30.

Nach can. Rechte ist bei der Taufe von Kindern zwischen Kindern christlicher und nichtchristlicher Eltern zu unterscheiden.

A. Die christlichen Eltern haben die strenge Pflicht, ihre Kinder möglichst bald nach der Geburt zur Taufe zu bringen. Hiezu können sie sogar durch geistliche Strafmittel angehalten werden.[2] „Hortandi sunt magnopere fideles, ut liberos suos, quam primum id sine periculo facere liceat, ad ecclesiam deferendos . . . curent.“[3]

Diese Verpflichtung haben auch jene Christen, welche thatsächlich sich von der Kirche getrennt haben wie z. B. die Häretiker. Diese müssen ebenfalls ihre Kinder durch den alleinberechtigten, katholischen Geistlichen taufen lassen. Stellt sich die Häresie als ein kirchliches Verbrechen dar,[4] welches den Verlust der väterlichen Gewalt bewirkt,[5] so ist die Kirche befugt, die Kinder auch gegen den Willen der Eltern zu taufen und behufs einer rechtgläubigen Erziehung wegzunehmen; „quum dignum sit, ut propter tanti atrocitatem delicti filii esse in parentum haereticorum desierint potestate.“[6]

Andererseits hat die Kirche den Grundsatz, dass sie ihre Gnaden nicht Unwürdigen gewährt, sondern sich der communicatio in sacris mit diesen enthält. Sie erteilt deshalb Kindern von Häretikern, Schismatikern u. s. w., abgesehen von Todesgefahr, selbst wenn deren Eltern darum nachsuchen, die Taufe nicht, wenn nicht Aussicht besteht, dass die Kinder katholisch erzogen werden.[7]

---

[2] Hinschius Bd. IV S. 52, Phillips S. 569, Vering § 219, Richter § 264, Friedberg S. 236.

[3] Cat. Rom. p. II c. 2 qu. 28.

[4] Vgl. unten § 15.

[5] Roth bay. Civilrecht 1881 Bd. I S. 206.

[6] C. 2 § 4 i. f. VI° de haeret. V 2, Hinschius Bd. IV S. 35 und 54 n. 1.

[7] Vgl. § 23 der oben auf S. 16 cit. const. Postr., Hinschius Bd. IV S. 54, Göpfert Bd. III S. 47.

B. Die Kinder nichtchristlicher Eltern[8] dürfen nur mit Zustimmung der ausdrücklich hiezu als berechtigt erklärten Personen getauft werden (§ 4—6 Postr.). Beantragt jemand, der zu diesen nicht gehört die Taufe, so ist letztere nicht zu vollziehen, sondern das Kind ist seinem Gewalthaber zurückzugeben. (§ 29 Postr.) Dies hat die Kirche unter Strafandrohung angeordnet (§ 31 Postr., § 21 Probe).

Berechtigt zu dem Antrage auf Erteilung der Taufe sind:

1. Die beiden Eltern.

2. Der Vater, der Christ geworden ist. Der Widerspruch der nichtchristlichen Mutter wird nicht beachtet. (§ 15 Postr., § 11 und 18 Probe). Der Antrag des Vaters ist unwiderruflich (§ 18 Postr.).

3. Die christlich gewordene Mutter. Der Einspruch des nichtchristlichen Vaters ist irrelevant (§ 16 Postr., § 18 Probe).

4. Der Vormund (§ 14 Postr. § 13 Probe), wenn die Eltern gestorben sind.

5. Der christliche Grossvater von väterlicher Seite, auch wenn die nichtchristlichen Eltern widersprechen. Dieses Recht erlischt nicht mit dem Tode des Sohnes (§ 17 Postr, § 12 Probe).

6. Die christl. Grossmutter von der Vaterseite (nicht auch die Grossmutter von der mütterlichen Seite! § 16. 21. 27 Probe).

Sind beide Eltern Nichtchristen, soll die Taufe, abgesehen von Notfällen, in der Regel nur gespendet werden,

---

[8] Als Rechtsquellen kommen hauptsächlich in Betracht die oben bei § 3 n. 2 cit. const. Postr. und die Const. „Probe te“ v. Benedikt XIV. v. 15. Dez. 1751, epistola ad R. P. Petri Hier. Guil. Congr. S. of. Assessorem i. magn. bull. tom. 18 p. 247.

wenn Aussicht besteht, dass das Kind von den Eltern getrennt und katholisch erzogen wird.[9]

Wird die Taufe ohne Zustimmung der vorstehenden Personen erteilt, so ist sie zwar unerlaubt, aber dennoch giltig (illicitum sed ratum). Das Kind wird deshalb Mitglied der kath. Kirche.[10]

Ausnahmsweise kann ohne Zustimmung der bez. Personen ein Kind (erlaubter Weise) getauft werden. Dies gilt namentlich im Falle der äussersten Todesgefahr und wenn das Kind verstossen oder in hilfloser Lage verlassen wurde.[11]

Mit der Taufe hat die Kirche ein Recht auf das Kind erlangt, das als ihr Mitglied allen ihren Gesetzen unterworfen ist. Anderseits entsteht auch für die Kirche die Pflicht, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln die christliche Erziehung der betr. Kinder und deren Bewahrung im Glauben zu erwirken. Zu diesem Zwecke muss das Kind seinen jüdischen oder heidnischen Eltern weggenommen und seine Erziehung im kath. Glauben durch Unterbringen bei Katholiken gesichert werden.[12]

II. Bayerisches Recht: Nach diesem kommen als Personen, die nur auf Antrag dritter in eine Kirchengesell-

---

[9] Postr. § 22, Hinschius Bd. IV S. 51, Göpfert Bd. III S. 48.

[10] Postr. § 25 und 29, Hinschius Bd. IV S. 50 f.

[11] §§ 7, 8, 10, Postr. Quum iidem infanduli creduliter a parentibus projecti, destitutique inveniuntur, § 9 Postr. . . . patriam potestatem tunc certe amitti, cum filius derelinquitur, projiciturque. Vgl. Arch. f. k. K. R. Bd. IV S. 302, Göpfert Bd. III S. 47, Const. Probe § 14.

[12] Postr. § 24 . . . periculum perversionis, quod sane est maximum, si baptizatus in infedelium potestatem sit rediturus . . . Postr. § 29 . . . ab Hebraeis parentibus recuperandi tradendique Christi fidelibus. C. 11 C. XXVIII qu. 1: Iudaeorum filios vel filias, ne parentum involvantur erroribus, ab eorum consortio separari decernimus. Vgl. ferner § 30 Postr. und Arch. f. k. K. R. Bd. IV S. 299.

schaft aufgenommen werden können, nicht bloss Kinder unter 7 Jahren, sondern alle Minderjährige in Betracht, welche noch der religiösen Erziehung unterstehen. Dagegen kann bezüglich volljähriger Geisteskranken im Hinblick auf §§ 6 und 7 Rel. Ed. eine Aufnahme in die Kirche auch auf Antrag des gesetzl. Vertreters nicht erfolgen.[12a]

Das Staatsrecht legt den christlichen Eltern nicht die Verpflichtung auf, ihre Kinder taufen zu lassen, sondern lässt den Eltern in der Konfessionsbestimmung für ihre Kinder vollkommene Freiheit. Das frühere bayerische Civilrecht forderte indirekt von den christlichen Eltern, dass sie ihre Kinder taufen liessen, indem eine christliche Erziehung von solchen Eltern gefordert wurde.[13] Seit Erlassung der Verfassung besteht Gewissens- und Erziehungsfreiheit. Seit dem Inkrafttreten des Ges. v. 6. Febr. 1875 über die Beurkundung des Personenstandes nahm der Staat umsoweniger Veranlassung, die Eltern zu verpflichten, ihre Kinder taufen zu lassen, als die von der Kirche geführten Taufregister nicht mehr zugleich auch die staatlichen Geburtsregister sind.

Die Legitimation zur Stellung des Antrages auf Aufnahme in eine Kirchengesellschaft wird des Näheren in den folgenden Paragraphen behandelt. Jedoch sei des Zusammenhangs wegen kurz nachstehendes hervorgehoben: Das bay. Recht macht bezügl. der Antragsberechtigung keinen Unterschied zwischen christlichen und nichtchristlichen Eltern und lässt beiden in der Konfessionsbestimmung vollständige Freiheit. Die Grosseltern, denen das kan. Recht im Anklang an die Normen des römischen Rechtes über die patria potestas ein Antragsrecht einräumte, haben ein solches im bayerischen Rechte nicht.

[12a] Vgl. Bl. f. adm. Pr. B. 50 S. 178.

[13] Stingl S. 131.

Bezüglich des Vormundes ist zu unterscheiden, ob der Mündel aus einer ungemischten oder gemischten Ehe stammt oder unehelich ist; nur im ersten Falle hat der Vormund das Recht, die Konfession des Kindes zu bestimmen. Bei Widerspruch des Vaters darf auch auf Antrag der Mutter das Kind in eine Glaubensgesellschaft nicht aufgenommen werden. Der Antrag auf Erteilung der Taufe ist widerruflich. Dies folgt a maiore schon daraus, dass die Eltern jederzeit die Möglichkeit haben, das Kind wieder einer anderen Religion zuzuführen. Ohne Zustimmung der Eltern darf, wie schon oben ausgeführt, ein Kind nicht getauft werden; auch kann das Kind den Eltern nicht aus dem Grunde weggenommen werden, weil dieselben Nichtchristen sind oder sich eines Verbrechens der Häresie schuldig gemacht haben.[14]

Ebenso erkennt das bayerische Recht den Satz des kan. Rechts nicht an, dass die Kirche schon mit der Taufe ein Recht auf das Kind erlangt habe. Trotz derselben — und zwar auch dann, wenn die Taufe nach kath. Ritus gespendet wurde — können die Konfessionsbestimmungsberechtigten das Kind in einer anderen, ja sogar in einer nichtchristlichen Glaubensgesellschaft erziehen.[15] Die Erziehung in der kath. Religion ist erst dann unabänderlich, wenn das Kind im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen die hl. Kommunion empfangen hat.

§ 8. Die Erziehung ehelicher Kinder im Allgemeinen und die religiöse Erziehung im Besonderen.

I. Das katholische Kirchenrecht wie das Civilrecht gehen davon aus, dass den Eltern ein Recht auf die Kinder zusteht[1] d. i. die väterliche bezw. elterliche Ge-

[14] Vgl. unten § 18.

[15] Geiger K. Er. S. 169, Arch. f. k. K. R. Bd. 70 S. 105.

[1] Göpfert Bd. II S. 367.

walt. Die wichtigste Seite derselben ist das Erziehungsrecht.[2] Der Inhalt desselben lässt sich nur im Allgemeinen dahin bestimmen, dass es den Inhaber berechtigt und verpflichtet, in einer dem Interesse, den Fähigkeiten und Anlagen, sowie den sonstigen Verhältnissen des Kindes entsprechenden Weise für die körperliche, geistige und insbesondere auch sittliche Ausbildung des Kindes zu sorgen, dasselbe zu einem bestimmten Lebensberufe fähig zu machen und zur Erreichung dieser Ziele die Handlungen des Kindes zu leiten.[3] Die Erziehungsgewalt ist jedoch nicht unbeschränkt, sondern verschiedenen Schranken unterworfen. Nach Kirchenrecht findet dieselbe ihre Begrenzung und ihren Inhalt in der Bestimmung der Kinder zum ewigen Ziele;[4] der weltliche Gesetzgeber hat je nach den sittlichen Anschauungen der verschiedenen Zeiten Beschränkungen eintreten lassen.[5]

Im Laufe der Zeit wurde neben dem Vater, der ursprünglich alleiniger und unbeschränkter Inhaber der patria potestas war, gewohnheitsrechtlich auch der Mutter ein Recht auf Erziehung eingeräumt,[6] wenn auch der Vater in der Anordnung der Art der Erziehung bei Meinungsverschiedenheit die entscheidende Stimme hatte. Es hat sich an Stelle der väterlichen in Bezug auf die Erziehung die elterliche Gewalt in vielen Rechten entwickelt.[7] Dies hatte die Bedeutung, dass für den Fall, wenn der Vater starb oder sein Erziehungsrecht verlor, nunmehr die Mutter

---

[2] Vgl. M. E. v. 13. Juli 1838 bei Weber Bd. III S. 246; Arch. f. k. K. R. Bd. 57 S. 268.

[3] Staudinger S. 419 zu § 1631 n. 2 b. G. B.

[4] Göpfert Bd. II S. 367, Arch. f. k. K. R. Bd. IV S. 298.

[5] Stangl S. 204.

[6] Holzschuher, Theor. und Cas. d. civ. R. 1843 Bd. I S. 571, V. G. H. E. Bd. III S. 106, Bd. IV S. 115, Geiger K. Er. S. 125. Stobbe deut. Privatr. Bd. IV § 252.

[7] Vgl. Arndts Pand. § 428 und 437, Gerber deut. Privr. 1891 § 241. M. E. v. 9. Mai 1844 bei Günther Bd 1 S. 117.

das Erziehungsrecht allein erhielt.[8] Nach gem. Rechte verlor sie jedoch dasselbe durch Wiederverheiratung, während sie nach vielen deutschen Rechten trotz einer solchen das Erziehungsrecht behielt.[9]

Das bürgerliche Gesetzbuch kennt nicht die väterliche, sondern nur die elterliche Gewalt. Diese ist im Gegensatz zum römischen Rechte nicht eine im Interesse des Gewalthabers verliehene Herrschaft, die erst mit der Entlassung des Kindes aus der Gewalt endigt, sondern eine Art vormundschaftliche Gewalt, welche im Interesse des Kindes eingeräumt ist und nur für die Dauer der Minderjährigkeit besteht (§ 1626).[10] Der Inhaber der elterlichen Gewalt ist jedoch nicht der beständigen Aufsicht des Vormundschaftsgerichts unterworfen, wie der Vormund, sondern nur unter gewissen Voraussetzungen ist dieses zum Einschreiten im Interesse des Kindes berechtigt und verpflichtet.[11]

Der Vater hat kraft der elterlichen Gewalt das Recht und die Pflicht hauptsächlich für die Person, also auch für die Erziehung des Kindes zu sorgen (§ 1627). Während der Dauer der Ehe hat die Mutter in diesem Punkte dieselbe Rechtsstellung, jedoch entscheidet bei einer Meinungsverschiedenheit nicht etwa das Vormundschaftsgericht, sondern es geht der Wille des Vaters vor (§§ 1634 u. 1354).[12] Ist dieser gestorben oder für tot erklärt, ebenso wenn er die elterliche Gewalt verwirkt hat (§§ 1680 u. 1701) und die Ehe aufgelöst ist z. B. durch Scheidung oder Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft durch Urteil (§ 1586), so geht

[8] Dies galt z. B. im Bamberger Landrecht. V. G. H. E. Bd. IX S. 129. Eine Zusammenstellung dieser Rechte bei Stingl S. 471. Vgl. auch Sartorius S. 57 n. 94.

[9] Gerber a. a. O.

[10] Die im Folgenden ohne Bezeichnung angeführten §§ gehören dem bürgerl. Gesetzbuche an.

[11] Staudinger S. 408—410.

[12] Staudinger S. 422.

die elterliche Gewalt auf die Mutter allein über (§ 1684). Ist diese minderjährig, und ruht deshalb die elterliche Gewalt, so hat die Mutter dennoch das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen; nur zur Vertretung des Kindes ist sie nicht berechtigt (§ 1696). Schon während der Dauer der Ehe übt die Mutter das Erziehungsrecht allein aus, wenn der Vater hieran thatsächlich verhindert ist, oder seine elterliche Gewalt ruht (§ 1685). Letzteres ist der Fall, wenn der Vater geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist oder wenn er nach § 1910 Abs. 1 einen Pfleger für seine Person und sein Vermögen erhalten hat, ferner wenn vom Vormundschaftsgerichte festgestellt ist, dass der Vater auf längere Zeit an der Ausübung der elterlichen Gewalt verhindert ist (§§ 1676—1678). Wird wegen Ruhens oder Verwirkung[13] der elterlichen Gewalt des Vaters oder Entziehung des Rechtes auf Vertretung des Kindes für letzteres ein Vormund oder wird an Stelle des Vaters für die Erziehung des Kindes ein Pfleger bestellt, so hat die Mutter gleichzeitig mit dem Vormund oder Pfleger das Erziehungsrecht, jedoch geht bei Meinungsverschiedenheit der Wille des letzteren vor (§§ 1698, 1634).

Nach Auflösung der Ehe[14] muss das Vormundschaftsgericht der Mutter auf ihren Antrag die Ausübung der elterlichen Gewalt, also auch des alleinigen Erziehungsrechtes (§ 1686) übertragen, wenn die elterliche Gewalt des Vaters ruht und keine Aussicht besteht, dass der Grund des Ruhens wegfallen werde (§ 1685).

---

[13] Ohne dass die Auflösung der Ehe erfolgt ist. Würde letzteres der Fall sein, so dürfte eine Vormundschaft nach § 1684 Z. 2 nicht eröffnet werden.

[14] Ohne dass die elterl. Gewalt des Vaters verwirkt ist. An sich würde in diesem Falle der Mutter die elterliche Gewalt nicht zukommen weder in einem einzelnen Falle noch bei dauernder Verhinderung des Vaters. Vgl. Fischer-Henle b. G. B. zu § 1685 n. 6.

Durch Wiederverheiratung verliert die Mutter das Erziehungsrecht nicht; jedoch ist sie zur Vertretung des Kindes nicht berechtigt. (§ 1697, 1696). Sie kann also z. B. für das Kind keinen Lehrvertrag abschliessen.

Die Ehescheidung übt nach gemeinem Rechte[15] grundsätzlich auf das Erziehungsrecht einen Einfluss nicht aus. Doch kann dasselbe, wenn der Ehemann als der schuldige Teil erklärt wird oder nach richterlichem Ermessen das Interesse des Kindes es erfordert, der Mutter zugesprochen werden. Ebenso berühren nach dem bürgerlichen Gesetzbuche die Ehescheidung und die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft an sich die elterliche Gewalt und damit das Erziehungsrecht nicht (§ 1635 und 1586). Ist in dem Urteil der eine Ehegatte allein für schuldig erklärt worden, so steht die Erziehung dem anderen zu, so lange die beiden Ehegatten am Leben sind. Stirbt der eine von ihnen, so hat der Überlebende das Erziehungsrecht, gleichgiltig ob ihm ein Verschulden an der Scheidung getroffen hat oder nicht. Sind beide Ehegatten für schuldig erklärt, so steht das Erziehungsrecht für Söhne unter 6 Jahren und für Töchter der Mutter und für Söhne über 6 Jahre dem Vater zu. Hievon kann das Vormundschaftsgericht abweichende Anordnungen treffen. Unter allen Umständen behält aber der Vater das Recht zur Vertretung des Kindes (§ 1635), also auch dann, wenn die Mutter das Erziehungsrecht hat. Dasselbe, wie bei der Ehescheidung wegen beiderseitigen, festgestellten Verschuldens gilt auch, wenn im Falle der Todeserklärung des einen Ehegatten der andere eine neue Ehe eingeht und sich dann herausstellt, dass der erstere noch lebt.[15a]

Das kanonische Recht hat ebenfalls beiden Elternteilen die Pflicht und das Recht auferlegt, die Kinder zu erziehen. Dem Vater kommt naturgemäss als dem Haupte

[15] Staudinger S. 423 zu § 1635.

[15a] Vgl. Fischer-Henle b. G. B. z. § 1637.

der Familie hiebei die grössere Aufgabe zu. An vielen Stellen[16] sind deshalb auch die Vorschriften ausdrücklich nur an den Vater gerichtet, während sie thatsächlich auch für die Mutter gelten. Andererseits ist den Kindern die Pflicht zum Gehorsam gegenüber beiden Eltern auferlegt. „Filii, obedite parentibus per omnia, hoc enim iustum est in domino“ (Ephes. VI[1]).

Nach dem Tode des Vaters hat die Mutter allein das Erziehungsrecht. Der hl. Apostel Paulus schreibt in seinem 1. Briefe an Timotheus V, 4: „Si qua vidua filios aut nepotes habet, discat primum, domum suam regere et mutuam vicem reddere parentibus; hoc enim acceptum est coram Deo“ und sodann in v. 8: „Si quis autem suorum et maxime domesticorum curam non habet, fidem negavit et est infideli deterior.“

Für den Fall der separatio quoad thorum et mensam trifft das kanonische Recht hinsichtlich der Erziehung keine Bestimmung. Es ist deshalb anzunehmen, dass das Erziehungsrecht der Eltern nicht berührt wird. Insbesondere kann die Mutter nie das alleinige Erziehungsrecht beanspruchen, andererseits ist der Vater verpflichtet, der Mutter die Möglichkeit zu gewähren, auf das Kind erzieherisch einwirken zu können.

II. Die Erziehung ist auf das leibliche und geistige Wohl des Kindes gerichtet. Zur geistigen Heranbildung gehört aber nicht bloss die Verschaffung der notwendigen und nützlichen Kenntnisse für das Leben, sondern auch die Ausbildung in der Religion.[17] Die religiöse Erziehung hat sich vielfach rechtlich von den übrigen Rechten und Pflichten aus der Erziehung abgesondert, in manchen Staaten ist sie sogar ganz oder teilweise ein Bestandteil des öffentlichen Rechtes geworden.

---

[16] Z. B. Ephes. VI[4].

[17] V. G. H. E. Bd. XVII S. 319. Stobbe deut. Privatr. Bd. IV § 252.

Das bürgerl. Ges.-B. trifft über die religiöse Kindererziehung keine Bestimmung,[18] sondern überlässt es der Landesgesetzgebung, hierüber Vorschriften zu erlassen (Art. 135 E. G. z. b. G. B.)

In Bayern sind spezielle Bestimmungen über die religiöse Kindererziehung nur im Rel. Ed. getroffen. Diese betreffen jedoch dieselbe nur zum Teil, während im übrigen das Civilrecht massgebend ist.[19] Die von Stangl[20] vertretene Auffassung, dass im Rel. Ed. die religiöse Erziehung erschöpfend geregelt sei, ist unzutreffend. Früher kam, insoweit dieses keine Vorschriften enthielt, das gemeine Recht zur Anwendung, während jetzt das b. G. B. massgebend ist. Durch Art. 1 d. bay. Ausf. Ges. z. b. G. B. vom 12. Juni 1899 sind nach arg. e. contr. die in Bayern früher massgebenden gemeinrechtlichen Bestimmungen aufgehoben. Es sind dort nämlich die Vorschriften über die religiöse Kindererziehung unter jene Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, welche aus der Zeit vor Erlassung der Verfassungsurkunde stammen und fernerhin in Geltung bleiben sollen, nicht aufgenommen.

Die religiöse Erziehung äussert sich in erster Linie in der Bestimmung der Religion für das Kind und sodann in dem Unterricht und in der Anleitung des Kindes zu jenen religiösen Übungen, welche die Confession, welcher dieses zugeführt wurde, vorschreibt.

a) Die Konfessionsbestimmung ist die erste Bethätigung auf dem Gebiete der Erziehung. Hiefür sind vielfach besondere Normen massgebend, so dass das Reli-

---

[18] Vgl. über die Bestrebungen, diese Materie oder wenigstens das Diskretionsalter im b. G. B. zu regeln: Geiger Glw. S. 13 ff. Bd. IV S. 390 ff. d. Zusammenst. d. gutachtl. Äusserungen zum Entw. eines b. G. B. gefert. im Reichsjustizamt und Bd. IV S. 865 ff. d. Prot. d. 2. Les. eines b. G. B.

[19] Geiger K. Er. S. 17.

[20] z. B. S. 173.

gionsbestimmungsrecht zum Teil rechtlich anders als die Erziehung im Allgemeinen gestaltet ist.

Insoweit nicht besondere Bestimmungen entgegenstehen, welche in den ff. §§ näher zu behandeln sind, gilt nachstehendes:

Die Religion des schon vorhandenen oder zukünftigen Kindes wird von dem Erziehungsberechtigten bestimmt, da diese Bestimmung nur ein Teil der allgemeinen Erziehung ist. Dies ist daher nicht mehr möglich, wenn die Erziehung beendigt ist.

Der Vormund hat nach gem. Rechte, im Gegensatz zum kan. Rechte,[21] die Befugnis nicht, dem Kinde eine andere Religion zu bestimmen, sondern er ist verpflichtet, das Kind in der Religion weiter zu erziehen, welche von dem Inhaber der elterlichen Gewalt bezeichnet wurde.[22] Die V. G. H. E. in Bd. IX. S. 26 d. Samml. weist mit Recht darauf hin, dass das religiöse Bekenntnis der Eltern gewissermassen einen Erbteil für die Kinder bildet und ein Ausfluss nur der elterlichen, durch die natürliche Abstammung begründeten Erziehungsgewalt ist. Das b. G. B. enthält über diese Frage keine Norm, da die gesetzliche Regelung der rel. Kindererziehung der Landesgesetzgebung überlassen wurde.[23] In Bayern ist hinsichtlich des Confessionsbestimmungsrechtes des Vormundes eine ausdrückliche Vorschrift nicht erlassen. Bezüglich der Kinder jedoch, deren Confessionszugehörigkeit im Rel. Ed. geregelt ist,[23a] kann der Vormund eine Confessionsbestimmung nicht vornehmen, wie sich unten aus § 10 f ergibt. Im Übrigen,

[21] Vgl. oben S. 31.

[22] Vgl. Stingl S. 464 und 472.

[23] Nach § 1658 d. 1. Entw. e. b. G. B. sollte bestimmt werden: In welchem religiösen Bekenntnis der Mündel zu erziehen, bestimmt sich nach den Landesgesetzen. Diese Vorschr. wurde durch Art. 134 Einfges. z. b. G. B. ersetzt. Vgl. Prot. d. Komm. f. d. 2. Les. Bd. IV S. 865.

[23a] Vgl. u. § 10—12.

also insbesondere hinsichtlich der Kinder aus ungemischten Ehen, gilt der Satz, dass der jeweilige Erziehungsberechtigte, sohin auch der Vormund, der ja nach §§ 1793 und 1800 die volle Erziehungsgewalt hat, das Recht der Confessionsbestimmung hat und zwar ohne an die Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes gebunden zu sein.[23b]

Auf die religiöse Erziehung des Mündels nimmt das b. G. B. insofern Rücksicht, als es vorschreibt, dass bei der Auswahl des Vormunds auf das religiöse Bekenntnis des Mündels Rücksicht zu nehmen ist (§ 1779)[23c], und dass dem Vormunde die Sorge für die religiöse Erziehung entzogen werden kann, wenn der Vormund nicht dem Bekenntnisse angehört, in welchem der Mündel zu erziehen ist (§ 1801).[23d]

Anlangend die Beendigung des religiösen Bestimmungsrechtes, so ist von Folgendem auszugehen: Die Erziehung im Allgemeinen endet nach § 1626 erst mit Eintritt der Grossjährigkeit. Dagegen endigen einzelne Rechte und Pflichten der Erziehung nach gesetzlicher Vorschrift oder nach allgemeiner Verkehrsanschauung oder thatsächlich schon früher. Dies trifft auch für die Religionsbestimmung zu.

In § 18 Rel. Ed. ist bestimmt, dass in dem Falle, wenn aus einer gemischten Ehe eine ungemischte wird, die Kinder der nun gleichen Religion der Eltern folgen, ausgenommen sie sind — dem bestehenden Ehevertrage gemäss — durch Konfirmation oder Kommunion bereits in

---

[23b] Vgl. den Aufs. von der Pfordtens in Bl. f. adm. Pr. Bd. 50 S. 181 f., der kurz vor der Drucklegung dieser Arbeit erschien.

[23c] Dies war schon früher durch M. E. v. 3. Febr. 1844 (bei Weber Bd. III S. 535 und Stingl S. 469) angeordnet.

[23d] Diese beiden letzteren Bestimmungen gehören dem Vormundschaftsrechte an, weshalb sie nur durch Reichsgesetz, und nicht durch Landesgesetz getroffen werden konnten. Vgl. Prot. f. d. 2. Les. d. Entw. d. b. G. B. S. 878.

die Kirche einer anderen Konfession aufgenommen. Ursprünglich war diese Bestimmung nicht vorgesehen. Gelegentlich der Entscheidung eines rel. Erziehungstreites, in welchem es sich um einen seitens der Eltern beantragten Glaubenswechsel eines 15jähr., bisher prot. erzogenen Knaben handelte, wurde in der Sitzung des geheimen Rates v. 17. März 1814 einerseits darauf hingewiesen, dass es nicht angehe, ein bereits konfirmiertes Kind zum Glaubenswechsel zu zwingen, was die Ehrfurcht vor der Religion ersticken müsse, andererseits wurde der Mangel gesetzl. Vorschriften für derartige Fälle bemerkt. In der 3. Sitzung der zur Revision der Constitution vom Jahre 1808 zufolge allh. Befehls aus Mitgliedern des geheimen Rates gebildeten Kommission vom 31. Oktober 1814 wurde auf Antrag des geheimen Rates v. Zentner zu § 20 des Rel. Ed v. 24. März 1809,[24] welcher lautete: „Der Übergang der Eltern zu einem anderen Glaubensbekenntnisse kann eine Veränderung in dem Religionsverhältnisse der Kinder in dem Falle nicht hervorbringen, wenn ein über diesen Gegenstand bestimmender Ehevertrag vorhanden ist," der Beisatz auf einstimmigen Beschluss hinzugefügt: „und die Ehe nicht aufhört gemischt zu sein, in welchem Falle die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Eltern folgen, ausgenommen sie wären dem vorigen Ehevertrage gemäss durch die Konfirmation oder Kommunion bereits in die Kirche einer anderen Konfession aufgenommen, in welchem Falle sie bis zu erlangtem Unterscheidungsjahre darin zu belassen sind." Die nunmehrige Fassung des § 18 beruht auf einem Beschlusse des im Jahre 1815 aus dem geheimen Rate gebildeten Comités.[25] Diese Bestimmung ist zwar formell nur für die gemischten Ehen, in welchen ein Vertrag über die

[24] V. G. H. E. Bd. IV S. 552 f.

[25] Geiger K. Er. S. 22 f. Vgl. auch die Verh. d. geh. Ratssektion zur Prüf. d. rev. cod. Max. Bav. v. 14. Febr. 1813 bei Stangl S. 219, Bl. f. adm. Pr. Bd. 42 S. 38, Stangl S. 131.

religiöse Kindererziehung abgeschlossen wurde, getroffen, drückt jedoch ein allgemeines Princip aus, das für alle ähnlichen Verhältnisse gilt. Theorie und Praxis haben deshalb die cit. Bestimmung extensiv interpretiert und nicht nur dann als einschlägig erachtet, wenn kein Ehevertrag abgeschlossen war,[26] sondern auch, wenn aus einer ungemischten Ehe infolge Glaubenswechsels des einen Ehegatten eine gemischte wurde,[27] und wenn überhaupt keiner der Ehegatten seine Religion wechselte.[28] Letzteres ergab sich a maiore aus der Erwägung, dass, wenn die Eltern nicht einmal bei eigenem Glaubenswechsel nach jenem Zeitpunkte die Religion der Kinder mehr ändern können, sie dies ohne eigene Religionsveränderung umsoweniger können.

Voraussetzung zur Anwendbarkeit des § 18 Rel. Ed. ist aber immer, dass die Kommunion und Konfirmation im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt ist;[29] sie darf also z. B. bei Kindern aus gemischten Ehen nicht dem bestehenden Ehevertrag zuwider stattgefunden haben.[30]

Die frühere ministerielle Praxis legte auf dieses Moment kein Gewicht. Es wurde nicht weiter geprüft, ob die Kommunion oder Konfirmation im Widerspruch zu den gesetzl. Bestimmungen stand, ob sie durch die Willkür eines Elternteiles oder durch Beeinflussung der Kirche herbeigeführt wurde. Man ging in Anknüpfung an § 18 l. c. davon aus, dass durch jene Akte die betreffende Kirche einen unentziehbaren Anspruch auf die Mitgliedschaft des Kindes erlangt habe, demgegenüber das elterliche Bestimmungsrecht zurückzutreten hätte. Man liess also die That-

---

[26] Arch. f. k. K. R. Bd. 60 S. 270.

[27] V. G. H. E. Bd. XVIII S. 203.

[28] V. G. H. E. Bd. XIII S. 527, Stangl S. 145, Sartorius S. 84 Bl. f. adm. Pr. Bl. 50 S. 180.

[29] V. G. H. E. Bd. II S. 163, Bd. III S. 107, Bd. IV S. 107, Sartorius S. 44, 87 f., Stangl S. 147.

[30] V. G. H. E. Bd. III S. 217.

sache der Kommunion oder Konfirmation allein entscheiden, auch dann, wenn diese den Gesetzen zuwider erfolgte.[31] Dies war vom Gesichtspunkte des Staatsrechtes aus unzutreffend; denn eine ungesetzliche Handlung erzeugt keine Rechtswirksamkeit, weder in bürgerlicher noch in kirchlicher Hinsicht.[32] Die im Widerspruch mit den Gesetzen erfolgte Kommunion oder Konfirmation ändert an der bisherigen Sachlage in keiner Weise etwas; die Eltern sind insbesondere auch fernerhin befugt, die Religion ihrer Kinder zu ändern.

Der unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen stattgefundenen Konfirmation oder Kommunion wird also dieselbe Bedeutung beigelegt, wie der Beendigung der religiösen Erziehung. Es sollte wenigstens unter der bez. Voraussetzung jede Gewissensbedrückung thunlichst ferngehalten werden,[33] indem das freie Dispositionsrecht der Eltern aufgehoben wurde.[34]

Dies gilt für alle Glaubensgesellschaften, welche die Einrichtung der Kommunion und Konfirmation haben, also z. B. auch für die Altkatholiken. Hinsichtlich der Confessionen, bei welchen letzteres nicht der Fall ist, fehlt es an ausdrückl. gesetzl. Bestimmungen. Es ist deshalb bei diesen Glaubensgesellschaften anzunehmen, dass die Religionsbestimmung solange zulässig ist, als dem Kinde noch Unterricht und Anleitung in der Religion zu erteilen ist. Wann letzteres nicht mehr der Fall ist, ist quaestio facti. Regelmässig wird die religiöse Erziehung mit Beendigung der Sonntagsschulpflicht als vollendet anzusehen sein. Gegenüber nicht mehr schulpflichtigen Kindern würde die Konfessionsbestimmung auch ohne jede praktische Bedeu-

---

[31] Stingl S. 459, Sartorius S. 23 ff., Stangl S. 147 f.

[32] Vgl. auch hierüber unten § 16. V. G. H. E. Bd. II S. 149.

[33] V. G. H. E. Bd. XIII S. 528.

[34] Geiger K. Er. S. 137.

tung sein. Sartorius[35] ist der Ansicht, dass die vom Gesetzgeber angenommene religiöse Erziehung sich ihrem zeitlichen Umfange nach im Hinblick auf § 6 Rel. Ed. mit der Minderjährigkeit decke. Dies ist jedoch unzutreffend. Die religiöse Erziehung und der Ausschluss der freien Glaubenswahl bedingen sich nicht gegenseitig. Die Erziehung im Allgemeinen, die Konfessionsbestimmung sowie der Unterricht und die Anleitung in der Religion haben verschiedene Rechtsquellen und haben sich zum Teil ganz selbständig rechtlich entwickelt. Es ist deshalb gar nicht auffällig, wenn die Eltern das Recht und die Pflicht zur Erziehung im Allgemeinen noch haben, während dies hinsichtlich religiösen Ausbildung nicht mehr der Fall ist.[36] Der Verwaltungsgerichtshof scheint als Beendigung der religiösen Erziehung die Entlassung aus der Sonntagsschule anzunehmen. Derselbe spricht sich in den Entscheidungen, welche in der Samml. Bd. I S. 160 und Bd. XIV S. 221 enthalten sind, nicht bestimmt aus, da es sich dort nur um schulpflichtige Kinder handelte. Thatsächlich wird wohl auch meistens kein Unterricht und keine religiöse Anleitung

---

[35] Sartorius S. 55. Stangl S. 66 f., 71, 75.

[36] Vgl. Kreitmayer über das Diskretionsjahr i. s. Anm. z. cod. Max. Bav. Civ. bei Geiger K. Er. S. 1 n. 3: „Es kommt also lediglich auf richterliche Ermässigung in jedem casu particularian, da dann nach befundener Maturität die Eltern auch wider Willen die Erwählung einer aus den 3 tolerierten Religionen . . . gestatten müssen, ohne dass man die Zeit, da sie aus väterlicher Gewalt treten, zu erwarten von nöten hat.“ Ferner § 14 Z. 7 des in Aussicht genommenen rev. cod. Max. Bav. civ. bei Stangl S. 232 und 136: „In keinem Falle jedoch können Kinder, welche in dem Religionsunterricht soweit vorgerückt sind, dass derselbe nach den bestehenden Gebräuchen oder Anordnungen dieser Religion für geendigt anzusehen ist, wider ihren Willen zu einer Religionsveränderung von ihren Eltern angehalten werden.“ Hiezu sollte in den Motiven exemplikativ angeführt werden, dass dieser Zeitpunkt bei den Katholiken die 1. Kommunion, bei den Protestanten die Confirmation ist.

mehr in der Familie erfolgen, wenn für die Kinder keine Verpflichtung mehr besteht, den Religionsunterricht bezw. die Christenlehre zu besuchen.

Von dem Zeitpunkte an, in welchem die Eltern die Religion des Kindes nicht mehr ändern können, bis zu dessen Volljährigkeit, ist die Religion festgelegt. Da ein zur Konfessionsbestimmung Drittberechtigter nicht mehr vorhanden, und Selbstbestimmung durch das Kind ausgeschlossen ist, so kann keine Änderung der Glaubensangehörigkeit mehr eintreten.[37] In der Auswahl der Konfession sind die Eltern vollständig frei. Sie können ihr Kind zu ihrer eigenen oder zu einer fremden Konfession bestimmen,[38] ja sie dürfen sogar dasselbe in einem Glaubensbekenntnisse ausbilden, das keinem der anerkannten Glaubensgesellschaften eigen ist. Die Beweggründe von welchen sie sich hiebei leiten lassen, berühren das rechtliche Gebiet nicht.[39] Es ist keine gesetzliche Bestimmung nachweisbar, durch welche das elterliche Erziehungsrecht, das an sich völlig unbeschränkt ist, nach dieser Richtung hin eingeengt wäre.[40] Die Eltern können auch die Religion des Kindes während der Dauer des Bestimmungsrechtes jeder-

---

[37] Seydel Bd. III S. 502.

[38] Seydel Bd. III S. 503, Lindner S. 26. Vgl. die Rede des Min. v. Lutz i. d. Abg. K. v. 14. Okt. 1871, wonach die Regierung entschlossen war, das religiöse Erziehungsrecht der Eltern gegenüber dem Dogma von der Unfehlbarkeit des Papstes anzuerkennen. Seydel Bd. III S. 454 (die Altkatholiken wurden damals staatsr. noch als Mitglieder der kath. Kirche behandelt.)

[39] V. G. H. E. Bd. XIX S. 80.

[40] V. G. H. E. Bd. XI S. 34, Bd. X S. 117. A. M. Stangl S. 128 ff., der davon ausgeht, dass die Religion der Kinder gegenüber der Rel. d. Eltern accessorischer Natur sei. Der Gesetzgeber der Verfassung habe dies als selbstverständlich aufgefasst und auch zum Ausdruck gebracht. Dies ist unzutreffend; vgl. unten § 9 und 10. Auch ist keineswegs die geschichtliche Entwicklung im Sinne der Stangl'schen Meinung verlaufen. Vgl. hiezu Geiger K. Er. S. 11 und 17.

zeit wieder abändern.[41] Die Verfassung räumt eben den Minderjährigen keine Bekenntnisfreiheit ein, sondern nimmt an, dass Personen in diesem Alter noch keine diesbezügliche selbständige Überzeugung haben.

Es besteht hienach die Möglichkeit, dass die Eltern ihre Kinder, selbst wenn diese nach katholischem Ritus getauft sind, einer anderen Glaubensgesellschaft zuführen, und umgekehrt, wenn diese nicht getauft sind, aber ausdrücklich verlangen, Mitglieder der katholischen Kirche zu werden, sie hieran hindern können. Das bayerische Recht steht hierin im scharfen Gegensatz zum kanonischen Rechte, welches strenge die katholische Erziehung eines getauften Kindes fordert und jedes über 7 Jahre alte Kind als homo sui iuris in Gewissenssachen, also insbesondere hinsichtlich der Glaubenswahl, als unabhängig von den Eltern ansieht.[42]

b) Die religiöse Erziehung hat ausser der Konfessionsbestimmung die Aufgabe, das Kind über jene Rechte und Pflichten zu belehren, welche mit der Angehörigkeit zu der Glaubensgesellschaft, welche dasselbe zugeführt wurde, verknüpft sind, und in der Übung jener Rechte und Pflichten anzuleiten.[43] So gehört z. B. zum Inbegriff der katholischen Erziehung insbesondere die Anteilnahme des Kindes am kath. Religionsunterrichte in Schule und Kirche, ebenso auch dessen Anleitung zur praktischen Übung der Religion durch Besuch der ge-

[41] Falsch ist die Auffassung d. M. E. v. 7. Okt. 1835 bei Weber Bd. III S. 35, „dass der Wechsel des einmal einem Individuo zuerkannten Bekenntnisses nur von dessen eigenem Ermessen und von dem Eintritte in das Unterscheidungsalter abhängig zu machen sei, den einzigen Fall des Religionswechsels von Seite eines Ehegatten und des dadurch bewirkten gleichmässigen Religionsstandes beider Eltern ausgenommen.“ Ebenso unrichtig die M. E. v. 14. Febr. 1836 bei Weber Bd. III S. 55.

[42] Vgl. unten § 16.

[43] V. G. H. E. Bd. I S. 160.

meinsamen öffentlichen Gottesdienste und durch Empfang der Sakramente.[44]

c) Es ist nun die Frage, ob die Eltern rechtlich verpflichtet sind, ihre Kinder religiös zu erziehen, oder ob sie das Recht haben, diese ohne jede Religion aufwachsen zu lassen, also auch in der Erziehung unbeschränkte Gewissensfreiheit haben.[45]

Es ist vielfach behauptet worden, dass für Kinder aus gemischten Ehen eine Rechtspflicht zur religiösen Erziehung gegeben sei, während dies für Kinder aus ungemischten Ehen nicht der Fall sei. Dies folge aus dem Religionsedikte. Nach dem Willen der Kontrahenten sei der Vater aus dem Vertrage zur Erziehung in der betr. Religion verpflichtet. Unzulässig sei nicht nur die Erziehung in einer anderen als der im Vertrage bestimmten, sondern auch die Unterlassung der religiösen Erziehung überhaupt. Das Interesse des mitbestimmungsberechtigten Elternteiles findet seine wirkliche Befriedigung erst in der thatsächlichen Erziehung des Kindes in der angeordneten Religion.[46]

Noch weiter geht Stangl,[47] der die Behauptung aufstellt, dass sowohl für Kinder aus gemischten wie auch aus ungemischten Ehen die Rechtspflicht zur religiösen Erziehung aus dem Rel. Ed. folge, hauptsächlich deshalb, weil in § 12 davon gesprochen sei: „. . . in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen . . .," in § 14: „. . . so folgen die Söhne der Religion des Vaters; die Töchter werden in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen," in § 18: „. . . so folgen die Kinder der nun gleichen Religion der Eltern."

Diese Auffassungen sind jedoch unhaltbar. Vor allem ist in dem 3. Kapitel des 1. Abschn. des Rel. Ed. nur

[44] V. G. H. E. Bd. V S. 110.
[45] Vgl. Geiger K. Erz. S. 28 n. 4.
[46] Sartorius S. 38 und 64 ff.
[47] Stangl S. 35 ff.

die Konfessionsbestimmung geregelt, wie in den folgenden Paragraphen noch näher auszuführen sein wird. Alle übrigen Rechte und Pflichten der religiösen Erziehung bestimmen sich nach dem Civilrechte. Wenn das Rel. Ed. von der religiösen Erziehung spricht, so ist damit nur die Konfessionsbestimmung gemeint, und deshalb jene Bezeichnung restrictiv zu interpretieren. Auch aus der Thatsache, dass den Geistlichen ein Überwachungsrecht in § 23 Rel. Ed. eingeräumt ist, lässt sich für die Rechtspflicht zur rel. Erziehung nichts beweisen. Denn der Gesetzgeber des Rel. Ed. konnte sich sehr wohl damit begnügen, den Geistlichen ein verfassungsrechtliches Überwachungsrecht nur hinsichtlich der Konfessionsbestimmung einzuräumen, da das Kind, sobald es der betr. Glaubensgesellschaft zugeführt ist, ja unter deren Kirchenzucht steht und entsprechend in der Religion unterrichtet und angeleitet werden kann.

Hienach haben die Eltern vom Gesichtspunkte des öffentlichen Rechtes aus eine Verpflichtung zur religiösen Erziehung der Kinder nicht. Hievon besteht nur die eine Ausnahme, dass die Eltern ihre Kinder während der Dauer der Schulpflicht zum Besuche des von der betr. Religionsgesellschaft eingerichteten öffentlichen Religionsunterrichts anhalten müssen.

Es ist nun die Frage, ob die Eltern nicht auf Grund des Civilrechtes zur religiösen Erziehung ihrer Kinder verpflichtet sind.

Das bürgerliche Gesetzbuch geht ebenso wie das bisherige Recht von dem Gesichtspunkte aus, dass die religiöse Erziehung ein Bestandteil der Erziehung überhaupt ist.[48]

[48] Buchka b. G. B. und gem. R. 1898 S. 334 n. 2, Reatz d. 2. Les. z. Entw. d. b. G. B. unter Gegenüberst. d. 1. Les. Bd. II S. 145 n. 2: „Die religiöse Erziehung bilde einen unumgänglich notwendigen Bestandteil der Erziehung überhaupt.“ Vgl. ferner Prot. d. Kommiss. f. d. 2. Les. d. Entw. d. b. G. B. Bd. IV S. 873: „Eine der wichtigsten Aufgaben der Erziehung sei es, die religiösen Gefühle in der Seele des Kindes zu wecken und zu vertiefen.“

Hiebei hat wohl der Gesetzgeber in Betracht gezogen, dass unser modernes Staatswesen trotz aller Umwälzungen der letzten Jahrhunderte noch annimmt, dass thatsächlich jeder Einwohner eine Religion hat, wenn auch hiezu keine rechtliche Verpflichtung besteht. Dies wurde z. B. angenommen, als für den Eid im Processe[49] die Form vorgeschrieben wurde: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden . . . So wahr mir Gott helfe" und für den Staatsbürgereid[50] „. . . . so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium." Die Religion des Einzelnen braucht zwar nicht identisch zu sein mit dem Glaubensbekenntnisse einer anerkannten Religionsgesellschaft, da ja Gewissensfreiheit garantiert ist; soviel wird aber von einem Jeden erwartet, dass er sich über seine Beziehung zu Gott eine bestimmte Auffassung gebildet hat. Auch vom Gesichtspunkte des Staates aus gehört zur sittlichen Ausbildung des Menschen irgend eine religiöse Anschauung. Ist ja doch die Religion die Grundlage der sittlichen Vollkommenheit und beeinflusst Geist und Charakter des Einzelnen in hervorragender Weise. Es liegt deshalb im grössten Interesse eines jeden Kulturstaates, dass die Jugend religiös erzogen wird. Wenn nun § 1631 b. G. B. dem Vater das Recht und die Pflicht auferlegt, das Kind zu erziehen, so würde darin an sich auch die Verpflichtung enthalten sein, dem Kinde eine religiöse Erziehung angedeihen zu lassen.

Der Gesetzgeber d. b. G. B. hat jedoch aus verschiedenen Gründen[51] die Regelung dieser Materie den Landesgesetzen überlassen, indem er in Art. 134 E. G. z. b. G. B. bestimmte: „Unberührt bleiben die landes-

[49] § 481 C. P. O., § 62 St. P. O.

[50] Tit. 10 § 3 bay. Verf. Urk.

[51] Es waren wesentlich taktische Gründe und Gründe der Opportunität ausschlaggebend. Vgl. d. oben cit. Prot. Bd. IV S. 874, ferner Reatz Bd. II S. 154 n. 1.

gesetzl. Vorschriften über die religiöse Erziehung der Kinder."[52]

Über diese bestehen in Bayern specielle gesetzliche Bestimmungen nur zum Teil und zwar im Rel. Ed., im übrigen sind die Normen des Civilrechts massgebend.[53] Enthalten letztere besondere Normen für die rel. Erziehung,[54] so haben diese zur Anwendung zu kommen; ist dies nicht der Fall, so gelten für die religiöse Erziehung dieselben Vorschriften wie für die Erziehung überhaupt. Wie schon oben ausgeführt, wurden durch Art. 1 b. Ausfges. z. b. G. B. die gemeinrechtl. Normen, welche bisher in Fragen der rel. Erziehung zur Ergänzung des Rel. Ed. zur Anwendung kamen, ausser Kraft gesetzt. Es haben deshalb jetzt die Bestimmungen des b. G. B. über die Erziehung überhaupt auf Grund bayerischen Rechtes auch für die religiöse Erziehung zur Anwendung zu kommen, insoweit nicht das Rel. Ed. einschlägig ist.

Da nun in Bayern den Eltern nicht ausdrücklich Freiheit in der religiösen Erziehung eingeräumt wurde,[55] so haben dieselben mit der allgemeinen Verpflichtung nach §§ 1627 und 1631 b. G. B., ihre Kinder zu erziehen, auch die Pflicht, diesen eine religiöse Erziehung angedeihen zu lassen, da nach obigen Ausführungen diese einen wesentlichen Bestandteil der Erziehung überhaupt bildet.

---

[52] Dieser Art. wurde an Stelle des § 1508 d. 1. Entw. d. b. G. B. aufgenommen, welcher lautete: „In welchem religiösen Bekenntnisse das Kind zu erziehen ist, bestimmt sich nach den Landesgesetzen."

[53] Die Frage der religiösen Erziehung gehört überhaupt an sich ja dem Privatrechte an.

[54] Solche waren für den Cod. Max. Bav. Civ. Teil I K. 6 § 14 beabsichtigt, wo nach d. Entw. bestimmt werden sollte: die Kinder sind in der Religion ihrer Eltern zu erziehen.

[55] Dies hätte in Bayern auf Grund d. Art. 134 E. G. z. b. G. B. angeordnet werden können.

Die Eltern können sich dieser Verpflichtung nicht mit der Berufung auf die Gewissensfreiheit entschlagen, da dieser hier eine gesetzliche Schranke gezogen ist. Dieselben müssen auch dann ihre Kinder religiös erziehen, wenn sie selbst religionslos sind. Die Eltern sind nur in der Auswahl des Bekenntnisses frei. Ob ein individuelles Glaubensbekenntnis noch als Religion anzusehen ist, unterliegt der Würdigung der zur Entscheidung des einzelnen Falles berufenen Behörde.[56] Hiebei wird regelmässig ein Prüfstein sein, ob noch von einem geordneten Religionsunterricht gesprochen werden kann. Ebenso können die Eltern, solange noch die Bestimmung der Religion für das Kind zulässig ist, jederzeit dieses einer anderen zuführen.[57] Dieselben haben aber, sobald die Religion für das Kind bestimmt ist, die Erziehung desselben nach deren Vorschriften zu bethätigen.

§ 9. Die Bestimmung der Religion für Kinder aus ungemischten Ehen.

Eine ungemischte Ehe liegt vor, wenn beide Eheteile entweder derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören.[1]

I. Nach kanonischem Rechte sind die Eltern, wenn sie beide katholisch oder häretisch sind, verpflichtet, ihre Kinder der katholischen Kirche zuzuführen. Handelt es sich um nichtchristliche Eltern, so werden deren Kinder auf Antrag in diese aufgenommen, wenn Aussicht besteht,

---

[56] V. G. H. E. Bd. XI S. 36, Stangl S. 202.

[57] Mot. z. b. G. B. Bd. IV S. 758.

[1] A. M. Stangl S. 182, welcher eine solche Ehe im Anschluss an § 12 Rel. Ed. nur annimmt, wenn die Eltern einem und demselben Glaubensbekenntnisse zugethan sind. Allein das Wort Glaubensbekenntnis ist l. c. im allgemeineren Sinne, nämlich von Konfession, zu verstehen.

dass diese von jenen getrennt und katholisch erzogen werden.[2] Haben nichtchristliche Eltern den katholischen Glauben als den wahren erkannt, so sind sie verpflichtet, sich[3] und ihre Kinder taufen zu lassen.

II. Staatsrecht: In der bay. Verfassung ist für die Confessionsbestimmung der Kinder aus ungemischten Ehen eine Regelung nicht erfolgt.

Die frühere Ministerialpraxis ging längere Zeit von der Auffassung aus, dass die Kinder aus solchen Ehen von selbst der Religion folgen, welcher die Eltern zur Zeit der Geburt angehört haben. Dies leitete man aus dem 2. Kap. d. 1. Abschn. d. Rel. Ed. ab. Dieses enthalte zwar keine ausdrückliche, diesbezügliche Bestimmung; da jedoch in der Verfassung niemand genannt sei, der die Konfession der Kinder aus ungemischten Ehen zu bestimmen habe, und da das Kind erst mit erreichter Volljährigkeit seine Religion selbst bestimmen könne, so sei letztere durch die Abstammung festgelegt.[4]

Sodann wandte das Ministerium, auch eine Zeit lang die Bestimmungen des 3. Kap. des 1. Abschnitts des Rel. Ed. analog an, indem die Eltern ohne Unterschied, ob sie in gemischten oder ungemischten Ehen lebten, für berechtigt erklärt wurden, über die religiöse Erziehung ihrer Kinder nach freiem Uebereinkommen Bestimmungen zu treffen.[5]

Ferner hat Stangl behauptet,[6] dass die in ungemischter Ehe lebenden Eltern überhaupt kein Religionsbestimmungsrecht gegenüber ihren Kindern hätten, sondern gesetzlich verpflichtet wären, die Kinder in der ihnen beiden

---

[2] Vgl. das Nähere oben § 7.

[3] Vgl. u. § 15.

[4] Sartorius S. 17.

[5] Stingl S. 470, M. E. v. 13. Juli 1838 bei Weber Bd. III S. 246, Geiger K. Er. S. 81 n. 2, V. G. H. E. Bd. IV S. 111.

[6] Stangl S. 182, 186, 189. Vgl. auch Sartorius S. 59.

gemeinsamen Religion zu erziehen. Der Mittelsatz des § 18 Rel. Ed.: „. . . . geht aber ein Ehegatte zur Religion des anderen über, und die Ehe hört dadurch auf, gemischt zu sein, so folgen die Kinder der nun gleichen Religion der Eltern . . . . .“ sei ebenso wie der Schlusssatz auch auf die Fälle auszudehnen, in welchen es sich um eine von Anfang an ungemischte Ehe handle, und enthalte ius cogens.

Diese Auffassungen sind sämtlich unhaltbar. Der Gesetzgeber der Verfassung wollte ebenso wie in der Verordnung vom 18. Mai 1803, die Religionsverhältnisse der Kinder bei gemischten Ehen betr.,[7] u. in dem Rel. Ed. v. 24. März 1809 nur die Bestimmung der Religion der Kinder aus gemischten Ehen regeln, da nur hiezu eine besondere Veranlassung vorlag. Wie seit der Reformation die Streitigkeiten zwischen den einzelnen Religionsparteien im öffentlichen Leben an der Tagesordnung waren, so war dies auch bei den gemischten Ehen innerhalb der Familie der Fall. Zur Sicherung der Eintracht in der letzteren und zur Förderung der religiösen Ausbildung der Kinder war eine Regelung in der Verfassung notwendig, die ja in ihrem Rel. Ed. die Stellung der einzelnen Konfessionen zu einander und zum Staate ordnete. Bei ungemischten Ehen konnte man dem elterlichen Erziehungsrechte seine volle Freiheit lassen, da bei diesen Schwierigkeiten nicht zu befürchten waren.

Bei der Revision des codex Maximilianeus Bavaricus civilis schlug Gönner[8] der hiezu eingesetzten Gesetzgebungskommission vor, in ungemischten Ehen der elterlichen Bestimmung die religiöse Erziehung zu überlassen. Der geheime Rat beschloss aber in seiner Sitzung vom 14. Febr. 1813, ebenso wie früher schon die Kommission, ausdrück-

---

[7] Bei Weber Bd. I S. 63.

[8] Geiger K. Er. S. 17 f.

lich anzuordnen, dass die Kinder in der Religion der Eltern zu erziehen seien. Diese Bestimmung wurde in Teil I, Kap. 6 § 14 des Entwurfs eines rev. cod. Max. Bav. civ. aufgenommen. Da dieser nie Gesetz wurde, kann derselbe auch nicht als Rechtsquelle in Betracht kommen. Es blieb vielmehr im Allgemeinen bei dem gemeinrechtlichen Grundsatze, dass dem Erziehungsberechtigten auch das religiöse Bestimmungsrecht zusteht.

Die Kommission zur Revision der Verfassung von 1808 hat absichtlich die Bestimmung der Religion der Kinder aus ungemischten Ehen ausschliesslich dem Familienrechte überlassen, weshalb eine analoge Ausdehnung von Bestimmungen des Rel. Ed. auf diese Materie unzulässig ist.

Durch den Mittelsatz des § 18 l. c. sollte nur hervorgehoben werden, dass die bisher für die Religionszugehörigkeit der Kinder entscheidenden Gründe eo ipso nicht mehr massgebend sein sollen. Als Folge hievon wurde dann angegeben, dass die gemeinsame Religion der Eltern auch die der Kinder sein solle, und zwar ohne dass es erst einer ausdrücklichen Erklärung der Eltern bezw. des Vaters bedarf. Der Gesetzgeber hat hier ausnahmsweise von dem Erfordernisse eines Antrages wohl deshalb abgesehen, weil mit Rücksicht auf die seitherige gemischte Ehe Schwierigkeiten entstehen und die Ordnung der religiösen Verhältnisse der Kinder sich verzögern könnte. Die gesetzl. Regelung bleibt solange bestehen, als nicht der Vater einen gegenteiligen Willen zum Ausdruck gebracht hat. Der Gesetzgeber ging von dem Normalfalle aus, dass die Eltern ihre Kinder in ihrer eigenen Religion erziehen.[9] Keineswegs wollte er aber mit der bez. Bestimmung allgemein die Freiheit der Eltern in ungemischter Ehe, die Religion ihrer

[9] Stingl S. 471.

Kinder zu bestimmen, beseitigen.[10] Hat er doch in den vorausgehenden Paragraphen die Erziehungsfreiheit der Eltern in gemischter Ehe durch Zulassung des Vertrags ausdrücklich anerkannt. Auch wäre kein Grund einzusehen, warum die Eltern in ungemischter Ehe hätten schlechter gestellt werden sollen als in gemischten Ehen.

Hienach ist für die Bestimmung der Religion für Kinder aus ungemischten Ehen lediglich das Civilrecht massgebend, wie es in dem vorausgehenden Paragraphen dargestellt wurde.[11] Es ist also dem freien Ermessen der Eltern überlassen, den Kindern jede beliebige Religion zu bestimmen und diese wieder abzuändern, so lange das religiöse Bestimmungsrecht dauert. Es ist keine gesetzliche Bestimmung nachweisbar, durch welche die Eltern einer Beschränkung in dieser Hinsicht unterworfen wären. Die Eltern sollen bei der Konfessionsbestimmung im Einvernehmen mit einander, wie bei den sonstigen Erziehungsfragen, handeln. Da jedoch der Wille des Vaters ausschlaggebend ist, so ist hier für eine Bindung durch Vertrag kein Platz.

Tritt ein Elternteil zu einer anderen Konfession über, so dass aus einer ungemischten eine gemischte Ehe wird, so finden die Bestimmungen des § 12 ff. Rel. Ed. Anwendung. Denn durch diese wollte der Gesetzgeber die Konfessionsbestimmung in sämtlichen gemischten Ehen regeln[11a] und sich nicht bloss auf diejenigen beschränken,

---

[10] Sartorius S. 59 ff., Geiger K. Er. S. 134.

[11] M. E. v. 8. Dez. 1840 bei Günther Bd. I S. 115, V. G. H. E. Bd. IV S. 111, 114, Bd. XVIII S. 205, Bd. XX S. 104, bay. Gemeindezeitg. 1899 S. 4 und 51, Geiger K. Er. S. 21, Seydel Bd. III S. 503, Lindner S. 15, Sartorius S. 49, Bl. f. adm. Pr. Bd. 50 S. 178.

[11a] V. G. H. E. Bd. I S. 331, Bd. VIII S. 193, Bd. XVIII S. 203 und 206, Seydel Bd. III S. 504 n. 45, Geiger K. Er. S. 54.

welche dies von Anfang an waren.[12] Dies ergibt sich daraus, dass das Gesetz keinen Unterschied macht. So spricht es z. B. in § 12 a. a. O. ganz allgemein von Eltern, die verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan sind. Es sind deshalb die bez. Bestimmungen auch auf die Kinder anzuwenden, welche bisher aus der Ehe hervorgegangen sind, d. h. es wird hinsichtlich der Glaubenszugehörigkeit angenommen, dass die Ehe von Anfang an gemischt war. Dies ist dann nicht mehr der Fall, wenn die Kinder im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen die Kommunion oder Konfirmation empfangen haben.

Wechselt nach dem Ableben des einen Elternteiles der andere seine Religion, so kann dieser die Kinder der neuen Konfession zuführen oder auch in der bisherigen weitererziehen, da der überlebende Ehegatte das alleinige Erziehungsrecht hat, wie oben ausgeführt wurde. Die Normen über die gemischte Ehen können hier naturgemäss nicht zur Anwendung kommen.

§ 10. Die Bestimmung der Religion für Kinder aus gemischten Ehen.

Eine gemischte Ehe liegt vor, wenn der eine Eheteil einer Glaubensgesellschaft angehört, der andere nicht, oder wenn beide verschiedenen Glaubensgesellschaften[1] angehören.[2] Hiebei ist es gleichgiltig, ob es sich um Mitglieder

[12] Das Gegenteil nahm früher die Min. Praxis an. Vgl. M. E. v. 25. Febr. 1836 bei Weber Bd. III S. 56: „. . . indem die §§ 14 und 18 . . . nicht aber auf den einseitigen Übertritt eines anfangs in ungemischter Ehe lebenden Ehegatten in eine andere Konfession Anwendung finden.“ Lindner S. 35.

[1] Nach der Ansicht Stangl's S. 21 ist die Verschiedenheit der Glaubensbekenntnisse massgebend. Dies ist unrichtig, vgl. oben § 9 n. 1.

[2] Vor den M. Bek. v. 10. März und 2. Apr. 1890 bei Weber Bd. 20 S. 100 und 110 wurden die Ehen zwischen einem Katholiken und Altkatholiken nicht als gemischte, sondern als ungemischte behandelt. Vgl. V. G. H. E. Bd. VIII S. 193.

einer öffentlichen oder Privatkirchengesellschaft handelt,[3] da das cit. 3. Kap. unter die allgemeinen Bestimmungen über die Religionsverhältnisse sämtlicher Einwohner aufgenommen ist[4] und keine diesbezügliche Beschränkung enthält.

I. Can. Recht: Von diesem aus betrachtet umfasst hienach der Begriff: „gemischte Ehe" im Rel. Ed.:

1. Cultus disparitas, welche dann vorliegt, wenn der eine Teil nicht getauft ist. Dieselbe bildet ein eherechtliches impedimentum dirimens iuris publici temporarium. Hievon wird nur vom Papste und unter ganz besonderen Voraussetzungen dispensiert, von denen eine sehr wichtige ist, dass die Kinder katholisch erzogen werden.[5]

2. Mixta religio, wenn beide Teile zwar Christen sind, aber der eine durch Häresie, Apostasie oder Schisma von der Kirche getrennt ist. Dieser Umstand ist nur ein impedimentum prohibens,[6] von welchem der Papst und die mit päpstlicher Vollmacht ausgerüsteten Bischöfe aus einem wichtigen Grunde dispensieren können. Die Hauptbedingung ist hier ebenfalls, dass sich beide Teile zur katholischen Erziehung ihrer sämtlichen Kinder verpflichten.[7]

---

[3] Früher hatte das Ministerium in Anlehnung an den gewöhnlichen Sprachgebrauch die entgegengesetzte Auffassung, wonach eine gemischte Ehe im Sinne des Rel. Ed. nur zwischen Anhängern der drei öffentl. Glaubensgesellschaften und seit 1834 auch der griech. Glaubensgesellschaft bestehen könne (mixta religio im Gegensatz zu cultus disparitas.) Geiger K. Er. S. 75, Sartorius S. 11 und 33 n. 55. Der V. G. H. nahm anfänglich eine gemischte Ehe nur zwischen Personen an, welche verschiedenen staatlich aufgenommenen Kirchengesellschaften angehörten. E. Bd. I S. 331 ff., Stangl S. 27.

[4] V. G. H. E. Bd. X S. 117, Lindner S. 32.

[5] Phillips S. 708, Göpfert Bd. III S. 353, Schulte S. 224.

[6] Schulte S. 239 f.

[7] Phillips S. 716 und 718, Schulte S. 263 und 267, Göpfert Bd. III S. 341.

Ein Katholik, der seine Kinder akatholisch erziehen lässt oder die Ehe vor einem akatholischen Religionsdiener schliesst, auch wenn die Kinder katholisch werden, ist als haeresi favens der Exkommunikation verfallen.[8]

Nach staatlichem Rechte bildet die Verschiedenheit der Religion kein Ehehindernis.[9] Solange nun die kirchlichen Eheschliessungen auch als die bürgerlichen Ehen in Betracht kamen, machte sich der Unterschied der beiden Rechte sehr bemerkbar. Die Geistlichen hielten sich strenge an die kanonischen Satzungen und verlangten, ehe sie an der Eheschliessung teilnahmen, insbesondere ehe sie die Proclamation vornahmen und die Dimissorialien ausstellten, die Leistung eines promissorischen Eides oder die Ausstellung eines schriftlichen Reverses seitens des katholischen Teiles dahin, dass dieser sich zur Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion verpflichte, während nach Staatsrecht dies nicht gestattet war.[10] Es gab deshalb fortgesetzt Schwierigkeiten. Das Breve: Summo iugiter Gregors XVI. vom 27. Mai 1832 an die bayerischen Bischöfe[11] hob ausdrücklich hervor: „At vero si . . . . . et Catholicus aliquis vir mulierve recedere nolit a perverso suo consilio ineundi mixtas nuptias non petita seu non impetrata Ecclesiae dispensatione, vel debitis cautionibus, seu earum aliqua praetermissa, tunc sane sacri pastoris officium erit, abstinere non solum a matrimonio ipso sua praesentia honestando, sed etiam a praemittendis eidem proclamationibus atque a dimissorialibus litteris concedendis.“

---

[8] Im letzteren Falle auch wegen der communicatio in sacris vgl. Göpfert Bd. I S. 314, Bd. III S. 343, Schneider S. 54 n. 1, unten § 18.

[9] Vgl. § 1303—1315 b. G. B.

[10] Vgl. die M. E. bei Günther Bd. I S. 269, 271, 273 ff. und den Landtagsabschied v. 4. Jan. 1832.

[11] Bei Schulte S. 263 ff.

Dieser Streit zwischen der geistlichen und weltlichen Macht wurde für Bayern erst durch die auf päpstlichen Befehl erlassene Instruktion des Kardinalstaatssekretärs Bernetti vom 12. Sept. 1834 beendet.[12] Nach dieser war den Pfarrern bei derartigen Ehen hauptsächlich erlaubt, wenn sie durch Staatsgesetz dazu verbunden waren, die Proklamation der Brautleute ohne Erwähnung der Religionsverschiedenheit beider vorzunehmen, ein Certifikat (keine förmlichen litteras dimissoriales) hierüber auszustellen und bei der Eheschliessung die zur Giltigkeit ja ausreichende passive Assistenz zu leisten.

Seit Einführung der Civilehe durch das Gesetz vom 6. Febr. 1875 sind die katholischen Pfarrer nicht mehr verpflichtet, gemischte Ehepaare, welche die katholische Erziehung der Kinder nicht vereinbart haben, zu proklamieren.

II. Staatsrecht: Nach diesem ist die Frage, welcher Religion die schon vorhandenen oder zu erwartenden Kinder angehören sollen, keine Ehebedingung, sondern tritt erst in der Ehe auf und ist lediglich als Erziehungsfrage zu behandeln. Hiebei nimmt aber das bayerische Recht auf die canonisch rechtlichen Vorschriften keine Rücksicht, sondern regelt die Konfessionsbestimmung in gemischten Ehen in Anlehnung an die allgemeinen Bestimmungen über die Erziehung. Diese wurden aber vielfach modificiert, da man einerseits Streitigkeiten in der Familie und zwischen den einzelnen Kirchengesellschaften möglichst hintanhalten, andererseits die Glaubensangehörigkeit der Kinder möglichst klar feststellen und willkürlichen Änderungen thunlichst entziehen wollte.[13] Hiebei hat man aber ganz im Gegensatz zu dem sonst massgebenden Grundsatze, dass die Kinder res parentum seien, den Kirchengesellschaften ebenfalls ein Recht auf die Kinder eingeräumt. Durch die Regelung

[12] Bei Schulte S. 266 ff., Stingl S. 453 f.
[13] V. G. H. E. Bd. VII S. 13 und 186.

dieser Materie in der Verfassung[14] wurde die Konfessionsbestimmung für Kinder aus gemischten Ehen ein Gegenstand des öffentlichen Rechts, das zwingend[15] und auch massgebend ist, wenn kein Streit zwischen den Eltern besteht. Letzteres tritt besonders dann hervor, wenn ein staatliches Eingreifen auf Grund eines Antrages eines kirchlichen Oberen erfolgt.[16]

In dem Rel. Ed. ist aber bloss die Konfessionsbestimmung,[17] nicht aber auch die übrige religiöse Erziehung geregelt, welche ein Bestandteil des Civilrechtes geblieben ist. Die gegenteilige Meinung von Stangl ist unhaltbar. Dies ergibt sich aus dem Inhalte der §§ 12, 14, 16—18 Rel. E., wo überall der Gesetzgeber nur die Glaubenszugehörigkeit im Auge hat. Wenn es im § 12 l. c. heisst: „. . . bestimmt worden war, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen . . .," so sollte damit nur gesagt werden, welcher Religion die Kinder zugeführt werden müssen. Mehr wird in einem Ehevertrage nicht bestimmt. Die Art und Weise, wie nachher die religiöse Erziehung zu bethätigen ist, bestimmt sich nach den Normen der einschlägigen Konfession[18] und des Civilrechtes. Hebt ja auch § 15 l. c. ausdrücklich hervor, dass die Verschiedenheit der Religion keinem der Eltern die ihm sonst wegen der Erziehung zustehenden Rechte benimmt. Auch der Elternteil, welcher einer anderen Religion als das Kind angehört, hat das Recht und die Pflicht zur religiösen Erziehung des Kindes.[19] Die Überschrift des 3. Kap. 1. Abschn. des Rel. Ed.: „Religionsverhältnisse der Kinder

---

[14] V. G. H. E. Bd. XVIII S. 206.

[15] Hinsichtlich dessen also ein Verzicht ausgeschlossen ist. Seydel Bd. III S. 507.

[16] V. G. H. E. Bd. VII S. 12.

[17] Bl. f. adm. Pr. Bd. 42 S. 102, Geiger K. Er. S. 26.

[18] V. G. H. E. Bd. I S. 109, Bd. XII S. 252, Stangl S. 120.

[19] Vgl. Geiger K. Er. S. 125 über das Erziehungsrecht.

aus gemischten Ehen“ ist einerseits viel zu ungenau, indem a. a. O. auch die Verhältnisse der unehelichen und Pflegekinder, sowie von Kindern, deren Eltern unbekannt, geregelt sind, andererseits viel zu allgemein, als dass sie zu einer extensiven Interpretation der einzelnen Bestimmungen des cit. 3. Kap. herangezogen werden könnte. Den religionspolitischen Erwägungen, welche den Gesetzgeber zur verfassungsrechtlichen Regelung veranlassten, war auch vollständig genüge gethan, wenn Bestimmungen über die Glaubensangehörigkeit getroffen waren. Stand letztere fest, so waren keine besonderen Schwierigkeiten mehr zu befürchten, da die übrige religiöse Erziehung schon in befriedigender Weise im Civilrecht geregelt war.

In der gemischten Ehe hat, im Gegensatz zur ungemischten Ehe, der Wille des Vaters hinsichtlich der Konfessionsbestimmung keinen Vorzug: jede diesbezügliche einseitige Verfügung des Vaters ist ohne rechtliche Bedeutung.[20] Die beiden Eltern stehen sich hier gleichberechtigt gegenüber[21] wie zwei im entgegengesetzten Interesse beteiligte Parteien. Der Parität der verschiedenen Religionsparteien im Staate entsprach die Parität der verschiedenen Religionsbekenner in der Familie. Dem Paktieren der einzelnen Konfessionen im öffentlichen Leben wurde das Verhandeln zwischen zwei Eheleuten verschiedener Religion entsprechend nachgebildet.[22 u. 22a]

Die Eltern haben aber zusammen, ebenso wie bei der ungemischten Ehe, im Gegensatz zum kanonischen Rechte, vollkommene Freiheit in der Bestimmung der Re-

---

[20] V. G. H. E. Bd. VIII S. 196.

[21] Seydel Bd. III S. 504, Sartorius S. 4.

[22] Stangl S. 42 und 178 f.

[22a] In allen übrigen Fragen des religiösen Erziehungsrechtes ist der Vater wieder der ausschlaggebende Teil, da nur hinsichtlich der Konfessionsbestimmung eine Beschränkung erfolgt ist. Sartorius S. 63.

ligion für die Kinder.[23] Sie können diesen auch eine Religion bestimmen, welcher kein Elternteil angehört. Im Anschluss an die bereits als unzutreffend bezeichnete Anschauung, wonach die Eltern in ungemischter Ehe ihre Kinder in derselben Religion erziehen müssten, welcher sie selbst angehören, verlangte die frühere Ministerialpraxis eine Zeit lang, dass nur eine Konfession gewählt werden dürfe, welcher ein Elternteil angehört.[24] Aus § 12 Rel. Ed. lässt sich eine derartige Beschränkung der Erziehungsfreiheit nicht ableiten. Der Gesetzgeber mochte sich wohl vorstellen, dass die Eltern für die Kinder eine Religion wählen, der ein Teil angehört. Da er jedoch dies nicht vorgeschrieben und insbesondere für den entgegengesetzten Fall keine Regelung getroffen hat, so ist auf die Bekenntnis- und Gewissensfreiheit der Eltern zurückzugehen. Übrigens hat der Gesetzgeber selbst in § 18 Rel. Ed. ausdrücklich einen Fall hervorgehoben, indem 3 Konfessionen in einer Familie vertreten sind, nämlich dann, wenn in einer gemischten Ehe, für welche ein Ehevertrag abgeschlossen wurde, ein Teil zu einer anderen Religion übergeht, und die Ehe noch gemischt bleibt.

Wollen die Eltern in einer gemischten Ehe über die Glaubensangehörigkeit der Kinder Bestimmung treffen, so genügt hier ein einfaches Einvernehmen oder ein thatsächliches Einverständnis nicht. Dies wäre für die gemischte Ehe rechtlich ohne jede Bedeutung. Die Eltern müssen hier vielmehr auf dem Wege des Vertrages die Konfessionsbestimmung vornehmen. Ebenso können sie einen solchen nur durch einen neuen, den vorgeschriebenen Formen entsprechenden Vertrag wieder abändern,[25] der dann

---

[23] V. G. H. E. Bd. XI S. 34, Geiger K. Er. S. 93, Stangl S. 117.

[24] Sartorius S. 16 und 67.

[25] V. G. H. E. Bd. VIII S. 151.

die früheren gegenteiligen Vereinbarungen von selbst aufhebt.[26]

Für den Vertrag ist wesentlich:

1. Die leiblichen Eltern müssen den Vertrag persönlich abschliessen.[27] Stellvertretung ist unzulässig. Ein Vertrag, den ein Elternteil einseitig mit einem Geistlichen abschliessen würde, wäre ohne Wirksamkeit.[28] Auch der Stiefparens ist nicht legitimiert;[29] denn durch den Tod eines Elternteiles ist nach § 16 Rel. Ed. die Religion der Kinder festgelegt; es kann hinsichtlich des Konfessionsbestimmungsrechtes der Verstorbene nicht durch eine an seine Stelle in den Familienverband eintretende Person ersetzt werden, selbst wenn dieser das Erziehungsrecht im Übrigen erlangt.

Auch der minderjährige Elternteil ist zum Vertragsabschluss berechtigt.[30] Die ministerielle Praxis nahm früher den entgegengesetzten Standpunkt ein, von der Erwägung ausgehend, dass eine Person die nach § 6 Rel. Ed. die Religion nicht für sich wählen könne, dies auch in Bezug auf andere nicht thun dürfe.[31] Diese Anschauung war aber unzutreffend. Das 2. Kap. des 1. Abschn. Rel. Ed. handelt nämlich nur von der religiösen Selbstbestimmung, nicht aber auch von der Erziehung. Von letzterer ist nur im 3. Kap. l. c. die Rede. Dort unterscheidet aber der Gesetzgeber nicht zwischen minder- und volljährigen Eltern, sondern er will das Recht der Konfessionsbestimmung als einen Ausfluss des allgemeinen Erziehungsrechtes

---

[26] V. G. H. E. Bd. IV S. 231, M. E. v. 18. Jan. 1843 bei Günther Bd. I. S. 188.

[27] V. G. H. E. Bd. III S. 102, 438, 441, Bd. XI S. 525, Seydel Bd. III S. 505, Lindner S. 29.

[28] Sartorius S. 76.

[29] V. G. H. E. Bd. III S. 106, Bd. XX S. 105 f., Sartorius S. 70.

[30] V. G. H. E. Bd. XI S. 525, Stangl S. 118 und 124.

[31] M. E. v. 22. Juni 1838 bei Weber Bd. III S. 245 und Stingl S. 463.

allen Eltern einräumen. In diesem Punkte besteht also Geschäftsfähigkeit für den minderjährigen Elternteil. Als solcher kommt jetzt im Hinblick auf § 1303 b. G. B. regelmässig[32] nur noch die Mutter in Betracht. Hieran wird durch § 1633 l. c., nach welchem der Vater in den die Person der minderj. verheirateten Tochter betreffenden Angelegenheiten die Vertretung behält, nichts geändert, da nach Art. 134 Einfges. z. b. G. B. die landesges. Bestimmungen über die rel. Kindererziehung in Kraft blieben. Die Tochter bedarf nicht einmal der Zustimmung des Vaters zu dem betr. Vertrage. Dieselbe ist hier ebenso selbständig wie z. B. bei Erteilung der Einwilligung zur Ehelichkeitserklärung eines Kindes (§ 1729 Abs. III b. G. B.) und zur Adoption (§ 1748 Abs. II l. c.). Der Abschluss eines religiösen Erziehungsvertrages durch den Vater namens der minderjährigen Tochter würde nichtig sein.[33]

2. Beide Eltern müssen ferner den entsprechenden Verpflichtungswillen haben d. h. sie müssen in der bewussten Absicht, gegenseitig Rechte und Verbindlichkeiten zu begründen, ihre Erklärungen abgeben und annehmen.[34] Gelegentliche Äusserungen über die Absicht, die Kinder in einer bestimmten Konfession erziehen zu lassen, genügen nicht. Ebensowenig sind blosse Thatsachen wie z. B. die Taufe durch einen Geistlichen nach einem bestimmten Ritus, der Besuch einer Konfessionsschule[35] hinreichend.[36]

Beschränkungen der Willensfreiheit durch Zwang, Be-

---

[32] Auch ein minderjähriger Vater, der für volljährig erklärt wurde, kann in Frage sein.

[33] Vgl. Staudinger S. 416 zu § 1630.

[34] V. G. H. E. Bd. VIII S. 151, Bd. VI S. 178, Bd. XI S. 487, Bd. XIII S. 528, Stingl S. 463 und 465, Sartorius S. 75.

[35] V. G. H. E. Bd. IV S. 463.

[36] Über die Einwirkung der Kommunion und Konfirmation s. ob. § 8.

trug und Irrtum sind nach den allgemeinen civilrechtl. Grundsätzen zu beurteilen (§§ 119 und 123 b. G. B.)

3. Der Vertrag muss den Formvorschriften entsprechen, welche für Eheverträge bestehen (§ 13 Rel. Ed.)[37] Massgebend waren nach früherem Rechte die Gesetze des neubegründeten oder in Aussicht genommenen erstehelichen Wohnsitzes.[38]

Die Ministerialpraxis von 1838—1879, sowie vielfach die Theorie, insbesondere auch Seydel[39], vertreten den entgegengesetzten Standpunkt und behaupten, es genüge jeder, also auch ein formloser Vertrag. Dieselben gehen hiebei von § 14 Rel. Ed. aus, welcher lautet:

> „Sind keine Ehepakten oder sonstige Verträge hierüber errichtet, oder ist in jenen über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet worden, so folgen die Söhne der Religion des Vaters; die Töchter werden in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen."

Es seien nämlich unter Ehepakten dasselbe zu verstehen wie unter Eheverträgen, die in § 12 l. c. genannt seien, und mit „sonstigen Verträgen" sei der Gegensatz von Ehepakten oder Eheverträgen, d. h. andere, selbständige Verträge gemeint. Da für letztere keine Form vorgeschrieben sei, so genüge jeder, auch formlose Vertrag. Ein solcher könne deshalb auch mündlich oder durch concludente Handlungen abgeschlossen werden.

Diese Auffassung ist jedoch unzutreffend. In dem ursprünglichen, Branka'schen Entwurfe hiess es:[40]

> „Sind keine Ehepakten errichtet, oder ist darin über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet, so folgen . . . . ."

[37] V. G. H. E. Bd. IV S. 161 und Bd. XIII S. 572.

[38] V. G. H. E. Bd. XVIII S. 229, Becher, rechtsrh. bay. Landescivilrecht S. 19.

[39] Seydel Bd. III S. 505, Bl. f. adm. Pr. Bd. 42 S. 17, 33, 49, 65.

[40] Bl. f. adm. Pr. Bd. 42 S. 24 und 26.

Von einigen Mitgliedern des geheimen Rates wurde bei der Beratung darauf hingewiesen, dass auch ausser den Ehepakten sonstige Verträge über die religiöse Erziehung der Kinder unter den Eheleuten errichtet werden könnten, — das Wort Ehevertrag (pactum nuptiale) ist nämlich der weitere Begriff und bedeutet allgemein: Vereinbarungen zwischen Eheleuten über ihre gegenseitigen persönlichen oder vermögensrechtlichen Beziehungen, während unter Ehepakten nur Verträge zu verstehen sind, welche die Güterrechtsverhältnisse regeln (pacta dotalia).[41] — Es musste deshalb zu dem Entwurfe eine Ergänzung[42] hinzugefügt werden, um den vollen Inhalt des Wortes „Eheverträge" in dem § 12 l. c. auch hier zum Ausdruck zu bringen. Es wurde deshalb zu dem Worte Ehepakten: „oder sonstige Verträge hierüber" hinzugesetzt. Correkter hätte allerdings der Gesetzgeber sich ausgedrückt, wenn er: „oder sonstige Eheverträge hierüber" beigesetzt hätte. Wenn er dies nicht that, so ging er eben von der Voraussetzung aus, dass bei der Auslegung wohl kein Zweifel entstehen werde, da in den vorausgehenden Paragraphen genau angegeben ist, um welche Art von Verträgen es sich hier handelt. Verträge aber, die ausschliesslich über die religiöse Kindererziehung Bestimmung treffen, sind, da es sich bei ihnen um die Regelung eines sehr wichtigen Gegenstand der Beziehung der Eheleute zu einander handelt, zu den Eheverträgen zu zählen. Das Wort „hierüber" hat der Gesetzgeber beigefügt, um die Verträge, die hier in Frage sind, näher zu bezeichnen, als er dem oben angegebenen, von einigen Mitgliedern des geheimen Rates geltend gemachten Gesichtspunkte Rechnung trug. Hiebei waren aber nur Verträge über die Konfessionsbestimmung in Frage, von welchen das 3. Kap. l. c. in erster Linie handelt. Das Wort „sonstige" ist in § 14 l. c. nicht im gegensätzlichen, sondern im er-

[41] V. G. H. E. Bd. XI S. 490, Bd. XVIII S. 230.
[42] Bl. f. ad. Pr. Bd. 42 S. 228 f.

gänzenden Sinne aufzufassen. Damit wurde auch klar zum Ausdrucke gebracht, dass nicht bloss accessorisch in Ehepakten die Religionsbestimmung für die Kinder geregelt werden kann, sondern auch in selbständigen Verträgen.

Es ist hier noch auf die allh. Ver. vom 11. Mai 1815[43] betr. die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen hinzuweisen. Bei der Anwendung des § 16 Rel. Ed. vom 24. März 1809, der wörtlich mit § 14 des Rel. Ed. v. 26. Mai 1818 übereinstimmt, hatten sich Zweifel ergeben. Es wurde deshalb die bez. allh. Ver. erlassen, welche unter Anderem bestimmte:

I. In gemischten Ehen wird die religiöse Erziehung der Kinder durch Verträge und wechselseitige Übereinkünfte bestimmt.

II. Diese Verträge und Uebereinkünfte müssen auf die nämliche Art wie die Eheverträge abgeschlossen werden.

Es wurde hier somit der § 16 (14) ebenso ausgelegt, wie oben. Die Verfassung von 1818 hat die cit allh. Verordnung nicht berücksichtigt, weshalb diese auch nicht mehr als Rechtsquelle in Betracht kommen kann. Es ist nun auffällig, warum der Gesetzgeber dem § 14 Rel. Ed. v. 1818 nicht eine der Verordnung von 1815 entsprechende Fassung gegeben hat. Dies mag wohl damit zusammenhängen, dass die unveränderte Aufnahme des § 16 Rel. Ed. v. 1809 in das neue Rel. Ed. schon vor Erlassung der cit. allh. Verordnung beschlossen wurde. Wenn hieran bei der letzten Beratung nichts geändert wurde, ging man wohl von der Ansicht aus, dass die richtige Auslegung der fragl. Bestimmung sich bereits eingelebt habe, und deshalb fernerhin Zweifel nicht mehr entstehen würden.[44]

Auf diese Auslegung des § 14 Rel. Ed. weist auch der gesetzliche Aufbau hin. In den §§ 12 u. 13 sind die

---

[43] Bei Weber Bd. I S. 472.

[44] Bl. f. adm. Pr. Bd. 42 S. 232 f.

wesentlichen Voraussetzungen für die freie Konfessionsbestimmung durch die Eltern angegeben; in § 14 ist die subsidiäre gesetzliche Regelung getroffen. Letztere tritt ein:

a) wenn die Eheleute keine Ehepakten abgeschlossen haben, oder, wenn dies der Fall war, in denselben über die Religionsbestimmung für die Kinder nichts vereinbart haben,

b) wenn sie auch keinen selbständigen, diesbezüglichen Vertrag abgeschlossen haben.

In den ersteren Paragraphen bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass er für die Religionsbestimmung in gemischten Ehen strenge Formvorschriften verlangt, dass er sich jedoch mit der für Eheverträge vorgeschriebenen Form begnügt. Dies konnte und wollte er durch die einleitende Bemerkung zu § 14, durch welche nur die Subsidiarität der gesetzlichen Regelung ausgedrückt werden sollte, nicht beseitigen. Hätte der Gesetzgeber dies beabsichtigt, so wären §§ 12 und 13 überflüssig, und er hätte wohl nur gesagt: „Wenn keine Verträge vorhanden sind . . .“ Insbesondere wäre die Existenz des § 13 nicht einzusehen; denn es versteht sich von selbst, dass dann, wenn die Konfessionsbestimmung in einem Ehevertrag enthalten ist, für letzteren auch die für Eheverträge vorgeschriebene Form zu beachten ist.

Es ist dem Gesetzgeber kein solcher Widersinn zuzumuten, dass er zuerst strenge Form vorschreibt, dann aber sogleich formlose Verträge für hinreichend erklärt.

Es sind also die hier fraglichen Verträge in der Form abzuschliessen, welche nach dem jeweils geltenden Civilrechte für Eheverträge vorgeschrieben ist.[45]

Bis zum 31. Mai 1890 galten daher die einzelnen Par-

---

[45] V. G. H. E. Bd. IV S. 161, Bd. VII S. 185, Bd. XIII S. 566, Sartorius S. 37 und 78 f., Bl. f. adm. Pr. Bd. 50 S. 185.

tikularrechte in dieser Hinsicht, subsidiär das gemeine Recht. In letzterem war keine Form vorgeschrieben.[46]

Seit dem 1. Juni 1890 bedurften diese Verträge zu ihrer Giltigkeit notarieller Beurkundung gemäss Art. 1 d. Ges. v. 5. Mai 1890, die Formen einiger Rechtsgesch. betr. In diesem Gesetze ist zwar bloss von Verträgen, durch welche die Güterverhältnisse unter Ehegatten bestimmt werden, gesprochen, wobei das Wort „Eheverträge" eingeklammert ist. Allein im Hinblick auf § 13 Rel. Ed. ist nicht der materielle Inhalt des Vertrages, sondern nur die Form für unsere Frage von Belang.[47]

Seit dem 1. Januar 1900 sind Verträge über die Konfessionsbestimmung bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Eheleute vor einem Notar abzuschliessen.[48] Wird der Erziehungsvertrag im Auslande abgeschlossen, so genügt die Beobachtung der Form, welche durch die Gesetze des betr. Landes für die Eheverträge vorgeschrieben ist (Art. 11 Abs. I S. 2 Einf. Ges. z. b. G. B.)

4. Ebenso wie die Form, so bestimmt sich die Zeit, zu welcher die diesbezüglichen Verträge abgeschlossen werden können, nach dem einschlägigen Civilrechte.[49] Die M. E. vom 31. Mai 1838,[50] welche ausführt, dass das Vertragsrecht zeitlich unbeschränkt sei, hat, ausgehend von der bereits als unzutreffend bezeichneten Unterscheidung zwischen Ehe- und anderen, sonstigen Verträgen, nur die letzteren im Auge.[51]

---

[46] Eine Zusammenstellung der einzelnen Rechte s. b. Geiger K. Er. S. 105, Stingl S. 465, bay. Gemeindezeitung 1899 S. 6 ff.

[47] V. G. H. E. Bd. XIII S. 196, Lindner S. 41; a. M. Geiger K. Er. S. 119 ff.

[48] Gemäss §§ 1434 und 1432 b. G. B., Art. 141 Einfges. z. b. G. B., Art. 15 Abs. II bay. Ausfges. z. R. G. V. G. i. F. v. Art. 167 Ausfges. z. b. G. B., Art. 1 Not. Ges.

[49] V. G. H. E. Bd. VII S. 183 und 186.

[50] Bei Weber Bd. III S. 243.

[51] Sartorius S. 81 und 83.

Nach einzelnen Partikularrechten konnten Eheverträge nur vor Abschluss der Ehe eingegangen werden.[52]. Nach dem bürgerlichen Gesetzbuche können solche zu jeder Zeit abgeschlossen werden.[53]

Die Rechtmässigkeit der in Bezug auf die Konfessionsbestimmung abgeschlossenen Verträge hat bei Streitigkeiten der Verwaltungsrichter selbständig zu prüfen.[54]

Ist die Bestimmung der Religion für die Kinder nicht durch einen giltigen Vertrag getroffen, so tritt nach § 14 Rel. Ed. gesetzliche Regelung ein, und zwar folgen die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter jener der Mutter. Hiebei handelt es sich um Zwangsfolge.[55] Dies steht im Gegensatz zum kanonischen Rechte, nach welchem sämtliche Kinder katholisch zu erziehen sind, wenn ein Elternteil Christ ist.

Nimmt in einer gemischten Ehe der eine Ehegatte eine andere Religion an, so ist zu unterscheiden:

1. Es bleibt die Ehe eine gemischte. Liegt ein Ehevertrag in diesem Falle vor, so tritt in der Glaubenszugehörigkeit der Kinder eine Änderung nicht ein. Dies wurde im Interesse der Kinder und des nicht übergetretenen Elternteiles angeordnet, damit diesem das vertragsmässige Recht nicht geschmälert wird.[56] Anders wenn kein Ehevertrag abgeschlossen war; in diesem Falle folgen nach § 14 l. c. die Kinder vom Geschlechte des Konvertiten der neuen Religion.[57] Das Recht der Eheleute, einen Vertrag abzuschliessen, bleibt ihnen auch in diesem Falle unbenommen.

2. Es wird die Ehe eine ungemischte, indem der eine Elternteil zur Religion des anderen übertritt. Nach § 18

[52] Vgl. deren Zusammenst. bei Geiger K. Er. S. 105.
[53] Staudinger S. 184.
[54] V. G. H. E. Bd. IV S. 231, Geiger K. Er. S. 84 f.
[55] Geiger K. Er. S. 124.
[56] § 18 Rel. Ed., Stangl S. 129.
[57] Seydel Bd. III S. 506.

l. c. folgen dann die Kinder der nun gleichen Religion der Eltern. In diesem § ist zwar bloss von der Voraussetzung ausgegangen, dass ein Ehevertrag abgeschlossen war;[58] allein dies ist analog für den Fall auszudehnen, dass bisher die gesetzliche Aufteilung stattgefunden hatte, da der Gesetzgeber hier einen allgemeinen Gedanken zum Ausdruck bringen wollte.[59] Dies ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte. An der hieher bezüglichen Stelle war nach der Fassung des Entwurfs, wie er in der 3. Sitzung der zufolge kgl. Befehls zur Revision der Konstitution des Jahres 1808 aus Mitgliedern des geheimen Rates gebildeten Kommission vom 31. Oktober 1814 auf Antrag Zentner's festgestellt und nach Vornahme von einigen redaktionellen Änderungen von dem im Jahre 1815 zufolge allh. Befehls aus dem geheimen Rate gebildeten Komité begutachtet wurde, in einem auf den nunmehrigen § 18 folgenden Paragraphen ausdrücklich vorgeschrieben für den Fall, dass aus einer gemischten Ehe, für welche kein Ehevertrag abgeschlossen wurde, eine ungemischte wird, es ebenso mit der Religion der Kinder gehalten werden solle, wie in dem vorausgehenden Paragraphen, der das Vorhandensein eines Ehevertrages voraussetzt. In der Ministerialkonferenz vom 28. März 1818, in welcher der Entwurf durchberaten wurde, machte Zentner den Vorschlag, den fragl. Paragraphen wegzulassen, da die dort gegebene Bestimmung schon in dem vorausgehenden Paragraphen enthalten sei. Dies erfolgte sodann auch ohne Widerspruch.

In diesen Fällen treten an Stelle der bisher für die Glaubenszugehörigkeit der Kinder massgebenden Normen die allgemeinen Regeln über die Religionsbestimmung in ungemischten Ehen; es hat dann insbesondere der Vater den ausschlaggebenden Willen. Jedoch hat hier der Gesetz-

---

[58] Stangl S. 129 ff.

[59] Seydel Bd. III S. 502 n. 30, V. G. H. E. Bd. IV S. 553, Geiger K. Er. S. 24, Sartorius S. 43.

geber ausnahmsweise die Kinder kraft Gesetzes, ohne dass ein Antrag notwendig ist, der Religion der Eltern folgen lassen.[60] Diese Regelung gilt solange als nicht der Vater den gegenteiligen Willen zum Ausdruck gebracht hat. Die Eltern können nämlich auch in diesem Falle ihre Kinder jeder beliebigen Religion zuführen.

Diese Folgen eines Religionswechsels treten auch dann ein, wenn der eine Ehegatte nach dem Tode des anderen zur Religion des letzteren übertritt.[61]

Wird die Ehe geschieden oder sonst rechtsgiltig aufgelöst, so übt dies auf die Religion der Kinder keinen Einfluss aus.[62] Es können die Eltern auch nach der Ehescheidung noch einen Religionsbestimmungsvertrag abschliessen, denn bei der Konfessionsbestimmung handelt es sich um das Erziehungsrecht der leiblichen Eltern als solcher. Es wird das Verhältnis auch fernerhin gerade so angesehen, wie wenn die Ehe noch bestünde. Voraussetzung aber ist hiebei, dass beide Eltern noch das Erziehungsrecht haben.[63] Die entgegengesetzte Meinung vertritt Stangl,[64] indem er davon ausgeht, dass einerseits das Konfessionsbestimmungsrecht in der Verfassung vollständig geregelt sei, andererseits hiebei es sich um ein selbständiges höchst persönliches Recht handle, das unabhängig von dem Erziehungsrechte sei. Allein das Religionsedikt setzt für die §§ 12 ff. das Erziehungsrecht voraus. Die Konfessionsbestimmung ist lediglich ein Ausfluss des Erziehungsrechtes. Wer letzteres nicht hat, kann auch die erstere nicht vornehmen, da ihm jede diesbezügliche Verfügungsgewalt fehlt. Hat also ein Elternteil nach der Scheidung das Erziehungsrecht nicht, so kann er auch keinen Religionsbestimmungsvertrag mehr

[60] Vgl. oben § 9.
[61] Seydel Bd. III S. 507, Sartorius S. 42.
[62] § 17 Rel. Ed.
[63] V. G. H. E. Bd. VIII S. 151.
[64] Stangl S. 161.

abschliessen. Es kann hienach der früher abgeschlossene Vertrag nicht mehr abgeändert werden; dasselbe gilt hinsichtlich der nach § 14 Rel. Ed. eingetretenen gesetzlichen Regelung. Ebenso bleibt der im Alleinbesitz des Erziehungsrechtes befindliche Ehegatte an die bisherige Rechtslage gebunden,[65] da er zur Vornahme einseitiger Verfügungen nicht befugt ist.

Nach neuem Rechte ist im Falle der Ehescheidung eine Änderung der bisherigen Konfessionszugehörigkeit der Kinder durch Vertrag thatsächlich nicht mehr möglich, da im Falle eines Verschuldens immer nur dem einen Ehegatten das Erziehungsrecht zusteht. Der einzige Fall, in welchem Ehescheidung ohne Verschulden möglich ist, nämlich bei Geisteskrankheit (§ 1659), kann hier nicht in Betracht kommen, weil mit dem geisteskranken Ehegatten ein Vertrag nicht geschlossen werden kann.[65a]

Dasselbe, wie bei der Ehescheidung, gilt auch, wenn die Ehe infolge Todeserklärung und Eingehung einer neuen Ehe nach § 1348 Abs. II b. G. B. aufgelöst wird.

Hat der eine Elternteil keine Möglichkeit mehr, einen Vertrag abzuschliessen, so kann er nur dadurch, dass er selbst seinen Glauben wechselt, eine Änderung in der Konfessionsangehörigkeit der Kinder herbeiführen, da dann die Bestimmungen der §§ 18 und 14 Rel. Ed. massgebend sind.

Der Umstand, dass die Mutter nach § 1684 b. G. B. die elterliche Gewalt erlangt hat, weil der Vater dieselbe verwirkt hat, und die Ehe geschieden wurde, ist hier ohne Bedeutung, da im Hinblick auf Art. 134 Einf. Ges. z. b. G. B. für die Konfessionsbestimmung § 17 Rel. Ed. noch in Geltung ist.

Die Ungiltigkeit der Ehe kommt nach neuem Rechte hier nicht mehr in Betracht, da eine mit Erfolg ange-

---

[65] Geiger K. Er. S. 131.

[65a] Von der Pfordten Bl. f. adm. Pr. Bd. 50 S. 186 f.

fochtene Ehe nach § 1343 b. G. B. als von Anfang an nichtig anzusehen ist.

Ebenso kann die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft hier nicht in Frage kommen, da diese die Ehe an sich bestehen lässt (§ 1575 b. G. B.). Die thatsächliche Trennung der Ehegatten z. B. durch Auswanderung, gesonderte Haushaltung, ohne dass die Scheidung rechtsförmig ausgesprochen wurde, übt auf die Konfession der Kinder irgendwelchen Einfluss nicht aus.

Wird die Ehe durch den Tod eines Teiles gelöst, so ist gemäss § 16 Rel. Ed. die Konfession der Kinder nach dem bisherigen, gesetzmässigen Zustande festgelegt.[66] Die Bestimmung der Eltern kann ja nur durch gemeinsame Willensäusserung beider Teile erfolgen. Mit dem Ableben eines Teiles ist dies aber naturgemäss nicht mehr möglich. § 16 l. c. stellt sich daher als notwendige Konsequenz des § 12 l. c. dar.[67] Abgesehen von einem Glaubenswechsel des überlebenden Teiles, wobei aber nur die gesetzliche Regelung in Betracht kommt, kann eine Änderung der Glaubensangehörigkeit der Kinder nicht mehr eintreten.[68] Es kann weder das Verlangen dieses, noch der Wunsch der Kinder, einer anderen Religion anzugehören, irgend welche Berücksichtigung finden.[69] Es ist sohin der überlebende Teil nicht einmal befugt, die Kinder seines Geschlechtes fernerhin in der Konfession des verstorbenen Eheteils zu erziehen.[70] Die frühere Min. Praxis[71] nahm hierin den entgegengesetzten Standpunkt ein, indem sie von dem irrtümlichen Gesichtspunkte ausging, dass jeder

---

[66] Sartorius S. 40 f., 89.

[67] V. G. H. E. Bd. III S. 106.

[68] V. G. H. E. Bd. I S. 115, Stangl S. 158.

[69] V. G. H. E. Bd. II S. 162.

[70] V. G. H. E. Bd. V S. 76.

[71] M. E. v. 9. Mai 1844 bei Günther Bd. I S. 116, Sartorius S. 21 f. und 90.

Elternteil ein subjektives Recht auf die Zugehörigkeit der Kinder desselben Geschlechtes zu seiner Religion habe, auf das er verzichten könne. Da aber die Konfessionsbestimmung nur im Wege des Vertrages ausgeübt werden kann, so kann von der Zulässigkeit eines einseitigen Verzichts hier nicht die Rede sein. Hatten also die Eltern einen Vertrag nicht abgeschlossen, so tritt für alle Zukunft die gesetzliche Regelung des § 14 Rel. Ed. ein, da jetzt keine Möglichkeit mehr besteht, durch Vertrag die Religion der Kinder zu bestimmen, indem der notwendige Gegenkontrahent weggefallen ist. War ein Vertrag giltig eingegangen, so hat dieser fernerhin die unabänderliche Richtschnur für die religiöse Erziehung der Kinder zu bilden.

§ 11. Die Bestimmung der Religion für uneheliche Kinder.

I. Nach kanonischem Rechte ist das uneheliche Kind einer christlichen Mutter von dieser katholisch zu erziehen. Dasselbe hat auch zu erfolgen, wenn die Mutter zwar nicht Christin ist, wohl aber der ausserehelichen Vater, der das Erziehungsrecht erlangt hat, Christ ist. Dies ergibt sich aus den oben in § 7 angegebenen allgemeinen Grundsätzen.

II. Nach bayerischem Rechte ist zu unterscheiden zwischen den unehelichen Kindern, denen gegenüber die Mutter allein oder der Vater allein oder die beiden Eltern zusammen das Erziehungs- bezw. das Konfessionsbestimmungsrecht haben. Massgebend hiefür ist das Religionsedikt und, soweit dieses keine Bestimmungen enthält, das bürgerliche Gesetzbuch. Von ersterem kommen die §§ 20 und 21 in Betracht, welche lauten:

§ 20. Durch Heirat legitimierte natürliche Kinder werden in Beziehung auf den Religionsunterricht ehelichen Kindern gleichgeachtet.

§ 21. Die übrigen natürlichen Kinder, wenn sie von einem Vater anerkannt sind, werden in Ansehung der Religionserziehung gleichfalls wie die ehelichen behandelt; sind sie aber von dem Vater nicht anerkannt, so werden sie nach dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen.

1. Hinsichtlich der unehelichen Kinder, welche von dem Vater nicht anerkannt wurden im Sinne des § 21 l. c. oder durch nachfolgende Ehe nicht legitimiert wurden, steht der Mutter nach gemeinem Rechte keineswegs ein ausschliessliches oder unbeschränktes Erziehungsrecht zu, selbst wenn die Kinder ihr zur Erziehung belassen werden. Sie steht fortgesetzt unter Leitung und Aufsicht des Vormundes und kann keine wichtigere Erziehungshandlung gegen den Willen des Vormundes vornehmen.[1] Es ist nun die Frage, ob die Mutter, der das Erziehungsrecht nicht zusteht, auch ohne dieses auf Grund des § 21 l. c. das Konfessionsbestimmungsrecht hat. Hiebei ist auszugehen von der Bedeutung des Satzes: „ . . . so werden sie nach dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen.“ Es ist bestritten, ob es sich hier um eine zwingende oder dispositive Norm handelt. Die Theorie[2] vertritt vielfach die Meinung, dass die unehelichen Kinder in der Religion der Mutter erzogen werden müssten; dagegen stehen einige Theoretiker[3] und hauptsächlich die Praxis[4] auf dem Standpunkte, dass die Mutter ihr uneheliches Kind in jeder beliebigen Religion erziehen kann. Der Verwaltungsgerichtshof hat lange absichtlich zu dieser Frage keine Stellung genommen. So sagt er z. B. i. d. Samml. Bd. XI S. 32: „Hiezu ist zu bemerken . . ., dass hier unentschieden ge-

[1] V. G. H. E. Bd. XVI S. 81, Bd. XVII S. 318, Bd. XIX S. 80.

[2] Sartorius S. 74, Stangl S. 119 n. 2, 167, 200, Bl. f. adm. Pr. Bd. 35 S. 393.

[3] Seydel Bd. III S. 508, Geiger K. Er. S. 167.

[4] M. E. v. 8. Dez. 1840 bei Günther Bd. I S. 116, v. 12. April 1850 bei Weber Bd. IV S. 112.

lassen werden kann, ob . . . eine uneheliche Mutter vermöge der ihr etwa civilrechtlich eingeräumten Erziehungsgewalt die religiöse Erziehung ihres Kindes auch in einem andern, als ihrem Glaubensbekenntnisse verfügen kann."[5] Später hat er jedoch sich dahin entschieden und daran festgehalten,[6] dass die cit. Vorschrift des § 21 l. c. nur als gesetzliche Regel für den Fall zur Anwendung zu kommen habe, dass die Mutter infolge des ihr nach dem einschlägigen Civilrechte zustehenden Erziehungsrechtes nicht eine andere Bestimmung über die religiöse Erziehung ihrer Kinder trifft. Diese Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes ist, soweit sie die fragl. Bestimmung als dispositives Recht auffasst, zutreffend. Die Worte: „ . . . so werden sie nach dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen" haben dieselbe Bedeutung, wie der Mittelsatz von § 18 l. c.: „. . . so folgen die Kinder der nun gleichen Religion der Eltern . . .".[7] Es ist auch kein Grund einzusehen, warum man hier dem Konfessionsbestimmungsberechtigten eine Schranke hätte errichten sollen, nachdem diesem sonst überall Freiheit in der Auswahl des Glaubensbekenntnisses für die Kinder eingeräumt wurde. Der Gesetzgeber sah sich nur veranlasst, hier ausnahmsweise von dem Erfordernisse eines Antrages abzusehen, mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse, welche bei einer ausserehelichen Mutter häufig vorliegen. Damit sollte aber keineswegs der Mutter die Möglichkeit benommen sein, das Kind einer anderen Konfession zuzuführen.

Hieraus folgt, dass der Gesetzgeber der ausserehelichen Mutter das freie Konfessionsbestimmungsrecht eingeräumt hat und zwar, wie der Gesetzestext ergibt, ohne jede Beschränkung hinsichtlich aller hier fraglichen natürlichen Kinder. Da nun der Gesetzgeber bei der Abfassung

---

[5] Vgl. auch Bd. XII S. 442, Bd. XIV S. 224.

[6] V. G. H. E. Bd. XVI S. 81, Bd. XVII S. 319, Bd. XIX S. 80.

[7] Vgl. oben S. 55.

der fragl. Bestimmung die Stellung der unehelichen Mutter nach gemeinem Rechte im Auge haben musste und wohl auch gehabt hat, so ist anzunehmen, dass er absichtlich der unehelichen Mutter ohne Rücksicht darauf, ob dieselbe das Erziehungsrecht im einzelnen Falle hat oder nicht,[8] das Recht, die Konfession ihrer Kinder zu bestimmen, gewährt hat. Diese gesetzliche Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatze, dass das konfessionelle Bestimmungsrecht nur dem zukommt, der das allgemeine Erziehungsrecht hat, mag wohl aus der Erwägung entstanden sein, dass man bei der unehelichen Mutter, die für sich allein und ausser der Ehe eine elterliche Gewalt nicht begründen kann, und für deren Kind ein Vormund zu bestellen ist, das natürliche Recht der Eltern auf ihre Kinder wenigstens insoweit berücksichtigen müsse, dass man der unehelichen Mutter in dem wichtigsten Punkte der Erziehung, nämlich der Konfessionsbestimmung, ein selbständiges unabhängiges Recht einräume. Bei der ausserehelichen Kindsmutter liegen die Verhältnisse ganz anders wie bei einem geschiedenen, allein für schuldig erklärten Ehegatten.

Nach dem bürgerl. Gesetzbuche, das aber im Hinblick auf Art. 134 Einf. Ges. z. b. G. B. als Rechtsquelle bei der hier vertretenen Meinung auch subsidiär nicht in Betracht kommt, hat die Mutter das Erziehungsrecht hinsichtlich:

a) der Kinder, die nicht legitimirt wurden (§ 1707)

b) der Kinder aus nichtigen Ehen, die nach § 1699 als ehelich gelten, und zwar wenn

α) weder die Mutter noch der Vater bei der Eheschliessung im bösen Glauben sich befanden, bezüglich der Knaben unter 6 Jahren und der Töchter (§§ 1700 u. 1635),

---

[8] A. M. d. V. G. H. E. Bd. XVI S. 81, Bd. XVII S. 320 Bd. XIX S. 80. Von der Pforden Bl. f. adm. Pr. Bd. 50 S. 188.

β) der Vater allein im bösen Glauben war, bezüglich sämtlicher Kinder (§ 1701),

γ) die Mutter allein im bösen Glauben war, bezüglich sämtlicher Kinder, wenn die elterliche Gewalt des Vaters beendigt ist oder wegen seiner Geschäftsunfähigkeit oder nach § 1677 ruht.

In den Fällen a u. b γ hat die Mutter das Erziehungsrecht, weil ihr das Recht und die Pflicht zusteht, für die Person des Kindes zu sorgen.[9] (§§ 1707. 1702). Der Vormund, der stets bestellt werden muss und die Stellung eines Beistandes auf dem Gebiete der Erziehung hat,[10] ist verpflichtet, die Mutter bei der Ausübung dieser zu unterstützen und zu überwachen. Bei Meinungsverschiedenheit geht der Wille der Mutter vor;[11] der Vormund ist jedoch verpflichtet, jeden Fall dem Vormundschaftsgerichte zur Anzeige zu bringen, in welchem es zum Einschreiten befugt ist (1689).

In den Fällen b) α u. β ist die Mutter erziehungsberechtigt, weil ihr die elterliche Gewalt zusteht.

Ist die Mutter noch minderjährig, so bedarf sie zu den Erziehungshandlungen, also auch zur Konfessionsbestimmung, nicht der Zustimmung ihres eigenen Gewalthabers (§ 1696).[12]

Bei den hier in Frage kommenden Kindern ist nicht zu unterscheiden zwischen solchen, die von Eltern derselben oder verschiedener Religion stammen. Der Verwaltungsgerichtshof steht auf dem entgegengesetzten Standpunkt und bringt demgemäss in allen Fällen, in denen die ausserehelichen Eltern gleichen Glaubensbekenntnisses sind,

---

[9] Zur Vertretung des Kindes ist sie nicht berechtigt.

[10] Die Mutter kann selbst als Vormund bestellt werden nach § 1778 Abs. III.

[11] Fischer-Henle b. G. B. zu § 1696 n. 5.

[12] Vgl. Kleinberger das Recht der unehel. Kinder und seiner Mutter nach b. G. B. München 1899 S. 26.

das Civilrecht,[13] im übrigen das Religionsedikt zur Anwendung. Allein in der vorliegenden Frage wird, wenn kein Anerkenntnis im Sinne des § 21 Rel. Ed. vorliegt, vom öffentlich rechtlichen Standpunkte aus der einzelne Fall so angesehen, als ob der Vater gänzlich unbekannt wäre, selbst wenn er bekannt ist.[14] Es braucht deshalb immer nur geprüft zu werden, ob ein Anerkenntnis vorliegt. Ist dies nicht der Fall, so darf zur Feststellung, welcher Konfession das Kind zuzuführen ist, nicht weiter untersucht werden, welcher Religion der ausserehelichе Vater angehört.

2. Anlangend den 1. Satz des § 21 Rel. Ed., so ist zunächst die Bedeutung des Wortes „anerkannt“ festzustellen.

In § 24 des ursprünglichen Entwurfs des Rel. Ed. v. 1809 war dem Falle, dass ein natürliches Kind von einem Vater anerkannt worden war, jener entgegengestellt, bei welchem der Vater unbekannt ist. In der Kommissionsberatung des geheimen Rates wurde nach dem Protokolle vom 16. März 1809 die Einstellung der Worte: „Wenn sie der Vater aber nicht anerkennt“ anstatt der Worte: „Ist aber der Vater unbekannt“ begutachtet, ohne dass sich aus dem Protokolle ersehen liesse, aus welchem Grunde die fragl. Abänderung in Vorschlag gebracht wurde. Wahrscheinlich wollte man der 2. Alternative nur eine ausgedehntere Fassung geben.[15]

In der Litteratur und Praxis herrscht über die Auslegung des Wortes „anerkannt“ Streit. Die ältere Ministerialpraxis verlangte bis Ende der 40er Jahre gerichtliche Anerkennung.[16] Sartorius[7] und Stangl[18] meinen, dass sich die

---

[13] V. G. H. E. Bd. XX S. 104.

[14] Stangl S. 166.

[15] V. G. H. E. Bd. III S. 88.

[16] M. E. v. 14. Juni 1835 bei Weber Bd. III S. 29, v. 17. Juni 1838 bei Weber Bd. III S. 244, Sartorius S. 29.

Anerkennung lediglich nach dem Civilrechte bemesse, und dass im Zweifel eine einseitige, formlose Erklärung genüge.

Der Verwaltungsgerichtshof geht davon aus, dass der Gesetzgeber an ein dem französischen Rechtsinstitute der freiwilligen Vaterschaftsanerkennung, durch welche zwischen dem unehelichen Vater und Kinde im wesentlichen gleiche Verhältnisse, wie bei den ehelichen Kindern geschaffen werden,[19] analoges Institut gedacht habe. Man wollte nämlich zu Beginn des 19. Jahrhunderts ein neues bürgerliches Recht für Bayern schaffen, das sich an das französische Recht anlehnen sollte. Dies war insbesondere auch bezüglich der Rechtsverhältnisse der unehelichen Kinder beabsichtigt. Das französische Recht kennt aber nur eine freiwillige Anerkennung eines natürlichen Kindes, die, wenn sie unter gewissen Formen geschieht, dem Vater das Erziehungsrecht einräumt. Der Gesetzgeber des Rel. Ed. habe nun nur Prinzipien aufnehmen wollen, welche ihre gleichmässige Grundlage in dem neu zu schaffenden bürgerlichen Recht hätten.[20] Dem Verwaltungsgerichtshofe genügt daher nicht die blosse Anerkennung, durch welche nur vermögensrechtl. Verpflichtungen[21] entstehen, sondern er verlangt von dem ausserehelichen Vater, der das Kind freiwillig in einer öffentlichen Urkunde anerkannt hat:[22] Die Übernahme[23] von Leistungen, welche mindestens qualitativ über die einfache Erfüllung der partikularrechtlich

---

[17] Sartorius S. 73.

[18] Stangl S. 165 und 169.

[19] Sartorius S. 47.

[20] V. G. H. E. Bd. III S. 89.

[21] § 1708 b. G. B.

[22] V. G. H. E. Bd. III S. 83, 89, 93, Bd. XVI S. 78. Eine Privaterklärung oder eine vor einer Polizeibehörde abgegebene Erklärung oder gerichtliche Verurteilung genügen nicht.

[23] V. G. H. E. Bd. X S. 119, ferner Bd. VIII S. 162, Bd. XVI S. 78.

einem Vater gegen sein uneheliches Kind obliegenden Leistungen hinausgehen, und welche dem Interesse der Ernährung und Erziehung des letzteren dienen. Überdies wird auch erfordert, dass die ausserehelichen Mutter, welcher der Regel nach die Bestimmung über die religiöse Erziehung ihres Kindes zukommt, sowie der nach etwaiger civilrechtlicher Vorschrift für das Kind bestellte Vormund sich mit jener Thätigkeit des natürlichen Vaters einverstanden erklären oder doch einverstanden gezeigt haben. Die Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes ist unzutreffend. Die Intention des Gesetzgebers ist an sich nicht von rechtsverbindlicher Kraft, sondern wird dies erst dann, wenn sie in die Form des Gesetzes gekleidet ist.[24]

Seydel[25] versteht unter Anerkennung mit Recht nur diejenige, mit welcher sich die Entstehung familienrechtlicher Beziehungen, die Unterwerfung des Kindes unter die väterliche Erziehungsgewalt, verknüpft. Denn einerseits ist es schon an sich wahrscheinlich, dass der Gesetzgeber für den ausserehelichen Vater die Erziehungsgewalt als Grundlage für die Religionsbestimmung nicht beseitigen wollte, andererseits folgt aus der Stellung des § 21 Rel. Ed., dass dieser §, soweit nicht ausdrückliche Ausnahmen darin enthalten sind, nur im Rahmen der Grundbestimmungen dieses Kapitels, nämlich der §§ 12—15, gilt. Nach diesen aber ist, wie insbesondere aus § 15 ersichtlich, nur bei dem Vorhandensein des Erziehungsrechtes die Religionsbestimmung zulässig. Es wäre auch gar kein vernünftiger Grund einzusehen, für den ausserehelichen Vater, der einer anderen Konfession angehört als die Mutter, ein grundsätzlich verschiedenes Elternrecht aufzustellen im Verhältnis zu ausserehe-

---

[24] Bl. f. adm. Pr. Bd. 42 S. 100, Geiger K. Er. S. 157, Stangl S. 169 n. 11, Sartorius S. 73.

[25] Seydel Bd. III S. 508, Bl. f. adm. Pr. Bd. 42 S. 108, Bd. 50 S. 187 f., M. E. v. 9. März 1818 bei Weber Bd. I S. 553; a. M. M. E. v. 17. Juni 1838 bei Weber Bd. III S. 244.

lichen Eltern derselben Religion. Für den ausserehelichen Vater kommen nicht die Gesichtspunkte in Betracht, welche den Gesetzgeber veranlasst haben, bei der Mutter, deren rechtl. Stellung zum unehelichen Kinde in persönlicher Hinsicht z. B. hinsichtlich der Verwandtschaft eine ganz andere ist, eine Ausnahme zu machen.

Eine Anerkennung liegt also nur dann vor, wenn durch dieselbe die väterliche Erziehungsgewalt begründet wird. Dies ist nach jetzigem Rechte nur der Fall:[25a]

a) Bei der Ehelichkeitserklärung,[26] welche durch eine Entschliessung des Königs[27] auf Antrag des unehelichen Vaters erfolgt, indem durch diese das Erziehungs- und Vertretungsrecht des Vaters zur Entstehung gelangt (§§ 1723, 1736 b. G. B.) Mit der Ehelichkeitserklärung verliert die Mutter das Erziehungsrecht und erlangt dasselbe nur dann wieder, wenn die elterliche Gewalt des Vaters endigt oder wegen Geschäftsunfähigkeit desselben oder nach § 1677 ruht (§ 1738 l. c.)

b) Hinsichtlich der Kinder aus nichtigen Ehen,[28] die nach § 1699 l. c. als ehelich gelten:

α) wenn beide Teile bei der Eheschliessung im guten Glauben waren, bezüglich der Knaben über 6 Jahre (§§ 1700. 1635 b. G. B.)

β) wenn die Mutter im bösen Glauben war, bezüglich sämtlicher Kinder (§ 1702 l. c.)

Auch in den Fällen sub b steht dem Vater das Erziehungsrecht allein zu.

Liegt ein Anerkenntnis im Sinne des § 21 Rel. Ed. vor, das aber, wie sich aus dem Wortlaut dieser Bestimmung

[25a] Die Anerkennung der Vaterschaft nach § 1718 b. G. B. genügt nicht, vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. 50 S. 188.

[26] Kleinberger, Recht d. unehel. Kinder 1899 S. 26 n. 44.

[27] § 20 d. allh. Ver. v. 24. Dez. 1899 (Zuständigk. Ver.)

[28] Bei solchen Kindern ist kein ausdrückliches Anerkenntnis notwendig, da die Anerkennung thatsächlich in dem gegenseitigen Verhältnisse der Eltern zu einander liegt.

ergibt, nur durch den Vater persönlich erfolgen kann, so haben die Normen über die Konfessionsbestimmung für eheliche Kinder zur entsprechenden Anwendung zu kommen.

Sind also beide Eltern verschiedener Konfession, so sind die §§ 12 ff. Rel. Ed. einschlägig. Da es sich nun bei § 21 Rel. Ed. nicht um Eheleute handelt, so kann naturgemäss auch kein Ehevertrag abgeschlossen werden. Dies ist aber auch nicht notwendig. § 21 l. c. verlangt nur die sinngemässe, analoge Anwendung der vorausgehenden Normen. Dem Gesetzgeber kam es nur darauf an, für einen so hochwichtigen Vertrag, wie es die Vereinbarung über die Konfessionsbestimmung ist, gewisse Formvorschriften zu geben. Diese können auch von Eltern eingehalten werden, die nicht verheiratet sind. Wie nun oben ausgeführt wurde, handelt es sich bei der Anerkennung des § 21 Rel. Ed. nur um Fälle, bei welchen die Mutter das Erziehungsrecht nicht mehr hat. Würde man sich auf den Standpunkt stellen, dass die ausserehelichen Mutter das Konfessionsbestimmungsrecht nur hat, wenn ihr die Sorge für die Person des Kindes zusteht, so käme man dazu, dass § 21 in Verbindung mit § 12 l. c. nie zur Anwendung kommen könnte, sondern dass in allen diesen Fällen unabänderlich die gesetzliche Aufteilung des § 14 l. c. einzutreten habe. Dies konnte der Gesetzgeber sicherlich nicht beabsichtigt haben. Derselbe hat vielmehr auch hier der ausserehelichen Mutter ein von der Erziehung unabhängiges, selbständiges Konfessionsbestimmungsrecht eingeräumt. Demgegenüber kann nicht darauf hingewiesen werden, dass nach früherem Rechte eventuell der Vormund des Kindes den Vertrag abzuschliessen gehabt hätte; denn, wie oben in § 10 ausgeführt wurde, können die Verträge über die Konfessionsbestimmung nur von den leiblichen Eltern abgeschlossen werden. Es kann und muss deshalb der Vater nach der Ehelichkeitserklärung, wenn er die Konfession des Kindes ändern will, die bisher den gesetz-

lichen Bestimmungen entsprechend war, mit der ausserehelichen Mutter einen Vertrag schliessen. Hervorzuheben ist noch, dass mit der Ehelichkeitserklärung es hinsichtlich der Religion des Kindes so angesehen wird, als ob von Anfang an ein der gemischten Ehe analoges Verhältnis vorgelegen sei. Es muss daher der Sohn einer prot. Mutter, der auf Antrag seines kath. Vaters für ehelich erklärt wird, der katholischen Kirche zugeführt werden.

Gehören beide Elternteile derselben Konfession an, so sind die Normen, welche für die ungemischte Ehe gelten, in analoger Weise zur Anwendung zu bringen, jedoch ohne Rücksicht auf das Erziehungsrecht, soweit die Mutter in Betracht kommt. Die Religion soll also im Einvernehmen beider Eltern bestimmt werden. Im Streitfalle geht der Wille des Vaters vor.

3. Verheiratet sich der Vater mit der Mutter, so werden nach § 20 Rel. Ed. die hiedurch legitimierten Kinder „in Beziehung auf den Religionsunterricht ehelichen Kindern gleichgeachtet.“[29] Der Begriff „Religionsunterricht“ ist hier in dem allgemeinen Sinne von Glaubensangehörigkeit auszulegen.[30] Der Gesetzgeber hat im Rel. Ed. für diese, wohl aus stilistischen Gründen bald einen weiteren Begriff z. B. religiöse Erziehung, bald einen engeren wie hier, gebraucht. Nach dem gemeinen Rechte verschafft die legitimatio per subsequens matrimonium die väterliche, nach dem b. G. B. die elterliche Gewalt und damit das konfessionelle Bestimmungsrecht. Der Bestimmung des § 20 Rel. Ed. hätte es daher gar nicht bedürft, da sich ihr Inhalt schon aus dem Civilrechte ergab.

§ 12. Pflege- und Adoptivkinder, sowie Kinder unbekannter Herkunft.

A. Kinder, die von den Erziehungsberechtigten oder von der Obrigkeit zur Pflege hingegeben wurden, kommen

[29] Vgl. M. E. v. 31. Mai 1838 sub. II bei Weber Bd. IV S. 243.

[30] Geiger, K. Er. S. 152.

nicht unter die elterliche Gewalt der sogenannten Pflegeeltern. Letztere haben nur im Rahmen des Vertrages für längere oder kürzere Zeit die Pflicht, für das Kind Sorge zu tragen. Mit Recht bestimmt daher § 19 Rel. Ed.:

„Pflegekinder werden nach jenem Glaubensbekenntnisse erzogen, welchem sie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten.“[1]

Dasselbe gilt auch nach kanonischem Rechte, welches die Konfessionsbestimmung in Anlehnung an die patria potestas regelt. Zutreffend sind daher die Pflegeeltern unter jenen Personen, welche nach den Constitutiones: Postremo und Probe te[2] zum Antrage auf Erteilung der Taufe für Kinder nichtchristlicher Eltern befugt sind, nicht aufgenommen. Geben christliche Eltern ein noch ungetauftes Kind in Pflege, so bleibt ihre Verpflichtung unberührt, dasselbe taufen zu lassen.

Das b. G. B. hat die Annahme und Hingabe eines Pflegekindes als besonderes Rechtsinstitut nicht ausgebildet.

§ 19 Rel. Ed. ist nur mit Rücksicht auf Kinder aus gemischten Ehen gegeben. Für Kinder aus ungemischten Ehen und uneheliche Kinder gilt jedoch auf Grund des Civilrechtes dasselbe.

B. Hinsichtlich der Adoptivkinder wurde auf Antrag von Feuerbach in der Sitzung vom 16. März 1809 in der Verfassung nichts bestimmt.[3] Es war nämlich beabsichtigt, im Civilgesetzbuche die Adoption Minderjähriger zu verbieten. Da aber der betr. Entwurf nicht Gesetz wurde, so blieben die gemeinrechtlichen Bestimmungen in Kraft.[4 u. 5] Nach diesen ist zwischen der adoptio plena u. minus plena

[1] Geiger K. Er. S. 147 und Stangl S. 159 n. 4 und S. 163.

[2] Vgl. ob. § 7.

[3] Geiger K. Er. S. 14.

[4] Vgl. Art. 209 Einfges. z. b. G. B.

[5] In der Theorie sind zahlreiche Meinungsverschiedenheiten über die Religionsverhältnisse der Adoptivkinder aufgetreten. Vgl. hierüber Geiger K. Er. S. 148 f.

zu unterscheiden. Die erstere liegt dann vor, wenn sie von einem leiblichen Ascendenten des Adoptivkindes, letztere, wenn sie von einem Anderen geschieht.[6] Nur die adoptio plena begründet die väterliche Gewalt und damit auch das Recht, die Konfession des Kindes zu bestimmen.[7] Dasselbe gilt von der arrogatio d. h. von der Adoption eines Kindes, das nicht unter väterlicher Gewalt steht.[8]

Dem bürgerl. Gesetzbuche ist dieser Unterschied fremd. Nach § 1757 erlangt das Kind durch die Annahme an Kindesstatt die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden, kommt also unter dessen Erziehungs- und Vertretungsrecht. Damit hat letzterer auch das religiöse Erziehungsrecht.[9] Nimmt ein Ehepaar ein Kind als gemeinschaftliches an (§ 1749 b. G. B.), so finden die civilrechtlichen Bestimmungen über die Konfessionsbestimmung auch dann Anwendung, wenn die Annehmenden in gemischter Ehe leben; denn es wurden diesbezügliche Normen absichtlich in das Rel. Ed. nicht aufgenommen, weshalb auch keine analoge Anwendung zulässig ist.

Der Annehmende erlangt aber nur dann das Recht auf die Konfessionsbestimmung, wenn es der bisher Erziehungsberechtigte z. Zt. der gerichtlichen Bestätigung hat.[10] Der Annehmende ist demnach zur Religionsbestimmung befugt, wenn beide Eltern oder die uneheliche Mutter oder ein Ehegatte einer ungemischten Ehe, der nach dem Ausscheiden des andern die elterliche Gewalt allein im Besitze hat, der Annahme an Kindesstatt zugestimmt haben. Anders verhält es sich dann, wenn nach dem Ableben des einen Elternteils

[6] Arndts, Pand. § 425.

[7] A. M. Stangl S. 165 n. 4, welcher der Ansicht ist, dass es sich hier ebenso wie bei den Pflegekindern verhalte. A. M. auch Stingl S. 463 f.

[8] Über die Voraussetzungen der arrogatio s. Arndts Pand. § 422 ff.

[9] Ebenso von der Pfordten Bl. f. adm. Pr. Bd. 50 S. 189. Nach § 1765 b. G. B. verlieren die leibl. Eltern die elterl. Gewalt.

[10] § 1754 l. c.

einer gemischten Ehe mit Zustimmung des überlebenden ein Kind adoptiert wird, da in diesem Falle schon mit dem Tode des einen Elternteils die Religion festgelegt ist.[11]

Das kanonische Recht hat das römisch rechtliche Institut der Adoption nicht recipiert. Allein trotzdem wird man dem christlichen Adoptivvater die Befugnis zusprechen dürfen, die Taufe des Kindes zu beantragen, da ihm kraft der elterlichen Gewalt nach staatlichem Rechte und mit Zustimmung der Eltern die Erziehung zusteht, und dadurch die christliche Ausbildung des Kindes gesichert ist. Gleichzeitig haben aber auch noch die Adoptiveltern, denen ja nach kirchlichem Standpunkte die Sorge für die Erziehung des Kindes durch die Adoption rechtlich nicht abgenommen wurde, das Recht und unter Umständen[12] die Pflicht, das Kind zur Taufe zu bringen. Dem Adoptivvater kann man umso unbedenklicher das Antragsrecht einräumen, als ja das kanonische Recht die cognatio legalis als ein öffentliches, trennendes Ehehindernis aufgestellt,[13] mithin anerkannt hat, dass die lediglich auf Grund staatlicher Gesetze geschaffenen engen Beziehungen zwischen Adoptivvater und Kind auch kirchenrechtlich, soweit nicht ausdrücklich kanonische Satzungen entgegenstehen, bis zu einem gewissen Grade zu berücksichtigen seien. Hat man doch auch dem Vormunde das Recht zur Konfessionsbestimmung eingeräumt,[14] der nicht in der nahen Berührung zu dem Kinde steht wie der Adoptivvater.

C. Bezüglich der Findelkinder steht das kanonische Recht auf dem Standpunkte: Liberos expositos esse baptizandos sub conditione, praeterquam si schedulam portent

---

[11] Seydel Bd. III S. 508, Sartorius S. 70; a. M. von der Pfordten in Bl. f. adm. Pr. Bd. 50 S. 190.

[12] S. ob. § 7.

[13] Schulte S. 183 ff., Göpfert Bd. III S. 357.

[14] Vgl. ob. § 7.

in collo vel alia corporis parte appensam, quae habeat certitudinem et in qua scriptum sit, eos esse baptizatos.[15]

In § 22 Rel. Ed. ist für Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt ist, mangels eines Erziehungsberechtigten hinsichtlich der Glaubensangehörigkeit in zwingender Weise angeordnet:

1. Dass sie der Religion desjenigen folgen, welcher sie aufgenommen hat, soferne dieser einer der öffentlich eingeführten Kirchen angehört. Zur Aufnahme gehört aber die Erziehung und Verpflegung des Kindes. Dies folgt aus der Entstehungsgeschichte des cit. §. Im Entwurfe hiess es nämlich ursprünglich: „. . . folgen der Religion, welcher ihr Pflegevater zugethan ist.“ In der Sitzung des geheimen Rates vom 16. März 1809 schlug Graf Arco eine Änderung dahin vor, dass gesagt werde: „. . . folgen der Religion desjenigen, welcher das Kind zur Selbsterziehung übernommen hat.“ Hierauf wurde die nunmehrige Fassung[16] beschlossen.

2. Dass sie der Religionspartei zuzuführen sind, welcher das Findlingsinstitut, in welchem sie untergebracht wurden, gehört. Hiebei sind ebenfalls nur die öffentlichen Glaubensgesellschaften in Frage.[17]

3. Wenn die Voraussetzungen sub 1 und 2 nicht vorliegen, z. B. wenn das Kind von einem Mitgliede einer Privatkirchengesellschaft aufgenommen wird, oder wenn das Findelhaus einen simultanen Charakter trägt, dann richtet sich die Glaubenszugehörigkeit nach jener der Mehrheit des Findungsortes.[18]

In allen diesen Fällen ist aber Voraussetzung, dass kein Nachweis dafür vorliegt, dass die Eltern noch keine Be-

---

[15] Can. et decr. Conc. Tridentini v. Richter 1853 S. 42 n. 2.

[16] Geiger K. Er. S. 14.

[17] Seydel Bd. III S. 508 n. 80.

[18] Diese Regelung ist in den unten § 15 n. 29 cit. sog. fogl. dottr. (bei Höfler S. 144) sehr getadelt worden.

stimmung getroffen haben. Es könnte ja z. B. der Fall vorkommen, dass das Kind ein Taufzeugnis bei sich hätte.[19]

§ 13. Die Unterstützung der religiösen Erziehung und die Überwachung der Glaubensangehörigkeit der Kinder.

Die Eltern werden aus mannigfaltigen Gründen in der religiösen Erziehung von mehreren Faktoren unterstützt und überwacht. Dies tritt besonders dann hervor, wenn die Kinder mit zunehmendem Alter sich nicht mehr ausschliesslich in der Familie bewegen, sondern auch aus derselben heraustreten.[1] Im Allgemeinen ist dieser Zeitpunkt der Eintritt in das Alter der Schulpflicht.[2] Ausnahmsweise ist jedoch schon vorher die Geltendmachung des Überwachungsrechtes notwendig, wenn z. B. das Kind in einer Erziehungsanstalt mit ausschliesslich konfessionellem Charakter untergebracht ist, in welcher sämtliche Kinder an dem konfessionellen Leben der Anstalt, an den dortigen religiösen Übungen, sowie an den Unterweisungen in den betreffenden Glaubenssätzen teilnehmen müssen.[3] Diese Unterstützung und Überwachung hört dann auch regelmässig mit Beendigung der allgemeinen Schulpflicht auf.[4]

A. In erster Linie kommt die Kirchengesellschaft in Betracht, welcher die Eltern bezw. die Kinder angehören.

Dieselbe hat die Erziehung der Eltern durch Erteilung eines systematischen Religionsunterrichts[5] und Anleitung zum richtigen Leben nach den Glaubenssätzen zu unterstützen.

Andererseits hat die betr. Glaubensgesellschaft das Recht, die Eltern hinsichtlich der Erfüllung ihrer reli-

[19] Vgl. Geiger K. Er. S. 171.

[1] V. G. H. E. Bd. VII S. 18 und 188, Stangl S. 76.

[2] V. G. H. E. Bd. VII S. 16.

[3] V. G. H. E. Bd. VIII S. 38.

[4] V. G. H. E. Bd. II S. 149, Geiger K. Er. S. 174, Stingl S. 470.

[5] Geiger K. Er. S. 55, V. G. H. E. Bd. IV S. 234.

giösen Erziehungspflichten zu überwachen.[6] Nach § 23 Rel. Ed. haben die geistlichen Obern das Recht, darüber zu wachen, dass die Kinder von Eltern verschiedenen Glaubensbekenntnisses der Religion zugeführt werden, welcher sie nach den Normen des Rel. Ed. anzugehören haben. Zu diesem Zwecke ist ihnen die Befugnis eingeräumt, die Einsicht der betr. Bestimmungen der Eheverträge und der übrigen auf die Religionserziehung sich beziehenden Urkunden zu fordern. Auch in den übrigen, nicht durch das Rel. Ed. geregelten Fällen z. B. bei den ungemischten Ehen ist ein gewisses Überwachungsrecht der Geistlichen aus allgemeinen Gründen anerkannt.[7] Die Aufsicht über die kirchlichen Mitglieder ist nach § 38 Rel. Ed. eine innere Kirchenangelegenheit. Die einzelnen Glaubensgesellschaften sind vollkommen frei, auf die Eltern einzuwirken, dass diese ihrer Verpflichtung, die Kinder religiös zu erziehen, nachkommen, und können zu diesem Zwecke auch rein geistliche Zuchtmittel zur Anwendung bringen, welchen sich jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft unterwerfen muss. Hieher gehört z. B. die Zurechtweisung. Insolange eine Kirche hiebei die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreises nicht überschreitet, ist sie gegenüber der Staatsgewalt vollkommen frei und kann sogar diese gegen jede Verletzung ihrer Rechte um Schutz anrufen, der ihr von den Behörden nicht versagt werden darf.[8] Äusseren Zwang darf jedoch keine Glaubensgesellschaft zur Durchführung ihrer Glaubensgesetze gegen ihre Mitglieder anwenden. Es ist z. B. der kath. Kirche bei den oben in § 7 bezeichneten Voraussetzungen nicht gestattet, den Eltern das Kind wegzunehmen und zu taufen.

Bei der Unterstützung und Überwachung der rel. Erziehung ist jede Kirchengesellschaft nach dem Rel. Ed.

[6] Sartorius S. 28, Stangl S. 213.

[7] V. G. H. E. Bd. IX S. 22, Bd. XI S. 87, Bd. XX S. 103.

[8] §§ 40, 41 Rel. Ed., Geiger, K. Er. S. 56, Stingl S. 454, 456.

[9] §§ 50, 51 Rel. Ed.

strenge verpflichtet, die einschlägige Rechtssphäre der anderen Kirchen und ihrer Angehörigen sowie die hierauffussenden Anordnungen zu beachten.[10]

Nach den verfassungsrechtlichen kirchlichen Normen bestimmt sich, wer in diesen Fragen zur Vertretung der einzelnen Glaubensgesellschaft befugt ist.[11] Gewöhnlich ist es der Pfarrer,[12] unter dessen Parochialgewalt infolge des Domicils oder Aufenthalts innerhalb des Pfarrsprengels die Kinder oder die Eltern stehen.[13] Legitimiert ist aber auch Ordinariat und Konsistorium. Im einzelnen Falle kann die höhere kirchliche Stelle auch einen anderen als den zuständigen Pfarrer mit der Vertretung beauftragen.[14] Der betr. Geistliche hat dieses durch das Rel. Ed. anerkannte Recht der Überwachung nur als kirchlicher Obere, nicht aber auch z. B. in seiner Eigenschaft als Lokalschulinspektor.[15]

Auf Grund des Ges. über d. Angel. d. freiw. G. v. 17. Mai 1898 hat der zuständige Pfarrer und zwar nicht bloss als geistlicher Obere, sondern auch als Lokalschulinspektor das Recht, in Fragen der religiösen Erziehung bei dem Vormundschaftsgericht die Anträge zu stellen, die er für erforderlich hält. Wird diesen nicht stattgegeben, so ist er auf Grund des § 57 Z. 9 cit. Ges. zur Beschwerde berechtigt. Wenn also z. B. der Vormund bei der konfessionellen Erziehung des Mündels gegen die gesetzl. Vorschriften verstösst, so kann sich der Pfarrer an das Vormundschaftsgericht wenden.[15a]

B. Neben der Kirche ist der Staat zur Unterstützung und unter gewissen Voraussetzungen zur Überwachung der

[10] V. G. H. E. Bd. VI S. 177.

[11] Seydel Bd. III S. 513 n. 99.

[12] M. E. v. 11. Sept. 1837 bei Weber Bd. III S. 104.

[13] Stingl S. 468, V. G. H. E. Bd. VII S. 175.

[14] V. G. H. E. Bd. XX S. 103.

[15] V. G. H. E. Bd. IV S. 230 f., Bd. IX S. 182.

[15a] Vgl. Becher Mat. z. bay. A.-Ges. Bd. I S. 516, 519 f. und 523, ferner unten sub B. a. E.

religiösen Erziehung berufen. Wenn auch derselbe den Einzelnen nicht beschränkt, für seine Kinder jede beliebige Religion zu wählen, so verlangt er doch aus Gründen des Staatswohles von einem Jeden, dass er bei seinen Kindern religiöse Gefühle wecke und vertiefe. Der Staat muss auch gegen den widerstrebenden Willen der Eltern seine sittlichen Grundlagen wahren. Die Allgemeinheit hat ein grosses Interesse daran, dass die heranwachsende Jugend mit religiösen Grundsätzen ausgerüstet wird.[16]

Der Staat hat deshalb den Religionsunterricht unter die Gegenstände, worauf sich der Schulzwang erstreckt, aufgenommen. Die M. E. v. 31. Januar 1830[17] hebt hervor: „Eine Dispensation von den allgemeinen Vorschriften in Ansehung des Religionsunterrichts an den öffentlichen Anstalten und des Kirchenbesuchs kann nur durch die dringendsten Gründe (dergleichen aber Religionsansichten der Eltern nicht sind) gerechtfertigt werden.“ Wenn auch die Anordnung und Leitung dieses Unterrichts den Glaubensgesellschaften anheimgegeben ist,[18] so ist doch die Teilnahme an demselben eine öffentlich rechtl. Verbindlichkeit gegenüber dem Staate. Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherrn werden nach Art. 58 Abs. I P. Str. G. B. bestraft, wenn sie die Kinder nicht zum Besuche des Religionsunterrichts anhalten, ungeachtet sie von der Ortsschulbehörde wegen schuldhafter Schulversäumnisse auf Grund der Schulordnung[19] mit Geld gestraft und zugleich vor weiteren Schulversäumnissen verwarnt worden sind. Zur Begründung der Pflicht genügt der dauernde Aufenthalt im Staatsgebiete ohne Rücksicht auf die Staats-

[16] Lindner S. 3.

[17] Bei Weber Bd. II S. 525.

[18] Die Anordnungen der kirchl. Oberbehörden können jedoch nur mit Genehmigung des Staates in der Schule zur Durchführung gelangen, da der Rel.-Unterr. ein Bestandteil des Volksschulunterrichts ist. Vgl. Seydel Bd. III S. 647 ff.

[19] Ver. v. 2. Sept. 1886 bei Weber Bd. XVIII S. 202.

angehörigkeit. Die Eltern sind nicht verpflichtet, für die Einrichtung eines öffentlichen Religionsunterrichts, an dem ihre Kinder teilnehmen können, selbst zu sorgen; es ist vielmehr Sache der betr. Konfessionsgesellschaft, die Erteilung des Religionsunterrichts zu regeln.[20] Unterlässt sie dies oder handelt es sich um konfessionslose Kinder, so fällt der Religionsunterricht für diese Kinder in der Schule aus. In diesem Falle überlässt es der Staat den Eltern, allein für die religiöse Ausbildung ihrer Kinder Sorge zu tragen.[21]

Bestimmt der hiezu Berechtigte seinem Kinde überhaupt keine Religion oder ändert er unter Missbrauch seines Erziehungsrechtes die Religion des Kindes oder erteilt er diesem in der ausgewählten Konfession keine Anleitung,[22] so kommt § 1666 bürg. Ges. B. in Frage. Nach diesem hat das Vormundschaftsgericht dann, wenn das geistige Wohl des Kindes dadurch gefährdet wird, dass der Vater bezw. die Mutter das Recht der Sorge für die Person des Kindes missbraucht, oder das Kind vernachlässigt, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Massregeln zu treffen. Wann die Voraussetzungen zu einem Einschreiten vorliegen, ist die Thatfrage.[22a] Gewöhnlich wird mit der Vernachlässigung der religiösen auch die der allgemeinen Erziehung verbunden sein. Die Art der Abhilfe liegt im Ermessen des Richters. Derselbe kann z. B. den Vater ermahnen,[23] das Kind zum Besuch des Gottesdienstes und der Christenlehre anzuhalten, oder unter Androhung weiterer Massregeln verwarnen, oder die Fürsorge des Vaters für die Person des Kindes beschränken, indem letzteres anderweitig[24] zur Erziehung untergebracht wird. Diese Mass-

[20] V. G. H. E. Bd. XVIII S. 263.

[21] Seydel Bd. III S. 509.

[22] Vgl. ob. S. 49 ff.

[22a] Vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. 50 S. 184.

[23] Staudinger S. 460 zu § 1666 n. 2.

[24] Unter Umständen kann hiebei das Vormundschaftsgericht auf die Paten Rücksicht nehmen.

regeln kämen z. B. insbesondere dann in Betracht, wenn der Vater fortgesetzt das Kind unter gleichzeitiger Vernachlässigung der religiösen Erziehung zum Bösen verleitet.[25] Die Anordnungen des Vormundschaftsgerichts sind naturgemäss auf den Umfang des religiösen Erziehungsrechtes beschränkt. Letzteres aber findet seine Richtung und Begrenzung in den Normen der betreffenden Kirche. Es kann insbesondere den Eltern nicht zur Auflage gemacht werden, ihre Kinder zum Empfang der Sakramente zu zwingen. Die Vornahme heiliger Handlungen durch Bewirkung von physischem Zwange ist bei allen Konfessionen strenge untersagt. So verbietet z. B. die katholische Kirche jeden direkten Zwang und fordert nur unter Androhung kirchlicher Strafen den Empfang der Sakramente. Es können deshalb die Kinder nie zwangsweise an den Beichtstuhl oder die Kommunionbank durch ihre Erzieher geführt werden. Letztere haben sich auf die Unterrichtung und Anleitung zu beschränken. Auch die Kinder haben nach bayer. Rechte, soweit nicht ausdrückliche Beschränkungen, wie z. B. hinsichtlich der Bekenntniswahl, gesetzlich erfolgt sind, Gewissensfreiheit.[26] Nach kanonischem Rechte sind überhaupt Kinder über 7 Jahre in Gewissenssachen selbständig, wenn sie auch noch unter väterlicher Gewalt stehen; die Erziehungsverpflichtung der Eltern bleibt natürlich hiedurch unberührt.[27]

Thun die Eltern hinsichtlich der religiösen Erziehung ihre Schuldigkeit, während das Kind ihnen fortgesetzt Ungehorsam entgegensetzt, z. B. den Firmunterricht nicht besucht, so hat das Vormundschaftsgericht den Vater auf seinen Antrag hin durch Anwendung geeigneter Zuchtmittel zu unterstützen.[28] Dasselbe darf jedoch hiebei nicht

[25] Staudinger l. c.

[26] Nicht richtig ist, wenn Stangl S. 124 sagt: Der Wille der Minderjährigen in religiösen Dingen ist rechtlich bedeutungslos.

[27] Vgl. unten § 16.

[28] § 1631 Abs. II b. G. B.

weitergehen, als das Erziehungsrecht des Vaters reicht; wenn also z. B. der Vater seine Kinder zum Empfang eines Sakramentes zwingen will, so ist die Unterstützung zu versagen.[29]

Anlangend die unter Vormundschaft stehenden Kinder, so hat das Vormundschaftsgericht mit der Aufsicht über die gesamte Thätigkeit[30] des Vormundes und des Gegenvormundes auch die Überwachung der religiösen Erziehung und kann auch auf diesem Gebiete den Vormund zur Befolgung der gerichtl. Anordnungen durch Ordnungsstrafen anhalten. Wenn also z. B. der Vormund ohne jeden Grund und entgegen dem Interesse des Kindes dieses einer anderen Religion zuführt, als von den Eltern bestimmt wurde, kann das Vormundschaftsgericht den Vormund zur Zurücknahme dieser pflichtwidrigen Erziehungshandlung auffordern und ihn veranlassten Falls sogar entlassen (§ 1837 u. 1886).[30a]

C. In den Fällen, in welchen für die Konfessionsbestimmung das Rel. Ed. massgebend ist, sind zur Überwachung der Konfessionszugehörigkeit der Kinder auch berechtigt:

1. Die Eltern unter sich,[31] nicht aber die Stief- und Pflegeeltern.[32] Auch dem ausserehelichen Vater, der sein Kind nicht legitimiert hat, steht kein Überwachungsrecht zu, weil zwischen diesem und dem Kinde keine Verwandtschaft besteht.

2. Die nächsten Verwandten, wozu wohl nur die Grosseltern und die Geschwister der Eltern gehören.

3. Die Vormünder, wozu auch die Gegenvormünder[33] gehören, da § 23 Rel. Ed. zwischen diesen nicht unter-

[29] Staudinger S. 419 zu § 1631 n. 4 und Protokolle d. Kommiss. für d. 2. Lesung des Entw. d. b. G. B. Bd. IV S. 877.

[30] § 1837 f. b. G. B.

[30a] Vgl. von der Pfordten in Bl. f. adm. Pr. Bd. 50 S. 184.

[31] Stangl S. 211 f.

[32] V. G. H. E. Bd. III S. 438, Bd. IV S. 229, Bd. XI S. 88.

[33] V. G. H. E. Bd. XIX S. 247.

scheidet. Nicht gehören hieher die Obervormundschaft,[34] die auf die Führung der Aufsicht über den Vormund beschränkt, nicht aber zu dessen selbständigen Vertretung befugt ist, und der Familienrat, der nach § 1782 b. G. B. die Rechte und Pflichten des Vormundschaftsgerichts hat. Nach § 26 Rel. Ed. v. 24. März 1809 war dem Familienrat das Überwachungsrecht eingeräumt; allein im Rel. Ed. v. 1818 wurde das Wort „Familienrat" durch „nächste Verwandte" ersetzt.[35]

4. Die Tauf- und Firmpaten.

Diese sub. Z. 2—4 genannten Personen haben ebenso wie die geistlichen Obern das Recht auf Einsicht der Urkunden über die Religionsbestimmung.

Zu den in § 23 l. c. aufgeführten Überwachungsberechtigten gehören die Verwaltung einer Pflege- und Erziehungsanstalt für verwahrloste Kinder oder die Mitglieder einer solchen Verwaltung nicht.[36] Es ist aber möglich, dass für eine unter staatlicher Verwaltung und Aufsicht stehende Erziehungs- und Verpflegungsanstalt durch Anordnung der zuständigen Ministerien dem Vorstande der Anstalt die Rechte und Pflichten eines Vormunds für die zur Erziehung oder Verpflegung in die Anstalt aufgenommenen Minderjähriger übertragen werden.[37] In diesem Falle hat der Anstaltsvorstand das Überwachungsrecht.

§ 14. Die Zuständigkeit bei Streitigkeiten über die religiöse Erziehung.

Die Bestimmung der Religion für die Kinder gehört, insoweit nicht hierüber das Rel. Ed. gesetzliche Regelung

[34] V. G. H. E. Bd. XVI S. 77.

[35] Geiger K. Er. S. 25.

[36] V. G. H. E. Bd. III S. 215.

[37] Art. 100 d. Ausfg. z. b. G. B., § 23 Zuständigk. V. v. 24. Dez. 1899 und § 27 Bek. v. 19. Jan. 1900 das Vormundschaftswesen betreffend.

trifft, dem Familien- und damit dem Civilrechte an.[1] Gemäss Art. 8 Z. 4 d. bay. Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 8. Aug. 1878 sind jedoch alle bestrittenen Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten über die religiöse Kindererziehung nicht von den Civil-, sondern von den Verwaltungsgerichten zu entscheiden.[2] Dies gilt nicht bloss für Kinder aus gemischten, sondern auch für solche aus ungemischten Ehen. Dies wurde in den Motiven zur bez. Bestimmung ausdrücklich hervorgehoben. Es wurde deshalb auch nicht der Wortlaut der Überschrift zum 3. Kap. 1. Abschn. Rel. Ed.: „Religionsverhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen," sondern die allgemeine Fassung: „Religiöse Kindererziehung" gewählt.[3] Der letztere Ausdruck ist aber auch hier nicht im allgemeinen Sinne zu verstehen, sondern ihm ist derselbe Inhalt beizulegen, wie im Rel. Ed.,[4] von welchem der Gesetzgeber des cit. Ges. v. 8. Aug. 1878 ausging. So heisst es in den Motiven: „Bei dieser Ziffer kommen die §§ 12—23 der 2. Verf. Beil. in Betracht."[5] Das Wort: „Religiöse Kindererziehung" bedeutet also hier soviel wie „Religionsbestimmung." Ein Verwaltungsrechtsstreit kann daher nur anhängig gemacht werden, wenn durch Handlungen der Erziehungsberechtigten oder durch unberechtigte Eingriffe Dritter die Normen über die Religionsbestimmung ausdrücklich oder thatsächlich verletzt werden.[6]

Besteht kein Streit unter den Beteiligten darüber, welcher Konfession das Kind anzugehören habe, so hat der Verwaltungsrichter nicht über die Art und Weise, wie am Zweckmässigsten die Religionserziehung zu bethätigen ist, zu befinden.[7] Abgesehen von der Glaubensangehörig-

[1] Sartorius S. 56 n. 92, Geiger K. Er. S. 25.
[2] § 13 Ger. Verf. Ges., Stingl. S. 477.
[3] V. G. H. E. Bd. XII S. 252.
[4] Seydel Bd. III S. 510 und 514.
[5] Geiger K. Er. S. 46.
[6] V. G. H. E. Bd. XII S. 253.
[7] V. G. H. E. Bd. XIII S. 293.

keit sind für alle übrigen Fragen des religiösen Erziehungsrechtes die Civilgerichte zuständig, insbesondere wenn über den Besitz oder die Ausübung des Erziehungsrechtes, oder wenn es sich um einen Anspruch der Ehegatten gegen einander über die Art der religiösen Erziehung handelt.[8 u. 9]

Zur Erhebung eines Verwaltungsrechtsstreites sind legitimiert:

a) Die Erziehungsberechtigten, also auch die Pflegeeltern, welche Kinder unbekannter Herkunft aufgenommen haben, sowie die Vorstände der Findlingsinstitute.

b) Die nach § 23 Rel. Ed. zur Überwachung Berechtigten.[10] Das Recht der Überwachung schliesst der Natur der Sache nach auch das Recht der Antragstellung und Beschwerdeführung an die Staatsbehörden zur Sicherung des Vollzugs der Normen des Rel. Ed. in sich.

Der Erzieher hat die positive Rechtspflicht, das Kind der Religionsbestimmung oder dem Gesetze gemäss der betreffenden Religion zuzuführen. Thut er dies nicht, so liegt eine bestrittene Rechtsverbindlichkeit vor.[11]

Von Amtswegen kann ein Verwaltungsrechtsstreit nicht eingeleitet werden, sondern es muss ein Antrag der bezeichnetenPersonen abgewartet werden, da kein öffentliches Interesse besteht, in familienrechtliche Angelegenheiten ex officio einzugreifen, und keine ausdrückliche Vorschrift dies anordnet.[12]

[8] Seydel Bd. III S. 509 und 511.

[9] Über die Stellung d. V. G. H. vgl. Stangl S. 55 und Geiger S. 59. Stangl S. 60 ist der Meinung, dass der Verwaltungsrichter auch darüber, ob die religiöse Erziehung der Glaubensangehörigkeit entspricht, und über die Pflicht der Erziehungsberechtigten zu rel. Erziehung zu entscheiden habe. Diese Auffassung ist jedoch unhaltbar, wie sich aus den Ausführungen oben ergibt. Stangl geht von der unrichtigen Ansicht aus, dass die gesammte Materie der rel. Erziehung in der Verfassung geregelt sei.

[10] Geiger K. Er. S. 173, s. oben S. 98.

[11] V. G. H. E. Bd. II S. 161, Bd. VII S. 188.

[12] Seydel Bd. III S. 513 n. 105; a. M. M. E. v. 12. April 1842 bei Weber Bd. III S. 455 und ausserdem Stingl S. 469.

Die Staatsangehörigkeit bildet keine Voraussetzung der Zulässigkeit des Rechtsstreites.

Das Verfahren richtet sich nach §§ 16 ff. des cit. Ges. v. 8. Aug. 1878 und nach den hiezu erlassenen Vollzugsvorschriften[13] sowie der kgl. Deklaration vom 15. Juni 1898.

Zur Entscheidung ist in 1. Instanz in München die Polizeidirektion,[14] im übrigen die Distriktsverwaltungsbehörde[15] zuständig, in deren Bezirk der Erziehungsberechtigte im Zeitpunkte der Entscheidung des Streitfalles[16] wohnt. Hält sich jener ausserhalb Bayerns auf, so entscheidet der Wohnort des Kindes. Wohnen beide ausserhalb Bayerns, so besteht für den bayerischen Verwaltungsrichter keine Zuständigkeit.[17]

Gegen die Entscheidung der 1. Instanz kann binnen einer unerstrecklichen Frist von 14 Tagen vom Tage der Zustellung des schriftlichen Bescheides ab Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe eingelegt werden, welcher in 2. und letzter Instanz entscheidet.[18] Eine Beschwerde an den Landtag gegen ein verwaltungsrichterliches Urteil ist nicht zulässig, da dieser Weg nur in Fragen des freien administrativen Ermessens nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzugs nicht aber in Rechtsstreitigkeiten, die vom Verwaltungsgerichtshofe entschieden wurden, eröffnet ist.[19]

Die verwaltungsrichterliche Entscheidung hat auch einen Ausspruch darüber zu enthalten, wem die Kosten

[13] Abgedruckt bei Reger — Dyroff, bay. Verw.-Ger.-Ges. 1894 S. 171 ff.

[14] § 13 d. allh. Ver. v. 2. Okt. 1869 bei Weber Bd. VIII S. 338.

[15] M. E. v. 20. Sept. 1836 bei Weber Bd. III S. 71, Art. 17 Abs. I d. cit. Ges. v. 8. Aug. 1878, §§ 34 Abs. V und 19 Form. Ver. v. 17. Dez. 1825 und § 1 allh. Ver. v. 24. Febr. 1862, die Errichtung der Distriktsverw.-Beh. betr.

[16] V. G. H. E. Bd. III S. 214.

[17] Seydel Bd. III S. 514, Geiger K. Erz. S. 43 ff.

[18] Art. 22, 9 und 7 Abs. I d. Ges. v. 8. Aug. 1878, V. G. H. E. Bd. I S. 115, Geiger K. Er. S. 36.

[19] Geiger K. Er. S. 35, Seydel Bd. I S. 368 f.

des Verfahrens zur Last fallen (Art. 21 d. Ges. v. 8. Aug. 1878). Die Höhe der Gebühr ist, wo das Gesetz für den Ansatz einen Spielraum gewährt, im Beschlusse festzusetzen gemäss Art. 199. 200. 280 d. bay. Geb. Ges. in d. Bek. v. 11. Nov. 1899, § 5 d. allh. Ver. v. 23. Dez. 1899 die Ausf. d. R. Ger. Kostenges. und d. Ges. über d. Geb.Wes. betr.[20] und d. M. E. v. 20. Jan. 1883.[21] Der Schuldner der Gebühr ist derjenige, welcher den Rechtsstreit veranlasst hat (Art. 228 Geb. Ges.). Die Pfarrämter bezw. deren Inhaber können nicht mit dem Hinweise auf Art. 3 Z. 1 Geb. Ges. Gebührenfreiheit beanspruchen, da sie in dem Streite als Partei auftreten.[22]

Gebührenfreiheit kann ausnahmsweise nach Art. 232 l. c. für einen abweisenden Bescheid gewährt werden, wenn der Antrag auf nicht anzurechnende Unkenntnis der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht.[23] Auf einstweilige Befreiung von der Gebühr haben Personen Anspruch, deren Zahlungsunfähigkeit amtsbekannt oder durch obrigkeitliche Zeugnisse bescheinigt ist (Art. 4 Abs. I Geb. Ges.) Die unterlegene Partei hat nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen dem Sieger die erwachsenen Kosten zu erstatten. Dazu gehört auch die Entschädigung für die durch notwendige Reisen und durch die notwendige Wahrnehmung von Terminen entstandene Zeitversäumnis. (§ 91 R. C. P. O.)

Zur Vollstreckung der rechtskräftigen Entscheidungen sind die Verwaltungsbehörden nach Art. 46 d. Ges. v. 8. Aug. 1878 berechtigt und zwar auch ohne Anregung der Parteien.[24] Die Entscheidungen sind keine blosse Feststellungsurteile. Stangl[25] meint, dass der Verwaltungsrich-

[20] Ges. und Ver. Bl. 1899 S. 1223.

[21] Bei Weber Bd. XVI S. 97.

[22] V. G. H. E. Bd. XIV S. 331.

[23] V. G. H. E. Bd. IV S. 115, Bd. VII S. 19 und 176.

[24] V. G. H. E. Bd. IX S. 184, Stingl S. 478; a. M. Stangl S. 216, Seydel Bd. III S. 513 n. 105.

[25] Stangl S. 64.

ter nur zu entscheiden habe, welchem Glaubensbekenntnis das Kind angehört. Es verhalte sich hier ähnlich wie bei Streitigkeiten über die Heimatzugehörigkeit. Es könne deshalb hier von einer Zwangsvollstreckung keine Rede sein. Diese Auffassung ist unzutreffend. Durch das Urteil wird ausgesprochen, welcher Religion der Erziehungsberechtigte das Kind zuführen muss. Thut dieser, was ihm durch das Urteil vorgeschrieben wurde, so besteht zu einem weiteren Vorgehen selbst dann keine Veranlassung, wenn die Überwachungsberechtigten behaupten, dass der Umfang der nunmehr eingeleiteten Erziehung ein ungenügender sei. Führt aber der Erziehungsberechtigte das Kind nicht der betreffenden Religion zu, so hat dies im Wege der Zwangsvollstreckung zu geschehen. Zu diesem Zwecke hat die Verwaltungsbehörde dem Erziehungsberechtigten die zur Erreichung dieses Zieles notwendigen Handlungen genau[26] zu bezeichnen und deren Vornahme ev. unter Strafandrohung anzuordnen.[27] Hiebei ist das freie Ermessen der betr. Behörde massgebend. Sie kann z. B. den Erziehungsberechtigten veranlassen, das Kind aus einem konfessionellen Institut zu entfernen und in einem anderen unterzubringen, oder das Kind zum Besuche des Gottesdienstes der einschlägigen Konfession anzuhalten.

Beschwerden gegen derartige Verfügungen und Beschlüsse im Zwangsvollstreckungsverfahren werden im verwaltungsrechtlichen Instanzenzuge beschieden.[28] Hiebei hat dann der Verwaltungsgerichtshof zu würdigen, ob die von der Distriktsverwaltungsbehörde angeordneten Erziehungshandlungen den Normen der einschlägigen Konfession entsprechen.

Die Vollstreckung der Entscheidung auf dem Wege des Art. 46 d. Ges. v. 8. Aug. 1878 kann nach allgemeinen

[26] V. G. H. E. Bd. IX S. 466.

[27] Nach Art. 46 d. Ges. v. 8. Aug. 1878 und § 890 C. P. O.

[28] Art. 46 Abs. IV d. Ges. v. 8. Aug. 1878.

Regeln nur gegen die am Streite beteiligt gewesenen Parteien geschehen. Gegen einen Pfarrer, der s. Zt. sich am Rechtsstreite nicht beteiligte, kann dieser Artikel nicht zur Anwendung gebracht werden. Eine Parteistellung ist aber nicht schon dann gegeben, wenn der betr. Pfarrer als Träger des Pfarramtes im Instruktionsverfahren gutachtlich gehört wurde oder, wenn dem Pfarramte eine Ausfertigung des erstinstanziellen Beschlusses zugestellt wurde, da letzteres nur als eine Mitteilung im Hinblick auf § 23 Rel. Ed. aufzufassen ist.[29]

Insoweit Art. 46 d. Ges. v. 8. Aug. 1878 nicht in Betracht kommen kann, ist der Art. 21 P. Str. G. B. anzuwenden.[30]

Hinsichtlich der Teilnahme des betr. Kindes am öffentlichen Religionsunterrichte können die Distriktsverwaltungsbehörden den Lokalschulinspektionen dienstaufsichtliche Weisung erteilen und für den Fall des Ungehorsams disciplinäre Einschreitung androhen. Beschwerden gegen derartige Verfügungen werden nicht vom Verwaltungsgerichtshofe, sondern von der Stelle vorbeschieden, welche der betr. Distriktsverwaltungsbehörde vorgesetzt ist.[31]

---

[29] V. G. H. E. Bd. VI S. 174.
[30] V. G. H. E. Bd. I S. 117, Bd. III S. 107.
[31] Geiger K. Er. S. 71, V. G. H. E. Bd. IX S. 178.

III. Teil.

Die religiöse Selbstbestimmung.

§ 15. Das Wesen der Bekenntnisfreiheit.

I. Can. Recht. Nach katholischer Lehre ist die katholische Kirche allein die wahre, von Christus gestiftete und deshalb die allein seligmachende Kirche. Daher ist jeder, der den katholischen Glauben als den wahren erkennt, verpflichtet, sich in demselben unterrichten zu lassen und ihn anzunehmen.[1]

Hiebei ist zu unterscheiden zwischen denjenigen, welche bereits getauft sind, aber bisher einer anderen Konfession angehört haben, und solchen, welche die Taufe noch nicht empfangen haben. Bei ersteren handelt es sich nicht um einen Eintritt in die Kirche, sondern um Rückkehr. Durch die Taufe wurden sie bereits Mitglieder der Kirche und sind dies geblieben, wenn sie sich auch von dieser ferngehalten haben. Es ist deshalb jedesmal, wenn sich jemand zur katholischen Kirche bekehren will, der bisher einer Konfession angehört hat, welche die Taufe ebenfalls als heilige Handlung spendet, genau zu untersuchen, ob dieser giltig getauft ist.

Der Taufe von Erwachsenen hat der Unterricht in den Glaubenswahrheiten voranzugehen. Früher war ein längeres Vorbereitungsstadium vorgeschrieben, das rechtlich näher ausgebildet war. Diejenigen, welche sich zum Christentum meldeten, wurden zuerst Katechumenen. Als solche erhielten sie den erforderlichen Unterricht. Hatten

[1] Vgl. M. E. v. 26. Apr. 1845 bei Weber Bd. III S. 582.

sie sich während dieser Zeit bewährt, wurden sie Taufkandidaten (φωτιξόμενοι).[2] Diese beiden Klassen hatten, obwohl sie noch nicht Mitglieder der Kirche waren, gewisse Rechte und Pflichten wie z. B., dem homiletischen Teile des Gottesdienstes anzuwohnen. Die Blütezeit dieses Instituts fällt in das 4. Jahrhundert und verschwand mit der Zunahme der Christianisierung und der Kindertaufe. Heutzutage wird nur eine ausreichende Unterweisung der Taufkandidaten in den Glaubenslehren verlangt.[3] Soweit es zur Vorbereitung nötig ist, haben die Katechumenen, wie man häufig die Taufkandidaten noch nennt, das Recht, den gottesdienstlichen Versammlungen anzuwohnen.[4]

Da die Taufe ein unauslöschliches Merkmal einprägt, so ist es dem Getauften für alle Zeiten rechtlich unmöglich, aus der katholischen Kirche auszuscheiden. Trennt er sich aber trotzdem thatsächlich von ihr, so begeht er damit ein kirchliches Verbrechen.[5] Dieses kann in dreifacher Weise begangen werden, nämlich als Häresie, Apostasie und Schisma.

Die Constitutio Apostolicae sedis[6] von 1869 bestimmt: „Itaque excommunicatoni latae sententiae speciali modo Romano Pontifici reservatae subiacere declaramus:

1. Omnes a christiana fide apostatas et omnes ac singulos haereticos, quocumque nomine censeantur, et cuius-

---

[2] Einige Schriftsteller teilen die sich zur Taufe Vorbereitenden in 3 Klassen ein: audientes Christiani, genuflectentes und competentes. Dies ist jedoch unzutreffend. Vgl. Hinschius Bd. IV S. 23 ff.

[3] Der Unterricht ist zum erlaubten Empfange der Taufe notwendig. Göpfert Bd. III S. 50.

[4] Die sonstigen nicht zur Kirche gehörigen Personen kann die Kirche vom Betreten der Gotteshäuser beim Gottesdienste ausschliessen. Hinschius Bd. IV S. 26.

[5] Heiden und Juden können also dieses Verbrechen nicht begehen.

[6] Bei Schneider S. 53.

cunque sectae existant, eisque credentes, eorumque receptores, fautores, ac generaliter quoslibet eorum defensores.

2. Schismaticos et eos, qui a Romani Pontificis pro tempore existentis obedientia pertinaciter se subtrahunt vel recedunt."

a) Häresie (Ketzerei)[7] ist das hartnäckige, vorsätzliche Festhalten an einer Auffassung, welche einem von der katholischen Kirche festgestellten Glaubenssatze widerspricht oder einen von dieser verworfenen Satz annimmt, und die wissentlich erfolgende äusserliche Bethätigung derselben. Als Thatbestandsmerkmale kommen also insbesondere in Betracht, dass jemand absichtlich sein eigenes Urteil über das der Kirche setzt (haeresis formalis),[8] und dass sich die Abweichung äusserlich durch Unterlassungen oder Vornahme von Handlungen z. B. durch Eintritt in eine andere Glaubensgesellschaft kund thut (haer. form. externa.)[9]

Der Häresie machen sich auch schuldig:

α) Die credentes[10] d. s. diejenigen, welche ihre Zustimmung zur Häresie eines andern geben, z. B. wer erklärt: „Ich halte die Lehre Calvins für wahr", obwohl er weiss, dass sie von der Kirche verurteilt ist, mag er auch die Lehre desselben im einzelnen gar nicht kennen.

β) Die receptores, welche einen Häretiker aufnehmen, so dass dieser vom kirchlichen Richter nicht in Untersuchung genommen, ergriffen und gestraft werden kann.

γ) Die fautores, welche in irgend einer Weise die Häresie begünstigen.

---

[7] Cat. Rom. p. I c. 10 qu. 1: Haereticus dicendus est, qui ecclesiae auctoritate neglecta impias opiniones pertinaci animo tuetur.

[8] Im Gegensatz zur haeresis materialis, wenn jemand einer falschen Lehre aus Unkenntnis oder Irrtum, selbst wenn dieser verschuldet ist, anhängt. Diese ist nicht Verbrechen, also auch nicht strafbar. Vgl. Hinschius Bd. V S. 679.

[9] Im Gegens. z. haer. interna (mentalis), die weder durch Worte noch durch Handlungen zum Ausdruck kam und nur vor das forum internum gehört. Phillips S. 428.

[10] Göpfert Bd. I S. 313.

δ) Die defensores, welche entweder den Irrtum der Häretiker verteidigen, auch wenn sie innerlich ihm nicht zustimmen, oder die Person des Häretikers schützen, so dass dieser wegen Häresie nicht ergriffen und gestraft werden kann.

b) Apostasia a fide (ap. perfidiae) ist die wissentliche und äusserlich bethätigte Läugnung der christlichen Wahrheiten in ihrem ganzen Umfange, sohin der gänzliche Abfall vom Christentum.[11] Gleichgiltig hiebei ist, ob damit ein Übertritt zum Judentum, Muhamedanismus oder Heidentum erfolgt, oder ob der Abtrünnige einem solchen Systeme huldigt, welches mit der christlichen Wahrheit nicht verträglich ist,[12] also z. B. Atheist, Rationalist oder sog. Freidenker wird. Der Apostat ist zugleich auch Ketzer, aber sein Verbrechen ist schwerer.

c) Schisma ist die Lostrennung von der Einheit der Kirche und, da der Papst der Mittelpunkt dieser Einheit ist, von dem Oberhaupte der Kirche. Zum Schisma gesellt sich bald die Häresie, wenn letztere nicht überhaupt schon von Anfang dabei war, weil Irrtümer als wahre Lehren hingestellt werden müssen, um das Schisma zu rechtfertigen.[13]

Um die Mitglieder der Kirche vor diesen Verbrechen zu bewahren, und zur Vermeidung von Ärgernis wurden im Laufe der Zeit zahlreiche Vorschriften über den Verkehr mit Nichtchristen und Häretikern erlassen. Insbesondere ist die communicatio in sacris verboten. Es ist in der Regel den Katholiken nicht erlaubt, den Taufen, Predigten, Gottesdiensten u. s. w. von Häretikern beizuwohnen, es müsste denn sein, dass die Teilnahme anstandshalber oder aus einem anderen wichtigen Grunde geschieht,

---

[11] Hinschius Bd. V S. 686 f., Phillips S. 426.
[12] Göpfert Bd. I S. 307.
[13] Phillips S. 429.

soferne die Anwesenheit bloss als civiler Akt sowohl von dem Teilnehmenden als von den übrigen aufgefasst wird.[14]

II. Staatsrecht: Dieses gewährt als Ausfluss der von ihm als Grundrecht proclamierten Gewissensfreiheit unter den im folg. Paragraphen angegebenen Voraussetzungen entgegen dem kanonischen Rechte Bekenntnisfreiheit. In § 5 Rel. Ed. ist bestimmt:

> „Die Wahl des Glaubensbekenntnisses ist jedem Einwohner nach seiner eigenen freien Überzeugung überlassen.“

Und zwar braucht man nicht gerade das einer in Bayern anerkannten Religionsgesellschaft zu wählen, sondern man kann sich seine Stellung zu Gott und der übernatürlichen Welt zurechtlegen, wie man will. Hätte der Gesetzgeber eine Beschränkung der Wahl auf die Bekenntnisse der in Bayern zugelassenen Glaubensgesellschaften festsetzen wollen, so würde er sich nicht so allgemein ausgedrückt haben, da er an anderen Stellen des Rel. Ed. die Existenz von Personen, die einer solchen nicht angehören, z. B. in § 25 Satz 1 l. c., voraussetzt, sondern er hätte etwa von dem Glaubenswechsel von einer staatlich anerkannten Religionsgesellschaft zu einer andern gesprochen. Der Gesetzgeber hat sogar absichtlich § 7 Rel. Ed. v. 24. März 1809, welcher dem § 5 des Rel. Ed. v. 1818 entspricht, dahin geändert, dass er an Stelle: „Wahl der Religionspartei“ den allgemeineren Ausdruck: „Wahl des Glaubensbekenntnisses“ setzte.[15] Auch ergibt sich aus: „. . . seiner eigenen freien Überzeugung,“ dass die Verfassung die Ausgestaltung der religiösen Auffassung jedem einzelnen nach seinem Gutdünken überlassen wollte; denn wo eine Beschränkung auf ein von einer Glaubensgesell-

---

[14] Göpfert Bd. I S. 315 f.

[15] Geiger Gl. W. S. 10 und 12.

schaft festgestelltes Glaubensbekenntnis besteht, ist keine volle Freiheit der Überzeugung.[16]

Der einzelne ist deshalb jederzeit berechtigt, aus einer Glaubensgesellschaft auszutreten. In seinem Belieben steht es dann, ob er konfessionslos bleiben will[17] oder ob er sich einer anderen, christlichen oder nichtchristlichen Religionsgesellschaft zuwenden will. Darin liegt eben die freie Wahl, die religiöse Selbstbestimmung, dass man die verschiedenen Glaubensbekenntnisse würdigen und sich eines von diesen oder einen Teil von dem einen oder anderen auswählen oder sich selbst ein solches zurechtlegen kann.

Mit Recht weist die Plen. Entsch. d. Verwaltungsgerichtshofes vom 23. Okt. 1889[18] darauf hin, dass § 10 Rel. Ed. lediglich die Einhaltung gewisser Formen beim Religionswechsel zu Gunsten der im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften fordere, keineswegs aber Bestimmung über die Zulässigkeit des Religionswechsels treffe. Die Entscheidung erklärt zutreffend im Gegensatz zu einer

---

[16] Geiger Gl. W. S. 55 f. ist der Ansicht, dass, wenn dies nicht schon nach bayerischem Rechte zulässig war, hiefür durch das Bundges. v. 3. Juli 1869, betr. die Gleichber. der Konf. i. bürgerl. und staatsbürgerl. Hinsicht, eine formelle gesetzl. Zulässigkeit geschaffen wurde. Dies ist unzutreffend. Das cit. Ges. verbietet nur, dass die Genossen einer Glaubensgesellschaft gegenüber anderen Staatsangehörigen um des Glaubensbekenntnisses willen benachteiligt werden. Das Gesetz berührt aber nicht die Frage, ob jemand überhaupt einer Glaubensgesellschaft angehören muss. Darüber hätte dasselbe auch gar keine Bestimmung treffen können, da die Regelung der Verhältnisse der Glaubensgesellschaften nicht in die Zuständigkeit des Reiches überging. Hätte also die bay. Verf. z. B. zur möglichsten Aufrechterhaltung des Besitzstandes der zugelassenen Konfessionen bestimmt, dass nur die Wahl eines der Glaubensbekenntnisse von diesen zulässig sei, so würde eine derartige Vorschrift durch das bez. Ges. nicht aufgehoben worden sein. Vgl. Seydel Bd. I S. 305.

[17] A. M. Silbernagl i. Arch. f. k. K. R. Bd. 60 S. 163.

[18] V. G. H. E. Bd. XI S. 27.

früheren[19] den Austritt eines Mitgliedes einer anerkannten Kirchengesellschaft und den Eintritt in eine nicht anerkannte religiöse Vereinigung, sowie den einfachen Austritt ohne jeglichen Übertritt für zulässig und rechtswirksam.[20]

Hieraus folgt, dass niemand durch das Recht der Glaubensgesellschaft, der er angehört, verhindert werden kann, auszuscheiden. Die Austrittserklärung wirkt für sich allein. Eine Entlassung seitens der bisherigen Glaubensgesellschaft bedarf es nicht.

Dagegen hat und konnte das Staatsrecht keine Bestimmung darüber treffen, dass unter gewissen Voraussetzungen jemand von einer Kirchengesellschaft als Mitglied aufgenommen oder beibehalten werden muss. Die Aufnahme in die Kirche ist eine innere Angelegenheit dieser. Die Eintrittserklärung wirkt für sich allein nicht, sondern die betreffende Glaubensgesellschaft muss den sich Anmeldenden erst noch aufnehmen.[21]

Aus § 5 l. c. ergibt sich auch, dass niemand zwei Religionsgesellschaften zu gleicher Zeit angehören kann.

Die Bekenntnisfreiheit enthält auch das Recht, sich in jeder Religion Unterricht erteilen zu lassen. Eine Verpflichtung, dies bei dem Geistlichen der Konfession, welcher man angehört, anzumelden besteht nicht.[22] Dies gilt auch für Minderjährige. Die M. E. v. 22. u. 29. April 1846[23] weisen darauf hin, dass kein diesbezügl. gesetzl. Verbot besteht, und dass ja das mit dem ersten Tage der erreichten Volljährigkeit für jeden Staatseinwohner eintretende Recht der Wahl des Glaubensbekenntnisses nicht ohne vorausgegangenen Unterricht würde geübt werden können. So-

---

[19] V. G. H. E. Bd. I S. 331.

[20] V. G. H. E. Bd. XI S. 18, ebenso Bd. XXI S. 36.

[21] Seydel Bd. III S. 498.

[22] Seydel Bd. III S. 499 n. 15, Geiger Gl. W. S. 152, Stingl S. 484 und Günther Bd. I S. 25.

[23] Bei Weber Bd. III S. 609 und 610.

lange die religiöse Erziehung des Kindes noch nicht abgeschlossen ist, darf jedoch ein Geistlicher nicht gegen den Willen des Erziehungsberechtigten mit Rücksicht auf dessen gesetzlich anerkannte Erziehungsfreiheit dem Minderjährigen Religionsunterricht erteilen. Ist aber die religiöse Erziehung abgeschlossen, so ist der Wille des Minderjährigen allein massgebend.

Das Recht der freien Glaubenswahl steht jedem Einwohner, abgesehen von den Minderjährigen, zu. Insbesondere können auch Sträflinge konvertieren.[24] Jedoch sind hinsichtlich dieser einige Vorkehrungen gegen Missbräuche getroffen, da häufig Sträflinge nicht aus religiöser Überzeugung, sondern nur, um aus irgend welchen Gründen die Strafanstalt zu wechseln, ihre Religion ändern wollten. Durch M. E. v. 2. Sept. 1845[25] wurde angeordnet, dass Konvertiten in der Anstalt zu belassen seien, in welche sie beim Strafantritt abgeliefert worden sind. Jedoch wurde durch M. E. v. 7. Dez. 1846[26] gestattet, dass Sträflinge, welche convertiert haben, dann in eine andere Strafanstalt versetzt werden, wenn der betr. Pfarrer bei seiner Amtspflicht die Erklärung abgegeben hat, dass der Sträfling seine Religion nicht aus unlauterer Absicht, sondern wirklich aus innerer Überzeugung gewechselt hat. Ferner wurden durch die M. E. v. 14. Februar 1849[27] die Anstaltsvorstände angewiesen, den Anmeldungen zum Übertritt zu einer anderen Konfession dann keine weitere Folge zu geben, wenn sich aus dem eigenen Vorbringen des betr. Sträflings ergibt, dass die Motive aus äusseren, weltlichen Ursachen, nicht aus innerer, religiöser Überzeugung entsprungen sind.[28]

[24] Vgl. M. E. v. 11. Juli 1839 bei Weber Bd. III S. 291 und Günther Bd. I S. 77.

[25] Bei Weber Bd. III S. 592.

[26] Günther Bd. I S. 81.

[27] Bei Weber Bd. IV S. 20.

[28] Geiger Gl. W. S. 132 f., Stingl S. 495.

Auf die zwischen dem kanonischen und bayerischen Rechte bestehenden Unterschiede wurde schon in den sog. fogli dottrinali alla constitutione di Baviera et i suoi anessi, welche der Nuntius dem Minister des kgl. Hauses 1819 überreichte, hingewiesen.[29] Es heisst dort unter Anderem: „Überdies verbietet die katholische Religion . . . nicht nur, wer es auch sei, sich aus ihrem Schosse zu entfernen, um zu einer anderen Genossenschaft überzugehen . . . Aus den Verfügungen . . . wird die Maxime angenommen und aufgestellt, dass alle diese Religionsgesellschaften gleich wahr seien. Und dass die Sache so sei, genügt es auf § 9 des IV. Tit. der Verfassung hinzuweisen, sowie auf das ganze Edikt, in welchem nicht nur jedem die Freiheit gelassen ist, sich die Religion zu wählen und sie ohne Unterschied (indistinctamente) und nach Gefallen zu verändern."

§ 16. Die Voraussetzungen der religiösen Selbstbestimmung.

Zur religiösen Selbstbestimmung sind ein bestimmtes Alter (annus discretionis) und freier Willensentschluss erforderlich.

A. Das Unterscheidungsalter. I. Can. Recht: Nach diesem haben dasselbe diejenigen erreicht, welche die infantia überschritten haben d. h. 7 Jahre alt geworden sind.[1] Die Taufe darf jedoch schon vor Vollendung dieses Alters dem Kinde auf seinen Antrag hin gespendet werden, wenn es die genügende Urteilsfähigkeit hat.[2] Auch nach Voll-

---

[29] Abgedruckt bei Höfler, Konkordat und Konstitutionseid S. 244—249, übersetzt ebenda S. 142—148.

[1] Vgl. Can. et decr. c. Trid. v. Richter S. 47 n. 9: S. c. resp. filios Judaeorum non esse invitis parentibus baptizandos, donec perveniant ad aetatem legitimam, et tunc, si ipsi consentiant; aetatem vero legitimam regulariter censeri completo septennio; Geiger Gl. W. S. 49; Const. Postr. §§ 32—41 (vgl. ob. S. 16.)

[2] Const. Postr. § 32 i. f., Hinschius Bd. IV S. 51.

endung des 7. Jahres erscheint in jedem Falle eine Prüfung der Einsicht des Betreffenden geboten. Begehrt ein Kind nichtchristlicher Eltern die Taufe, und es ergibt die angestellte Prüfung, dass dasselbe den Gebrauch der Vernunft noch nicht erlangt hat, so ist die Taufe zu unterlassen.[3] Die Personen, welche das Unterscheidungsalter erreicht haben, sind bei ihrem Verlangen nach der Taufe vollständig frei; sie können ohne, ja sogar gegen den Willen ihrer Eltern in die Kirche aufgenommen werden; denn der urteilsfähige und geistig entwickelte Mensch ist in allem, was sich auf die Seele bezieht, nicht von dem Willen anderer abhängig. In Religionsfragen gilt vom bez. Lebensalter an das Kind als adultus und sui iuris.[4]

Staatsgesetze haben für den Übertritt zu einer anderen Religion häufig ein späteres Alter festgesetzt. Solche Bestimmungen können nach kan. Rechte höchstens Einfluss auf die bürgerlichen Wirkungen der Konversion haben. Für das Gewissen sind einzig die kirchlichen Vorschriften massgebend. Leo XIII. ad. epp. Hungariae „Quod multum“ 22. Aug. 1886:[5] „Sic veram amplecti religionem maximum officium est, quod nulla hominum aetate potest esse circumscriptum. Nulla Dei regno infirma aetas. Ut illud quisque novit, ita debet sine ulla cunctatione efficere; ex efficiendi autem voluntate ius unicuique sanctissimum gignitur, quod violari sine summa iniuria non potest. Simili de causa eorum, qui curam gerunt animarum, verissimum idemque permagnum officium est in Ecclesiam cooptare, quotquot matura ad judicandum aetate, ut cooptentur, petant. Quam ob rem si animarum curatores alterutrum malle cogantur, necesse est eos humanarum legum severitatem potius subire, quam vindicis Dei iram lacessere.“

---

[3] Arch. f. k. K. R. Bd. IV S. 303, Hinschius Bd. IV S. 51, Göpfert Bd. III S. 47, Phillips S. 569.

[4] Hinschius Bd. IV S. 51 n. 4.

[5] Göpfert Bd. III S. 48 f.

II. Staatsrecht. Durch den Augsburger Religionsfrieden von 1555 und den Westfälischen Frieden von 1648 wurden neben den Katholiken auch die Protestanten und Kalvinisten im Reiche zugelassen. Im Anschluss hieran wurde in verschiedenen Ländern gestattet, von einer Religion zu einer anderen überzutreten. Hiebei trat fortgesetzt die Streitfrage auf, mit welchem Jahre dies zulässig sein sollte. Die Anschauungen der Protestanten und Katholiken gingen weit auseinander.[6] Das corpus Evangelicorum regte wiederholt die Regelung der Frage an und stellte dann auf dem Nürnberger Friedensexekutionscongress von 1650 den Antrag, als Unterscheidungsalter das 18. Lebensjahr festzusetzen. Das corpus Catholicorum brachte anfangs das 10. Jahr in Vorschlag, zog aber diesen Antrag dann wieder mit der Begründung zurück, dass in jedem einzelnen Falle die zur Vornahme des Konfessionswechsels erforderliche Reife zu prüfen sei. Die Verhandlungen führten zu keinem Ziele. 1752 hat sodann das corp. Evang. nochmals die Regelung des Unterscheidungsalters in Anregung gebracht, indem es das 14. Lebensjahr vorschlug. Hierauf erfolgte jedoch vom corp. Cathol. keine Rückäusserung. Da jeder Versuch zu einer gesetzlichen Bestimmung missglückte, so ist nach gemeinem deutschen Rechte anzunehmen, dass die freie Religionswahl erst dann gestattet war, wenn der Konvertit die zur Unterscheidung der verschiedenen Glaubenslehren erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse besass.[7]

Als Bayern ein paritätischer Staat wurde, musste es zu diesen Schwierigkeiten Stellung nehmen. In der landesh. Ver. v. 18. Mai 1803[8] ist das Diskretionsjahr für beide Geschlechter auf das zurückgelegte 18. Jahr festgesetzt worden. Von da ab: „. . . soll es von ihrer freien Wahl

---

[6] Vgl. Geiger Gl. W. S. 1 ff., M. E. v. 26. Apr. 1845 bei Weber Bd. III S. 582.

[7] Geiger, K. Er. S. 1 n. 3.

[8] Bei Weber Bd. I S. 63.

abhängen, zu einer oder der anderen der in dem deutschen Reiche eingeführten christlichen Kirchen überzutreten.“ In § 8 Rel. Ed. v. 24. März 1809 wurde als Unterscheidungsalter das 21. Lebensjahr festgesetzt. Bei der Vorberatung des Rel. Ed. v. 1818 und des rev. cod. Max. Bav. civ. bildete das Diskretionsjahr einen Gegenstand wiederholter und eingehender Beratung.[9] In der Ministerialkonferenz vom 28. März 1818 wurde sodann die gesetzliche Volljährigkeit als Unterscheidungsalter bestimmt. § 6 Rel. Ed. lautet demzufolge:

> „Derselbe muss jedoch das hiezu erforderliche Unterscheidungsalter, welches für beide Geschlechter auf die gesetzliche Volljährigkeit bestimmt wird, erreicht haben.“

Hienach hat das Recht der Bekenntnisfreiheit nur, wer das 21. Lebensjahr vollendet hat (§ 2 b. G. B.)[10] Daraus folgt, dass hievon nicht dispensiert werden kann,[11] und dass die Volljährigkeitserklärung, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres durch das k. Staatsministerium der Justiz erfolgen kann,[12] nicht genügt. Denn durch die Volljährigkeitserklärung ist nicht das Alter der Volljährigkeit erreicht, sondern der Minderjährige erlangt nur die rechtliche Stellung eines Volljährigen.[12a, 13]

---

[9] Seydel Bd. III S. 501 n. 25, Prot. d. geh. Rates v. 17. Apr. 1814 bei Stangl S. 227.

[10] Dieses Jahr war schon früher massgebend nach d. allh. V. v. 26. Okt. 1813 bei Weber Bd. I S. 445 u. d. Reichsges. v. 17. Febr. 1875 betr. das Alter der Grossjährigkeit.

[11] Geiger Gl. W. S. 61.

[12] Gemäss §§ 3—5 b. G. B., Art. 147 E. G z. b. G. B. und Art. 2 A. G. z. b. G. B.

[12a] Vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. 50 S. 178.

[13] Vgl. über die Bestrebungen in das b. G. B. einen bestimmten Endpunkt der religiösen Erziehungsgewalt der Eltern aufzunehmen und diesen Zeitpunkt zugleich als Anfangstermin des rel. Selbstbestimmungsrechtes zu bezeichnen: Geiger Gl. W. S. 13—28, Prot. f. 2. Les. e. b. G. B. Bd. IV S. 875 ff.

Der Gesetzgeber hat das Diskretionsjahr soweit hinausgerückt, weil er von dem Gedanken ausging, dass in einem so hochwichtigen Gegenstande, wie die Glaubenswahl es ist, dem einzelnen die Möglichkeit hiezu nicht vor jenem Zeitpunkte eingeräumt werden dürfe, vor dem er sich auch sonst im Leben nicht verpflichten könne. § 6 l. c. stellt sich seinem Wesen nach als eine principielle Ausnahme von dem Grundsatze der Gewissensfreiheit dar, indem die Bekenntnisfreiheit erst nach erreichter Volljährigkeit eintritt.

Die Minderjährigen haben hienach das Recht nicht, die Religion sich selbst bestimmen zu können. Sie unterliegen während der Periode der religiösen Erziehung dem Bestimmungsrechte anderer. Wenn sie sich trotzdem einer anderen Glaubensgesellschaft anschliessen, so ist das für ihre rechtliche Stellung vom Gesichtspunkte des staatlichen Rechts aus ohne jede Bedeutung.[14] Es ist also insbesondere die religiöse Erziehung des Kindes ohne Berücksichtigung des Übertritts nach den Normen der Konfession zu bethätigen, welche das Kind nach den gesetzlichen Bestimmungen anzugehören hat.[15] Eine Untersuchung der Frage, ob das Kind im gegebenen Falle die erforderliche Reife besessen habe, findet entgegen dem kanonischen Rechte nicht statt.

Die frühere Ansicht des Ministeriums[16] sowie die Auffassung mehrerer Schriftsteller[17] geht dahin, dass in dem Falle, wenn jemand vor Erreichung des Diskretionsalters auf seinen Antrag hin von einer anderen Kirche aufgenommen wird, dies zwar kirchliche, aber nicht bürgerliche

---

[14] V. G. H. E. Bd. III S. 103, Bd. IV S. 464, 552, Seydel Bd. III S. 500 f. n. 24 und 26.

[15] Sartorius S. 54.

[16] M. E. v. 4. Nov. 1843 bei Günther Bd. I S. 83, M. E. v. 30. Nov. 1843 bei Günther Bd. I S. 84, M. E. v. 10. Jan. 1844 bei Günther Bd. I S. 85 und Stingl S. 485, allh. E. v. 26. Apr. 1845 bei Weber Bd. III S. 580, M. E. v. 29 Apr. 1846 bei Weber Bd. III S. 609, M. E. v. 6. März 1878 bei Günther Bd. I S. 93.

[71] Geiger Gl. W. S. 40 f. und S. 137 ff., Stingl S. 485.

und politische Bedeutung habe. Demgemäss dürfe von dem Geistlichen der früheren Konfession und von den Staatsbehörden nach geschehenem Übertritt nichts verlangt werden, was dem Konvertiten seine neue Religion verbiete. Dagegen sei letzterer, soweit das bürgerliche, politische Gebiet in Betracht käme, noch als Genosse der bisherigen Glaubensgesellschaft insolange zu betrachten, als er nicht volljährig sei und seine Austrittserklärung abgegeben habe. Als polit. und bürgerl. Beziehungen gibt die M. E. v. 10. Januar 1844 an: „. . . alle kirchliche Beziehungen berührende Verhältnisse, insoferne . . . als hiedurch nicht dessen Glauben und Gewissensfreiheit beeinträchtigt wird, wie z. B. durch die Führung der pfarrlichen Matrikeln, der Stolrechte, der Teilnahme an allenfallsigen Umlagen für kirchliche Zwecke, der Ansprüche auf Stiftungen u. dgl.“ Zur Begründung dieser Auffassung wird hauptsächlich auf das Konkordat und die Vorverhandlungen zwischen dem hl. Stuhle und der bay. Regierung hingewiesen. Allein das Konkordat gilt dem Religionsedikte gegenüber nur subsidiär und die Vorverhandlungen haben für das geltende Recht keine ausschlaggebende Bedeutung, da rechtens nur ist, was vom Gesetzgeber als für die Unterthanen verbindlich verkündet wurde. Auch auf die Tegernseer Erklärung vom 15. September 1821 wurde Bezug genommen. Dieselbe hatte jedoch als einseitige Erklärung des Königs, die ohne Mitwirkung der Stände erging, nicht die Kraft, das bestehende Recht abzuändern.[18] Hieraus folgt, dass die bezeichnete Auffassung de lege lata unhaltbar ist. Das Recht der freien Glaubenswahl ist erst nach Vollendung des 21. Lebensjahres zulässig; vor diesem Zeitpunkte gewährt das Gesetz keine Bekenntnisfreiheit. Folglich kann kein Minderjähriger, auch nicht bloss in religiöser Hinsicht, seine Konfessionsangehörigkeit ändern. Es ist überhaupt ein dem bayerischen Rechte

[18] Vgl. Stangl S. 152, Seydel Bd. III S. 445.

vollständig ferneliegender Gedanke, einen Einwohner nach der einen Seite der einen Konfession und nach der anderen Seite einer anderen Glaubensgesellschaft als angehörig zu betrachten. Handelt es sich um die Würdigung der kirchlichen Mitgliedschaft, so wird der einzelne vom Staate nach jeder Beziehung als Angehöriger nur einer Glaubensgesellschaft behandelt. Mitglied einer Konfession kann man nur sein, wenn man es nicht bloss nach kirchl. sondern auch nach staatlichem Rechte ist.[19]

In den oben cit. fogl. dottr. wird zutreffend auf den Unterschied des kath. und bayerischen Rechtes hingewiesen und als Beispiel angeführt: „Infolge dess wird also ein Protestant, welcher vor dieser Zeit (gesetzl. Volljährigkeit) zur Einsicht der Wahrheit des katholischen Glaubens kommt, von der bayerischen Verfassung gezwungen sein, denselben nicht anzunehmen, obgleich er hiezu von Gott selbst verpflichtet ist.“

Wenn ein Geistlicher entgegen den gesetzlichen Bestimmungen einen Minderjährigen aufnimmt, so kann unter Umständen von Seite des Kultusministeriums eine Strafe (Verweis, Missbilligung u. dgl.) ausgesprochen werden. Der Kultusminister v. Lutz hat 1871 in dem Gutachten an das Gesamtministerium, betr. die Infallibilität des Papstes,[20] hervorgehoben: „Es ist gut, dass endlich darüber Licht verbreitet wird, dass nicht wenige Bestimmungen der 2. Verfassungsbeilage nicht vollstreckbar sind . . . § 6 . . . niemals hat die katholische Geistlichkeit sich an diese Bestimmung gebunden und das Ministerium müht sich seit Decennien in jedem einzelnen Falle ab, zu untersuchen, ob es richtiger sei zu sagen, dass der Konvertierung keine

[19] Diese Grundsätze haben naturgemäss nur soweit praktische Bedeutung, als der staatliche Einfluss reicht, z. B. solange der Religionsunterricht obligatorisch ist. Es geniessen daher thatsächlich die aus der Schule entlassenen Minderjährigen im Allg. Bekenntnisfreiheit.

[20] Arch. f. k. K. R. Bd. 39 S. 115.

bürgerlichen Folgen zugestanden würden, die sie ohnehin kaum hat, oder dem Geistlichen einen Verweis zu geben, den die Überzeugung ausgleicht, dass ihm die geistliche Obrigkeit Beifall zollt. Denn andere Zwangsmittel gibts nicht. Man kann die 18jährige Konvertitin nicht mit Gewalt in die prot. Predigt zurückführen."

B. Die freie Willensbestimmung. I. Can. Recht: Die katholische Kirche verlangt zur Aufnahme die Zustimmung des Aufzunehmenden.[21] Derselbe darf sich wenigstens gegen die Taufe nicht geweigert haben.[22] Die Kirche hat zu allen Zeiten unter Strafandrohung verboten, Ungläubige mit Gewalt zur Taufe zu bringen,[23] da hierin eine Verunehrung des Sakramentes und eine Verletzung der natürlichen Freiheit liegen würde.[24] Vis absoluta begründet die Nichtigkeit, dagegen macht vis compulsiva die Taufe nicht ungiltig.[25] Es ist wenigstens die intentio habitualis erforderlich.[26] Ein Geisteskranker, der vorher geistig gesund war und während dieser Zeit nicht den Willen gehabt hat, die Taufe zu empfangen, ist, abgesehen von der Todesgefahr, nicht zu taufen. Hat er aber vorher im Unterscheidungsalter den Willen zum Empfang der Taufe kundgegeben, dann ist er zu taufen. Dasselbe gilt hin-

---

[21] Cat. Rom. p. II c. 2 qu 30; In primis opus est, ut velint, propositumque sit illis, baptismum suscipere.

[22] c. 3 x III[42] Ille vero, qui nunquam consentit, sed penitus contradicit, nec rem nec characterem suscipit sacramenti, quia plus est expresse contradicere quam minime consentire. Ferner § 48 Postr.

[23] Vgl. z. B. .c. 3 Dist. XLV: Qui sincera intentione extraneos a Christiana religione ad fidem cupiunt rectam adducere, blandimentis debent non asperitatibus studere.

[24] Arch. f. kath. K. R. Bd. 4 S. 300.

[25] Cap. 3 de bapt. et eius eff. III 42 . . . quod si qui terroribus atque suppliciis violenter attrahitur et, ne detrimentum incurrat, baptismi suscipit sacramentum . . . characterem suscipit Christianitatis impressum. Ferner vgl. § 49 const. Postr.

[26] Göpfert Bd. III S. 49, Const. Postr. §§ 43, 44, 46.

sichtlich eines Schlafenden.[27] Wenn der Taufe vorher widersprochen wurde, so ist die ev. vollzogene Taufe ungiltig.[28]

Die seit ihrer Kindheit dauernd Geisteskranken werden den Kindern hinsichtlich des Empfanges der Taufe gleichgeachtet. Bei diesen wird die erforderliche Einwilligung durch die Intention der Kirche ersetzt.

II. Staatsrecht. Nach § 7 Rel. Ed. ist von demjenigen, der sein Glaubensbekenntnis ändern will gefordert, dass er sich in keinem Geistes- oder Gemütszustande befindet, der ihn der freien Überzeugung unfähig macht. Es ist also vollkommene Zurechnungsfähigkeit und freie Selbstbestimmung erforderlich,[29] die durch keine Mängel beeinträchtigt sein dürfen.[30] Die Glaubenswahl ist also anfechtbar, wenn sie durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung (§ 123 b. G. B.) oder infolge Irrtums (§ 119 l. c.) herbeigeführt wurde. Da nach dem Sprachgebrauche zur Zeit der Erlassung des Rel. Ed. unter den Ausdruck Gemütsfehler auch Blödsinn und grosse Dummheit subsumiert wurden,[31] so ist auch aus diesen Gründen die Anfechtung möglich.

In § 8 Rel. Ed. ist sodann ausdrücklich den Religionsgesellschaften verboten, Mitglieder einer anderen Konfession durch Zwang oder List zum Übergang zu verleiten. Es ist dies das Verbot der sog. Proselytenmacherei,[32] welches zur Erhaltung des Religionsfriedens unter den einzelnen

---

[27] Cat. Rom. p. II c. 2 qu. 30.

[28] Cap. 3 de bapt. et eius eff. III[42]; quia in eis intellegitur contradictionis propositum perdurare. Hinschius Bd. IV S. 30 n. 2 nimmt an, dass die Taufe ihre Wirkung äussere, wenn die betr. Person vorher ihren Willen nicht kundgegeben habe.

[29] Die Religion von volljähr. Geisteskranken ist also, entgegen dem canon. Rechte, unveränderlich.

[30] Diese werden nach dem b. G. B. beurteilt. Seydel Bd. III S. 498 und Geiger Gl. W. S. 64.

[31] Seydel Bd. III S. 498 n. 8.

[32] Stangl S. 68 n. 55, Friedberg S. 241, Stingl S. 496.

Konfessionen gegeben wurde. Die Verletzung dieser Vorschrift ist jedoch nicht mit Strafe bedroht.

Durch M. E. v. 26. Juni 1843[33] wurde das Krankenpflegepersonal von katholischen Krankenhäusern angewiesen, die protestantischen Kranken nicht in ihrem Glauben zu beunruhigen und Gespräche, welche den Austritt aus ihrer Kirche bezwecken sollen, nicht anzuknüpfen.[34] Auch wurden anlässlich einer Beschwerde die Vorstände und Lehrerinnen eines katholischen Erziehungsinstitutes durch die M. E. v. 8. April 1839 angewiesen, keinem prot. Zöglinge die Teilnahme an dem kath. Gottesdienste, sowie den Religions- und Kanzelvorträgen zu gestatten.[35]

§ 17. Die Form der Glaubensänderung.

I. Can. Recht. Will sich jemand zur katholischen Kirche bekehren, so ist zu untersuchen, ob derselbe bereits giltig getauft ist. Ist dies nicht der Fall, so ist die Taufe ohne Weiteres zu erteilen. Ist der Konvertirende schon giltig getauft, so hat derselbe das Glaubensbekenntnis abzulegen, den bisherigen Irrtümern zu entsagen[1] und zu beichten. Ist die Giltigkeit der Taufe zweifelhaft, so ist letztere bedingt zu wiederholen, und die Beichte findet nur mit bedingter Absolution statt. Die Abschwörung der Häresie und die Ablegung des Glaubensbekenntnisses hat auch in diesem Falle zu erfolgen. In articulo mortis muss derjenige, der konvertieren will, wenigstens vor 2 Zeugen das Glaubensbekenntnis ablegen oder erklären, er habe

---

[33] Günther Bd. I S. 41.

[34] Geiger Gl. W. S. 131.

[35] Geiger Gl. W. S. 150, Günther Bd. I S. 40.

[1] Nach d. Pontif. Rom. in f. Weise (abgedr. bei Friedberg S. 241 n. 2.) Interrog.: Abrenuntias etiam omni sectae gentilitatis vel. haereticae pravitatis sive Judaicae superstitionis? Resp.: Arenuntio. Interrog.: Vis esse et vivere in unitate sanctae Fidei Catholicae? Resp.: Volo.

dem Priester etwas Geheimes zur Veröffentlichung mitgeteilt. Hierüber soll ein Protokoll aufgenommen werden.[2]

Von Seite der Protestanten wurde schon häufig bei der k. Regierung Beschwerde erhoben, wenn Protestanten bei dem Übertritt zur kathol. Kirche nochmals getauft wurden. Der Abgeordnete Wirt hob 1899 in der Kammer hervor:[3] „ . . . denn Sie müssen uns doch glauben, wenn man einen evangelisch getauften Menschen später nochmals tauft, so ist das doch wahrhaftig mindestens eine Beleidigung.“ In dieser Frage vertritt die M. E. v. 23. Oktober 1877[4] den richtigen Standpunkt: . . . „dass die Frage, ob die in der Diöcese Würzburg bestehende Übung bezüglich der Wiederholung der Taufhandlung den Grundsätzen der katholischen Kirche entspricht oder nicht, der Cognition der Staatsgewalt entrückt erscheine und dass hienach die von der k. Regierung, K. d. Innern, dem k. prot. Konsistorium Bayreuth gegenüber abgegebene Äusserung, dass die Staatsbehörden nicht berufen seien, mit der Frage sich zu befassen, gebilligt werden müsse.“

II. Staatsrecht: Wie für alle wichtigeren Geschäfte vom Gesetzgeber gewisse Formen vorgeschrieben wurden, so erfolgte dies auch für die Glaubensänderung. In § 10 Rel. Ed. ist bestimmt:

> „Der Übergang von einer Kirche zu einer andern[5] muss allezeit bei dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstande sowohl der neugewählten, als der verlassenen Kirche persönlich erklärt werden.“

Es müssen deshalb die Erklärungen:

1. Persönlich und mündlich[5a] erfolgen. Stell-

---

[2] Göpfert Bd. III S. 272 f.

[3] Vgl. ob. § 2 n. 10.

[4] Günther Bd. IV S. 214.

[5] Der Austritt bewirkt also das Ausscheiden aus der Glaubensgesellschaft, nicht bloss aus der örtlichen Kirchengemeinde.

[5a] V. G. H. E. Bd. XXI S. 35.

vertretung z. B. durch den Vater oder Ehemann ist unzulässig.[6]

2. Sind sie vor dem Pfarrer oder geistlichen Vorstande[6a] des Domicils abzugeben. War der Übertretende in eine Pfarrei seiner bisherigen Konfession eingepfarrt, so hat er die Austrittserklärung bei seinem parochus proprius abzugeben, oder wenn dies nicht der Fall war, bei dem Pfarrer derjenigen Gemeinde, zu welcher er sich gehalten hat.[7] Sträflinge und Korrektionäre haben die Erklärung bei dem Geistlichen abzugeben, welchem die Seelsorge und der Religionsunterricht in der Anstalt übertragen ist.[7a]

Nach der M. E. v. 7. Juli 1833[8] sind die Pfarrer[9] verbunden über diese Anmeldungen auf Verlangen förmliche Protokolle aufzunehmen, und dem Beteiligten eine Abschrift hievon oder ein amtliches Zeugnis über den stattgefundenen Akt auszufertigen. Sollte der Pfarrer diese Constatierung unter irgend einem Vorwande gegen den Willen des Beteiligten verschieben, so steht letzterem die Befugnis zu, hierüber Beschwerde zu führen und seine Anmeldung durch nachträgliche Erklärung vor Zeugen oder durch das Zeugnis der vorsorglich schon mitgebrachten Zeugen zu constatieren.

Auch steht den beiderseitigen Kirchenvorständen das Recht zu, sich über die wirklich geschehene Anmeldung bei dem Vorstande der anderen Kirche amtliche Gewissheit zu verschaffen.

---

[6] V. G. H. E. Bd. VIII S. 195.

[6a] Geistlicher Vorstand einer israel. Kultusgemeinde ist der Rabbiner, nicht der Vorstand der Kultusgemeinde. V. G. H. E. Bd. XXI S. 35.

[7] Vgl. M. E. v. 16. Mai 1826 bei Stingl S. 490 und Weber Bd. II S. 347.

[7a] M. E. v. 11. Juli 1839 bei Weber Bd. III S. 291 und Stingl S. 494.

[8] Weber Bd. II S. 694.

[9] Dies gilt auch von den übrigen geistlichen Vorständen.

Kann die Erklärung vor einem Pfarrer oder geistlichen Vorstande aus rechtlichen oder thatsächlichen Gründen nicht abgegeben werden, so hat die k. Kreisregierung, als die nach § 34 Form. Ver. v. 17. Dez. 1825 zuständige Aufsichtsbehörde, auf Ansuchen die Stelle zu bezeichnen, bei welcher die Abmeldung zu erfolgen hat.[10]

§ 10 l. c. spricht wohl bloss von dem Übergang von einer Kirche zu einer andern; da aber in dem Übertritte 2 selbständige Handlungen enthalten sind, so ist jede von diesen für sich zu behandeln. Es ist naturgemäss nur eine von diesen zu beachten, wenn ein Austritt ohne Übertritt zu einer anderen Konfession erfolgt, oder wenn eine Person, die bisher keiner Religionsgesellschaft angehört hat, in eine Glaubensgesellschaft eintritt.[11]

Die Austrittserklärung bringt die bisherige Glaubensangehörigkeit sofort zur Erlöschung. Die Eintrittserklärung hingegen hat auch staatsrechtlich erst mit der kirchenrechtlich vollzogenen Aufnahme Wirkung. Die Auffassung der M. E. vom 28. Sept. 1833,[12] wonach man mit Abgabe der Übertrittserklärungen der neu gewählten Konfession auch dann juristisch zugehöre, wenn man von letzterer noch nicht aufgenommen sei, ist unzutreffend. Eine Unterscheidung zwischen kirchlicher und juristischer Glaubensangehörigkeit ist der hier in Frage stehenden Verfassungsbestimmung völlig unbekannt.[13] Wer aus einer Glaubensgesellschaft giltig ausgetreten, von einer andern aber trotz Anmeldung noch nicht aufgenommen wurde, ist staatsrechtlich konfessionslos. Durch eine einseitige Erklärung allein wird die Aufnahme in eine Kirche nicht bewirkt.[14] Der

---

[10] Vgl. M. E. v. 16. Mai 1826 bei Günther Bd. I S. 57 und M. E. v. 7. Sept. 1842 bei Weber Bd. III S. 666.

[11] Seydel Bd. III S. 499 f.

[12] Weber Bd. II S. 703, vgl. auch Stingl S. 486 f.

[13] M. E. v. 11. Jan. 1844 bei Weber Bd. III S. 529.

[14] M. E. v. 30. Juni 1843 bei Stingl S. 494.

Staat kann keiner Religionsgesellschaft ein Mitglied aufdrängen, das diese nicht haben will. Dagegen haben diejenigen, welche sich in eine andere Konfession aufnehmen lassen wollen, sich der Vorschrift des § 10 l. c. zu unterwerfen, wenn sie auch im Rechtsverkehr als Mitglieder der neugewählten Konfession betrachtet sein wollen. Sie haben also bei der Kirchengesellschaft, der sie bisher angehörten, ihren Austritt zu erklären.[15] Vorher gelten sie weder in religiöser noch in juristischer Beziehung als Mitglieder der neuen Konfession. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass erst der Austritt und dann der Eintritt erklärt wird. Die Erklärung über den letzteren ist nur bis zur Erklärung über den ersteren unwirksam.[16] Insolange diese Formen nicht beachtet werden, gilt eine thatsächliche Trennung von der bisherigen und eine Aufnahme in eine andere Konfession staatsrechtlich als nichtig.[16a]

§ 10 l. c. ist nach seiner allgemeinen Fassung für alle Religionsgesellschaften massgebend; also nicht bloss für die öffentlichen,[17] an welche der Gesetzgeber wohl in erster Linie gedacht haben mag. Hieran ändert der Ausdruck „Kirche“ nichts. Nach christlicher Auffassung versteht man unter einer solchen zwar nur eine göttliche Institution, welche erst mit Christus beginnt. Allein vom Gesichtspunkte des paritätischen Staates aus ist Kirche soviel wie Glaubensgesellschaft. So ist z. B. auch im Judenedikte vom 10. Juni 1813 von kirchlichen Gemeinden (§ 24), jüdischem Kirchenvermögen (§ 31) die Rede. Die M. E. v. 14. Mai 1820,[18] die hervorhebt, dass die im Rel. Ed. in

[15] M. E. v. 4. Febr. 1834 bei Weber Bd. II S. 714 und Stingl S. 487. M. E. v. 7. Sept. 1842 bei Weber Bd. III S. 465 und Stingl S. 487.

[16] Vgl. M. E. v. 7. Juli 1833 Z. 2 bei Weber Bd. II S. 694 und 714. V. G. H. E. Bd. XVIII S. 204, Seydel Bd. III S. 499.

[16a] Vgl. V. G. H. E. Bd. XXI S. 36.

[17] Lindner S. 33. V. G. H. E. Bd. XXI S. 34.

[18] Weber Bd. II S. 39 und Stingl S. 480.

Beziehung auf die Religionsänderung hinsichtlich des Unterscheidungsalters ausgesprochenen Bedingungen nur von den als öffentliche Kirchengesellschaften aufgenommenen drei christlichen Glaubenskonfessionen, nicht aber von den bloss tolerierten jüdischen Glaubensgenossen zu verstehen seien, was aus § 10 erhelle, ist unhaltbar.[19] Dasselbe gilt von der M. E. v. 22. Sept. 1851,[20] die den Standpunkt vertritt, dass jemand, der von einer Privatkirchengesellschaft zu einer öffentlichen übertritt, dem Vorstande der ersteren keine Anzeige zu machen brauche, sondern nur „bei der mit der Führung des Civilstandsregisters über die freien Gemeinden beauftragten Magistratur."

Der Gesetzgeber hat diese Formvorschriften angeordnet, um den heimlichen Konversionen vorzubeugen und die Erkenntnis des Besitzstandes einer Konfession schon mit Rücksicht auf § 11 Rel. Ed. sicher zu stellen. Andererseits sollten leichtsinnige und unbedachtsame Übertritte hintangehalten werden, und dem Geistlichen der bisherigen Konfession nochmals die Möglichkeit verschafft werden, auf den Austretenden einzuwirken,[21] und sich Gewissheit darüber zu verschaffen, ob nicht unzulässige Beeinflussungen nach §§ 7 und 8 Rel. Ed. stattgefunden haben.

Für den Fall, dass es einem, der konvertieren will, infolge unüberwindlicher Hindernisse z. B. bei Todesgefahr unmöglich ist, die Übertrittsformen zu beachten, bestimmt die Verfassung nichts. Durch die M. E. v. 7. Sept. 1842[22] ist zwar auf Veranlassung einer Vorstellung des prot. Oberkonsistoriums v. 17. Okt. 1840[23] empfohlen, im äus-

[19] Seydel Bd. III S. 498 n. 10.

[20] Stingl S. 491.

[21] V. G. H. E. Bd. XI S. 26, XXI S. 34, Prot. d. geh. Rates v. 16. März 1809 bei Stingl S. 487, M. E. v. 7. Sept. 1842 bei Weber Bd. III S. 465, M. E. v. 31. Okt. 1878 bei Günther Bd. I S. 74, Seydel Bd. III S. 498 n. 12.

[22] Bei Weber Bd. III S. 465 und Stingl S. 493 f.

[23] Günther Bd. I S. 62.

sersten Notfall den Übertritt vor zwei Zeugen zu erklären und darüber ein Protokoll aufzunehmen, jedoch ist die Nichtbeachtung dieser Vorschrift ohne jeden Nachteil. Für die Glaubenswahl von Kranken in Spitälern ist dieses Verfahren bes. eingeschärft worden.[24] In der M. E. v. 29. Nov. 1844[25] ist ausgeführt, dass es den erheblichsten Bedenken unterliege, allgemein bindende und jedem möglichen Wechselfalle anpassende Vorschriften über das Verfahren bei dem Übertritte todkranker Personen zu geben. Es bleibe vielmehr „die specielle Würdigung des bei solchen Glaubenswechseln Sterbender eingehaltenen Verfahrens nach Massgabe der in einem jeden einzelnen Falle obwaltenden thatsächlichen Verhältnisse vorbehalten.“ Die M. E. v. 31. Okt. 1878[26] vertritt den Standpunkt, dass es sich hier um eine Lücke des Gesetzes handle, die nicht im Wege einer Vollzugsvorschrift, sondern nur durch ein Gesetz ausgefüllt werden könne. Die Beobachtung der M. E. v. 17. Okt. 1840 und 7. Sept. 1842 sei nur geeignet, den betr. Geistlichen vor dem Vorwurf der Proselytenmacherei zu schützen.

In dieser Frage ist folgendes zu berücksichtigen. Die Verfassung verbietet nicht den Übertritt von Personen, die sich in einer Lage befinden, die es ihnen unmöglich macht, § 10 Rel. Ed. zu beachten; es folgt deshalb aus der Bekenntnisfreiheit, dass der Übertritt zulässig ist. Dieses Recht kann nicht durch den Mangel einer Formvorschrift — mehr enthält ja die bez. Norm nicht — beeinträchtigt werden. Es brauchen deshalb die Übertrittsformen des § 10 l. c. dann naturgemäss nicht beachtet zu werden, wenn sie absolut nicht eingehalten werden können, da diese eben nur für Fälle gelten, bei welchen sie erfüllt werden können.[27]

[24] Geiger Gl. W. S. 131.

[25] Weber Bd. III S. 561 und Stingl S. 492.

[26] Günther Bd. I S. 75.

[27] Wenn z. B. ein bisheriger Nichtchrist erfroren aufgefunden wird, der vor seinem Tode erweislich die Begierdetaufe mit der Ab-

Es ist nun die Frage, ob die Formen nachzuholen sind, wenn die Verhinderung aufhört. Dies ist zu verneinen. Wenn man den Übertritt in solchen Fällen zulässt, dann ist er sofort nach jeder Hinsicht, sowohl nach bürgerlicher wie nach religiöser, vollzogen.[28] Es empfiehlt sich aber für den Konvertiten, nach Beseitigung des Hindernisses dem geistlichen Vorstande der bisherigen Konfession den erfolgten Übertritt in irgend einer Form anzuzeigen.

Wenn Mitglieder einer anerkannten Kirchengesellschaft eine neue Glaubensgenossenschaft gründen wollen und sich zu diesem Zwecke zusammenschliessen, so bedarf es nicht eines vorherigen Austritts aus der bisherigen Konfession, da ein jeder, vom staatsrechtlichen Gesichtspunkte aus, sich auch als Mitglied einer Glaubensgesellschaft sein Glaubensbekenntnis gestalten kann, wie er will. Erlangen diejenigen, welche Anhänger der neuen Glaubenslehre sind, als Kirchengesellschaft nach § 26 f. Rel. Ed. die ausdrückliche k. Genehmigung, so ist ihre Trennung von der bisherigen Glaubensgesellschaft ohne Weiteres vollzogen. Eines besonderen Austritts bedarf es für die Gründer nicht. Diejenigen aber, welche sich später der neuen Religion anschliessen, haben die Voraussetzungen des § 10 l. c. zu erfüllen, da dann ein Übergang von einer Kirche zu einer andern in Frage ist.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entsch. v. 26. April 1893[29] den Satz aufgestellt: „Die Konfession, in welcher eine Person während ihrer Minderjährigkeit von den Erziehungsberechtigten unbeanstandet erzogen wurde, in welcher sie daher beim Eintritte in das Volljährigkeits-

sicht, Katholik zu werden, empfangen hat, so ist dieser von dem kath. Pfarrer zu beerdigen.

[28] Für die Verneinung auch Seydel Bd. III S. 499. A. M. Geiger Gl. W. S. 130, der von der hier unzutreffenden Unterscheidung der bürgerl. und religiösen Wirkung des Übertritts ausgeht.

[29] Samml. Bd. XIV S. 219, Geiger S. 136.

alter thatsächlich sich befunden hat und nachher kraft ihres Selbstbestimmungsrechtes verblieben ist, muss auch rechtlich als ihre Konfession angesehen werden, ohne dass nachträglich die vollendete religiöse Erziehung auf ihre Gesetzmässigkeit geprüft zu werden braucht.“ Hierin liegt keine Ausnahme von § 10 l. c.; denn die Bestimmung der Religion für das Kind erfolgt nicht im Wege dieser Norm, die nur für Erwachsene gilt, sondern formlos. Der Vater kann z. B. das Kind in eine andere Konfessionsschule schicken oder den bisherigen Religionslehrer schriftlich benachrichtigen, dass das Kind nunmehr in einer anderen Konfession erzogen werde. Gehört aber die betr. Person bei Erreichung der Volljährigkeit mit ihrem Willen einer Konfession schon an, so braucht sie nicht erst zu dieser überzutreten. Die Frage, ob die Erziehungsberechtigten s. Zt. den gesetzlichen Bestimmungen bei der Religionsbestimmung entsprochen haben, ist bei Volljährigen nicht mehr zu prüfen. Die Thatsache, dass diese sich zu der betr. Konfession seit ihrer Minderjährigkeit halten, ist entscheidend.

Des Zusammenhangs wegen ist hier noch auf folgendes hinzuweisen: Wenn ein Katholik aus einem ausserbayerischen Staate in Bayern seinen Wohnsitz nimmt, so gehört er damit auch staatsrechtlich sofort ohne weitere Rechtshandlung der katholischen Kirche an. Denn letztere ist auch nach bay. Staatsrechte (vgl. Konkordat) als ein über das Staatsgebiet hinausreichendes Rechtssubjekt anerkannt.

Ähnlich verhält es sich bezüglich der Juden, die auch eine Glaubensgesellschaft bilden, die sich nicht auf die in Bayern wohnenden Juden beschränkt. Die M. E. v. 29. Juni 1863[30] Z. 2 ging deshalb von einem richtigen Gesichtspunkte aus, wenn sie bestimmte, dass jede israelitische Familie, sowie jeder einzelnstehende Israelite[31] der-

[30] Weber Bd. VI S. 186.

[31] Und zwar gleichgiltig, ob der betreffende von früher her noch zu einer auswärtigen Kultusgemeinde Umlagen zahlt oder

jenigen israelitischen Kultusgemeinde angehören muss, welcher sein Wohnort zugeteilt ist.

Bezüglich der Frage, ob ein einer nicht bayerischen Landeskirche angehöriger Protestant mit der Niederlassung in Bayern eo ipso Mitglied der bayerischen Landeskirche wird, herrscht Streit. Hiebei ist von dem Gesichtspunkte auszugehen, dass es eine lutherische oder calvinistische Gesamtkirche im Rechtssinne nicht gibt. Man hat vielmehr zwischen dem theologischen Begriffe der Bekenntnis- und dem rechtl. der Landeskirchen zu unterscheiden. Zwischen der grossen Zahl der letzteren besteht keine rechtliche Verbindung und Beziehung. Nehmen Mitglieder der einen Landeskirche in dem Gebiete einer anderen ihren Wohnsitz, so werden sie damit nicht ipso jure Mitglieder der letzteren. Eine derartige Zwangszugehörigkeit können weder Staatsgesetze noch kirchliche Normen vorschreiben; erstere nicht, weil der Staat keiner Glaubensgesellschaft Mitglieder aufdrängen kann, letztere nicht, weil eine Kirche nicht zwangsweise ihren Mitgliederkreis erweitern kann, da hiedurch die Gewissensfreiheit der einzelnen verletzt würde. Die einer fremden Landeskirche angehörigen Personen haben, um Mitglieder der bayerischen zu werden, erst freiwillig ihren Anschluss zu erklären.[32] Die Bedingungen für die Aufnahme in die Landeskirche sind dann eine innere Angelegenheit dieser.

§ 18. Folgen der Veränderung des Glaubensbekenntnisses.

I. Can. Recht. Nach diesem ist der Austritt aus der katholischen Kirche rechtlich unmöglich, da die Taufe

nicht. V. G. H. E. Bd. III S. 694 und XI S. 218. Vgl. auch Bd. XXI S. 33.

[32] Ebenso die M. E. v. 20. Jan. 1843 und 30. Juni 1846 bei Günther Bd. I S. 29. Geiger Gl. W. S. 36. A. M. Seydel Bd. III S. 500 und 573. Vgl. auch M. E. v. 19. März 1844 bei Weber Bd. III S. 544, Zeitschr. f. Kirchenrecht Bd. XXI S. 401 ff., Bd. XXII S.

einen unauslöschlichen Charakter einprägt. Es hat der Abtrünnige nach wie vor die Pflichten eines Katholiken und bleibt der Jurisdiktion der Kirche unterworfen; dagegen verschliesst er sich die Heilsgüter der Kirche.[1]

Die thatsächliche Trennung von der Kirche bildet, wie oben in § 15 bereits ausgeführt wurde, ein Verbrechen der Häresie, Apostasie oder des Schismas. Als Strafen für die Häresie, sowie im Allgemeinen auch für die beiden anderen Verbrechen, treten hauptsächlich ein:

1. Die excommunicatio maior latae sententiae[2] oder der grosse Kirchenbann und zwar ipso iure. Es können jedoch durch Urteil die Thatbestandsmerkmale für den Eintritt der Exkommunikation festgestellt werden.[3] Durch diese wird der Schuldige von den Gnaden der Kirche, insbesondere auch von dem Besuche des Gottesdienstes, ausgeschlossen. Der Verbrecher verliert ausserdem jede aktive und passive Wählbarkeit und erleidet gewisse processuale Nachteile, z. B. verliert er die Fähigkeit als Kläger aufzutreten, dagegen muss er als Beklagter erscheinen.[4]

2. Der Verlust des Rechtes auf ein kirchliches Begräbnis. Dieser würde schon als Folge der Exkommunikation eintreten, ist aber für die Häresie besonders ausgesprochen.[5]

---

322 ff. und 211 ff., deutsche Zeitschr. f. Kirchenr. Bd. II S. 192, Seufferts Archiv Bd. 54 (N. F. Bd. 24) S. 4.

[1] Hinschius Bd. IV S. 43, Friedberg S. 240.

[2] Cap. 13 x de haered. V. 7: Excommunicamus itaque et anathematizamus omnem haeresim extollentem se adversus hanc sanctam, orthodoxam et catholicam fidem . . . condemnantes haereticos universos, quibuscunque nominibus censeantur . . .; vgl. ferner die constitutio Apostolicae Sedis bei Schneider S. 53 ff.

[3] Vgl. die Vorlage des Kap. Vik. v. München-Freising v. 10. März 1890, die Altkatholiken betr., und die hierauf ergangene M. E. v. 15. März 1890 bei Weber Bd. XX S. 100 f.

[4] Phillips S. 398.

[5] c. 8 x. V. 7.

3. Für Geistliche Degradation bezw. Deposition,[6] für Laien der Verlust der väterlichen Gewalt.

4. Infamie und infolge dessen Unfähigkeit des Verbrechers und seiner Kinder, Weihen, kirchl. Würden und Ämter zu erlangen.[7] Die Anhänger und Beschützer der Häretiker verfallen jedoch dieser Strafe nur, wenn sie ein Jahr in der Exkommunikation hartnäckig verharrt haben.[8]

5. Verlust der weltlichen Ämter und Ausschluss von diesen für die Zukunft z. B. vom Richteramte und Notariat, Verlust des Rechtes auf Lehenstreue, ja sogar Vermögenskonfiskation.[9]

Der rückfällige Häretiker d. h. derjenige, welcher trotz Abschwörung der Ketzerei wieder in diese verfällt ist der weltlichen Obrigkeit zur Vollstreckung der Todesstrafe auszuliefern.[10]

II. Bay. Recht: Diese kanonisch rechtlich normierten Strafen haben in einem paritätischen Staate keine Bedeutung mehr. Im Mittelalter erkannte der Staat das kirchliche Strafrecht in seinem vollen Umfange an und nahm die Vollstreckung der nach diesem verwirkten Strafen vor. Im Augsburger Religionsfrieden vom Jahre 1555 und im westfälischen Frieden von 1648 wurde das kanonische Recht in dem sog. reservatum ecclesiasticum beachtet, wonach bei dem Übertritt eines geistlichen Fürsten zu einer anderen Konfession das Kirchengut seiner bisherigen Konfession erhalten blieb.

---

[6] Göpfert Bd. I S. 315.

[7] S. C. Inqu. 4. Dez. 1890 (bei Schneider S. 54 n. 3) declaravit, haereticos ad fidem Catholicam conversos, ac filios haereticorum, qui in haeresi persistunt, vel mortui sunt, ad I. et II. gradum per lineam paternam, per maternam vero ad I. dumtaxat esse irregulares, ideoque dispensatione indigere, ut ad Tonsuram et Ordines promoveantur.

[8] c. 13 § 5 x V. 7. Hinschius Bd. V S. 680.

[9] Phillips S. 426 ff.

[10] Hinschius Bd. V S. 682.

Hinsichtlich der Stellung des bayerischen Staates zu den Strafen der Häresie ist folgendes massgebend. Die Kirche darf nach § 42 Rel. Ed. Glaubensgesetze gegen ihre Mitglieder nicht mit äusserem Zwange geltend machen. Soweit aber die Kirche gegen einen Geistlichen oder Laien nur mit rein geistlichen Zuchtmitteln wegen der Häresie vorgeht, ist sie vollständig frei. Solange die Kirchengewalt bei dem Vorgehen wegen dieses Verbrechens die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreises nicht überschreitet, kann sie nach § 51 Rel. Ed. gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Gesetze den Schutz der Staatsgewalt anrufen. Wenn also die Kirche unter Beobachtung des kanonischen und bayerischen Rechtes die Häresie bestraft, so müssen die Staatsbehörden die Kirchengewalt unterstützen. Sobald aber letztere im einzelnen Falle[11] ihre Grenzen überschreitet, so besteht kein Anspruch mehr auf das brachium saeculare. Die Verpflichtung des Staates, der Kirche unter der bez. Voraussetzung seinen Schutz zu gewähren, erleidet durch den § 71 eine Einschränkung. Wenn nämlich die Kirche gegen den Abtrünnigen mit irgend einem Zwangsmittel vorgehen will, das auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse einen Einfluss hat, so braucht sie hiezu erst die Einwilligung der Staatsgewalt und zwar des Königs,[12] der natürlich auch dem Ministerium oder einer anderen Behörde die Bewilligung übertragen kann.

[11] A. M. Seydel Bd. III S. 542 f., welcher der Ansicht ist, dass das Recht auf den polizeilichen Schutz allgemein verwirkt sei, wenn die Bedingung seiner Gewährung irgendwie verletzt ist. Hienach müsste, wenn von der Kirchengewalt gegen irgend ein Staatsgesetz verstossen wird, auf allen anderen Gebieten der Anspruch dieser auf staatlichen Schutz verloren gegangen sein. Dies ist unhaltbar. Wenn das Ordinariat irgend einer Diöcese eine Gesetzesverletzung begeht, so kann doch damit nicht in ganz Bayern für alle anderen Dinge der Anspruch auf Gewährung des weltl. Armes verloren gegangen sein.

[12] M. E. v. 19. Juli 1828 und v. 30. Aug. 1831 bei Weber Bd II S. 409 und S. 565.

In der Erteilung dieser Genehmigung ist die Staatsgewalt vollständig frei. Das bayerische Recht hat keine allgemeinen Normen aufgestellt, unter welchen ein kirchliches Zwangsmittel vom Staate durchgeführt wird, sondern es wird jeder einzelne Fall geprüft.

Aus Obigem ergibt sich z. B.: Wenn der zuständige Pfarrer einen Häretiker verwarnt,[13] von der hl. Kommunion zurückweist, oder ihm das kirchliche Begräbnis verweigert, so haben die zuständigen Behörden[14] den ersteren zu unterstützen. Bei Verweigerung des Schutzes kann Beschwerde im Verwaltungswege ergriffen werden, und weiterhin steht auch die Beschwerde an den Landtag wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte offen.[15] Denn in diesen Fällen handelt es sich um rein geistliche Zuchtmittel. Wird aber ein Pfarrer wegen Häresie seines Amtes und seiner Pfründe für verlustig erklärt, und derselbe verlässt nicht freiwillig das Pfarrhaus, so hat § 71 zur Anwendung zu kommen, d. h. der König hat zur Vollstreckung des Urteils seine Zustimmung zu geben, da die Absetzung auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse Einfluss ausübt. Der abtrünnige Pfarrer kann sich gegenüber der Staatsgewalt nicht auf die Gewissensfreiheit berufen mit dem Hinweise, dass das bay. Staatsrecht die Häresie nicht bestrafe. Bei den Inhabern kirchlicher Stellen ist immer zwischen der Privatperson und dem Träger des Amtes zu unterscheiden. Wenn sich die religiöse Überzeugung der ersteren mit dem Amte nicht verträgt, so muss dieses niedergelegt werden. Der Abtrünnige ist nicht befugt, sein Amt auszuüben, wie er will, sondern er muss dies nach den Satzungen der Kirche thun und steht hiebei unter der Disciplin der kirchlichen Obern, die in § 39 Rel. Ed. und im Konkordate ausdrücklich anerkannt ist.

---

[13] Stingl S. 454, 456.

[14] § 34 Form. Ver. v. 17. Dez. 1825.

[15] Seydel Bd. III S. 541.

Nach kan. Rechte ist ein Austritt aus der Kirche rechtlich unmöglich: es bleiben daher bei einer thatsächlichen Trennung von der Kirche alle Pflichten bestehen, während die Mitgliedschaftsrechte erlöschen. Nach bayerischem Rechte, nach welchem jeder seine Religion beliebig ändern kann, gehen sofort mit dem Austritt alle kirchlichen Mitgliedschaftspflichten und Rechte unter und treten für das kirchliche Verbrechen keinerlei Strafen ein. Hienach gestaltet sich die Stellung eines Konvertiten staatsrechtlich in folgender Weise:

1. Insoweit es sich um allgemeine bürgerliche und staatsbürgerliche Beziehungen handelt, werden nach dem Bundesges. v. 3. Juli 1869, betr. die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, Veränderungen nicht hervorgerufen.[16] Alle Pflichten, die demselben auf Grund eines rein weltlichen, öffentlichen oder privatrechtlichen, Titels oblagen, bleiben bestehen. Ist der Konvertit z. B. Eigentümer eines Grundstückes, das mit einer Reallast zu Gunsten der Glaubensgesellschaft, welcher er bisher angehört hat, beschwert ist, so hat er auch fernerhin die Leistungen aus dem Grundstücke zu entrichten.[17] Ebenso wird auch der aus einer Konfession Austretende in seinen allgemeinen öffentlichen oder privatrechtlichen Rechten wie z. B. in seiner Wahlfähigkeit und Wahlberechtigung zur Vertretung der politischen Körperschaften oder in seinem Elternrecht nicht beeinträchtigt.

2. Dagegen erlöschen sofort mit dem Austritt die sämtlichen Gesellschaftsrechte und Pflichten ipso iure, ohne

[16] Der Schlusssatz in § 11 Rel. Ed. hatte bei Einführung dieses Gesetzes im Allgemeinen schon seine praktische Bedeutung verloren, da nach und nach den Religionsparteien, welchen noch im Jahre 1818 nur eine beschränkte Teilnahme an dem Staatsbürgerrecht gestattet war, alle politischen Rechte eingeräumt wurden. Vgl. Geiger. Gl. W. S. 82 n. 2, Seydel Bd. I S. 305.

[17] Geiger Gl. W. S. 97.

dass bezüglich der Rechte ein Vorbehalt zulässig oder ein ausdrücklicher Verzicht notwendig ist. Es gehen also insbesondere jene Rechte unter, welche auf dem Kirchenverbande beruhen wie z. B.:

a) Das Patronatsrecht zu Gunsten der libera collatio des Bischofs, falls jemand bei seinem Austritt aus der katholischen Kirche nicht Protestant[18] wird oder von der prot. Kirche nicht zur katholischen Kirche konvertiert, sondern sich einer andern Glaubensgesellschaft anschliesst. Das dingliche Patronatsrecht ruht dann solange, bis das Gut wieder in die Hände einer patronatsfähigen Person kommt.

b) Das Gebrauchsrecht an Kirchenstühlen;[19] denn dieses geht direkt auf einen Akt gottesdienstlicher Anordnung und Disciplin zurück.

c) Das Recht, im Friedhofe der verlassenen Kirchengesellschaft beerdigt zu werden, falls sich am Sterbeort noch ein kommunaler Friedhof befindet.[20]

Ebenso hören auch alle Verpflichtungen, die sich aus dem bisherigen Kirchenverbande ergaben, für die Zukunft

---

[18] Dieser Satz ist in Deutschland seit dem westfälischen Frieden geltendes Recht, steht aber im Widerspruch mit dem kan. Rechte, nach welchem das Patronatsrecht nur von einer aktiv rechtsfähigen Person ausgeübt werden kann. Eine solche ist aber ein Häretiker nicht. Geiger Gl. W. S. 92.

[19] Vgl. Geiger Gl. W. S. 85. Das Eigentumsrecht (V. G. H. E. Bd. XI S. 483) bleibt bestehen. Die Verleihung von Kirchenstühlen erfolgt in den prot. Kirchen durch den Kirchenvorstand. Vgl. M. E. bei Weber Bd. I S. 443, Bd. II S. 601, 603, Bd. III S. 65, Bd. XXIII S. 512, Meurer Bd. I S. 235 ff. In analoger Weise gilt dies auch für die kath. Kirchen, weshalb dem Pfarrer die Anweisung der Plätze zusteht. Die rechtl. Verhältnisse der Kirchenstühle bestimmen sich nach Landesrecht gemäss Art. 133 Einfges. z. b. G. B. und Art. 1 Ausführges. z. b. G. B.

[20] Auf einen kommunalen Friedhof kann keine Konfession ein ausschliessl. Recht erlangen. Ist im Orte nur ein konfessioneller Friedhof, so gilt dieser als gemeinschaftlicher Begräbnisplatz für alle Einwohner. Vgl. § 100 Rel. Ed. Seydel Bd. III S. 538.

auf. Gemäss Art. V des Gemeindeumlagenges. v. 23. Juli 1819[21] und Art. 206 Abs. II Z. 2 d. Gde. O. f. d. L. ds. d. Rh. ist kein Staatsbürger verbunden, zur Befriedigung der Bedürfnisse von Kirchen und Schulen[22] einer Religionspartei, zu welcher er nicht gehört, mittels Umlagen beizutragen, wenn nicht ein gemeinschaftlicher Genuss oder ein besonderes Rechtsverhältnis besteht.[23] Der Ausgetretene hat also nur dann noch Umlagen zu zahlen, wenn er selbst oder durch Vermittlung seiner Kirchengesellschaft den thatsächlichen oder rechtlichen Mitgenuss an einer Einrichtung der Konfession hat, welcher er bisher angehörte, oder wenn er auf Grund eines besonderen Rechtsverhältnisses zu einer Leistung verpflichtet ist. Auch ausser diesen beiden Fällen hat der Konvertit (indirekt) Leistungen für die bisherige Konfession zu machen, wenn die Ortsgemeinde als Vergütung für geleistete Dienste oder auf Grund privatrechtlicher Verpflichtungen, die nicht freiwillig übernommen wurden, bestimmte Lasten[24] zu Gunsten der Glaubensgesellschaft, welcher derselbe bisher angehörte, tragen muss und gleichzeitig Ortsgemeindeumlagen erhebt.[25]

3. Es erlöschen auch jene Rechte, welche zwar hauptsächlich dem bürgerlichen Gebiete angehören, aber durch die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Konfession bedingt sind, z. B. die Wahlfähigkeit zur Kirchenverwaltung, die Teilnahme an Familienstipendien und Spitalpfründen, die Successionsberechtigung in ein Familienfideikommiss.[26]

Diese Wirkungen treten nur ein, wenn der Austritt wirksam d. h. unter Beobachtung der Vorschriften des

[21] Bei Weber Bd. II S. 10.

[22] d. s. Schulen, die im Gegensatz zu den Gemeindeschulen ausschliesslich der betr. Religionsgesellschaft gehören.

[23] V. G. H. E. Bd. XVIII S. 301, Meurer Bd. I S. 116 ff., Seydel Bd. III S. 589.

[24] z. B. die Baulast an einer Kirche.

[25] Meurer Bd. I S. 232 f. in Verb. mit S. 114 ff. und 356 ff.

[26] Geiger Gl. W. S. 84, Stingl S. 496, Roth bay. Civ. R. 1881 Bd. I S. 210.

2. Kap. 1. Absch. der 2. Verf. Beil. erfolgt ist. Trifft dies nicht zu, z. B. wenn ein Minderjähriger seinen Glauben wechselt, so bleibt die bisherige Glaubenszugehörigkeit bestehen. Es ist also der seither zuständige Pfarrer berechtigt, von dem Betreffenden zu verlangen, dass dieser von ihm alle diejenigen Handlungen vornehmen lässt, welche ein Gegenstand der Parochialrechte sind, und die Stolgebühren hiefür zahlt. Wird die Handlung von einem Geistlichen einer anderen Konfession vorgenommen, so kann der Pfarrer der bisherigen Glaubensgesellschaft trotzdem die Gebühr von dem, dessen Übertritt in Frage ist, bezw. von seinen Erben fordern. Hienach kann insbesondere unter der Voraussetzung des § 102 Rel. Ed. die Stolgebühr mehrmals fällig werden.

§ 19. Zuständigkeitsfragen und die Anfechtung der religiösen Selbstbestimmung.

I. Can. Recht. Die Absolution von der Exkommunikation, welch letztere sich ein Häretiker, Apostat oder Schismatiker zugezogen hat, ist dem Papste in der const. Apostolicae Sedis sub I in fine[1] in besonderer Weise reserviert. Jedoch kann durch die Congregation de propaganda fide[2] „Eppis remotioribus ad quinquennium“ die Absolution pro foro externo gestattet werden.[3] Pro foro interno kann allen Bischöfen von der Sacra Poenitentiaria[4] durch Quinquennalfakultät die Vollmacht eingeräumt werden: Absolvendi quoscunque poenitentes sive viros sive mulieres (exceptis haereticis publicis sive publice dogmatizantibus) a

[1] Schneider S. 59.

[2] Diese Congr. ist das Organ zur Ausübung der dem Papste zustehenden ausschliesslichen ordentlichen Gerichtsbarkeit in den Missionsbezirken. Phillips S. 230.

[3] Schneider S. 83.

[4] Diese ist diejenige Gnadenbehörde, bei welcher alle solche Dispensationen nachzusuchen sind, die bloss in foro interno angebracht werden. Vgl. Phillips S. 234.

quibusvis sententiis, censuris et poenis Eclesiasticis incursis ob haereses tam nemine audiente vel advertente, quam coram aliis externatas . . .[5 u. 6]

II. Bay. Recht: Nach diesem kann eine Glaubensänderung nach 2 Richtungen hin ungesetzmässig sein, nämlich

1. wenn die wesentlichen Voraussetzungen der §§ 6—8 Rel. Ed. und
2. wenn die Übertrittsformalitäten des § 10 l. c. nicht erfüllt sind.

Ad Ziff. 1. Für diesen Fall ist die Möglichkeit zur Anfechtung von Seite „derjenigen, welche die Religionserziehung zu leiten haben," in § 9 Rel. Ed. geregelt.

Es ist zunächst die Frage, ob zu diesen Personen auch der zuständige Pfarrer der Konfession gehört, deren Mitglied der Betreffende bisher war. Dies ist zu bejahen.[7] Der Begriff der Leitung der Religionserziehung ist hier weiter als der des Erziehungsrechtes bezw. der Konfessionsbestimmung. Es sind in § 9 l. c. allgemein diejenigen gemeint, welchen die Leitung der Religionserziehung obliegt, also auch die, welche die Erziehungsberechtigten in der religiösen Erziehung selbständig zu unterstützen haben. Hätte der Gesetzgeber nur dem Inhaber der Erziehungsgewalt die Berechtigung zur Anfechtung erteilen wollen, so würde er sich genauer ausgedrückt haben. Zur Leitung der Religionserziehung sind aber insbesondere die betreffenden Religionsgesellschaften berufen. Nach § 38[d] Rel. Ed. ist der religiöse Volksunterricht eine innere Kirchenangelegenheit; derselbe beschränkt sich vom kirchenrechtlichen Gesichtspunkte aus nicht auf die Kinder. Dazu

---

[5] Bei Schneider S. 93.

[6] Vgl. ferner Phillips S. 225, Hinschius Bd. I S. 48, Göpfert Bd. I S. 315.

[7] Ebenso Geiger Gl. W. S. 67, Stangl S. 32 n. 16 und S. 69. Vgl. auch M. E. v. 28. Sept. 1833 bei Weber Bd. II S. 703. A. M. Seydel Bd. III S. 513.

kommt, dass der Gesetzgeber bei dem Bestreben, den Besitzstand der einzelnen Glaubensgesellschaften möglichst sicher zu stellen, auch sonst den Geistlichen ein weitgehendes Überwachungsrecht hinsichtlich der kirchlichen Mitglieder eingeräumt hat. Übrigens sind in derartigen Fällen regelmässig auch die Voraussetzungen den §§ 80 und 81 l. c. gegeben, so dass den Geistlichen auch von diesem Gesichtspunkte aus ein Antragsrecht zukommt.

Neben den Geistlichen, die allgemein zur Anfechtung legitimiert sind, haben bezüglich der Minderjährigen, deren religiösen Erziehung noch nicht abgeschlossen ist, alle diejenigen, welche an dieser beteiligt sind, das Recht der Anfechtung, also insbesondere die Eltern.

§ 9 l. c. ist nicht nur bei Verletzung des § 6, sondern auch bei Nichtbeachtung der §§ 7 und 8 einschlägig, indem § 9 nicht nur die Minderjährigen, sondern alle Personen im Auge hat, da es dort heisst: „. . . aus einem der obigen Gründe.“ Seydel[8] ist der Ansicht, dass § 9 nur solche Personen im Auge habe, welche unter einer Erziehungsgewalt stehen. Diese Auffassung widerspricht jedoch dem Gesetzestexte.

Die Anfechtung erfolgt im Verwaltungsverfahren. Die Kreisregierung hat nach Instruktion der Sache an das Kultusministerium zu berichten.

Es wird vielfach angenommen, dass in dem Falle, wenn ein Minderjähriger ohne Zustimmung des zur Religionsbestimmung Berechtigten oder unter Verletzung anderer gesetzlicher Bestimmungen seine Religion wechselt, ein Verwaltungsrechtsstreit nach Art. 8 Z. 4 d. Ges. vom 8. Aug. 1878 in Frage sei.[10] Dies ist jedoch unzutreffend. Letztere Bestimmung kommt nur zur Anwendung, wenn der Er-

[8] Bd. III S. 513.

[9] Nicht an das k. Staatsmin. d. Innern, da nach d. allh. Ver. v. 27. Febr. 1847 § 5 Abs. I Z. 1 das Min. d. Innern für Kirchen- und Schulangel. zuständig ist.

[10] Stangl S. 75.

ziehungsberechtigte das Kind nicht der Religion zuführt, welcher dasselbe nach Vertrag oder Gesetz anzugehören hat. Hier aber handelt es sich um Ungehorsem, den sich das Kind gegenüber seinem Erziehungsberechtigten zu schulden kommen lässt. Für einen solchen Fall ist der Verwaltungsrechtsweg nicht eröffnet. Es würde auch hiefür jedes Bedürfnis fehlen. Es kann ja der Vater jederzeit das Kind wieder in der Religion erziehen, in der er will, selbst wenn dieses von einer anderen Glaubensgesellschaft bereits aufgenommen wurde. Leistet das Kind auch fernerhin keinen Gehorsam, so kann der Vater angemessene Zuchtmittel nach § 1631 Abs. II b. G. B. gegen dasselbe anwenden und sogar das Vormundschaftsgericht um Unterstützung hierin angehen. Es genügt vollständig, dass dem Vater durch § 9 Rel. Ed. ein Verwaltungsschutz gegenüber der Kirchengesellschaft eingeräumt ist, welche sein Kind ohne seine Zustimmung aufgenommen hat und fortgesetzt als ihr Mitglied behandelt. Die Verwaltungsbehörden haben den Vater gegen Eingriffe in das Erziehungsrecht durch Ge- oder Verbote an die betr. Geistlichen, ev. unter Anwendung des § 21 P. Str. G. B., zu schützen.

Ein Verwaltungsrechtsstreit kann dann aus der eigenmächtigen Glaubenswahl eines Minderjährigen entstehen, wenn der Erziehungsverpflichtete sich nachträglich mit derselben einverstanden erklärt, obwohl er von den zur Überwachung der Glaubensangehörigkeit befugten Personen aufgefordert wird, das Kind in der Religion zu erziehen, welcher dasselbe nach Vertrag oder Gesetz zugeführt werden muss. In diesem Falle handelt es sich um einen bestrittenen Rechtsanspruch und Verbindlichkeit über die religiöse Erziehung.

Ad Ziff. 2. Wenn die Übertrittsformen, die § 10 Rel. Ed. vorschreibt, nicht beachtet wurden, so ist in der Verfassung selbst für eine eventuelle Anfechtung kein Verfahren geregelt. Sollte Veranlassung bestehen, eine Glau-

benswahl unter dem Gesichtspunkte der bez. Bestimmung selbständig zu prüfen, so wäre nach § 34 Form. Ver. v. 17. Dez. 1825 die Kreisregierung zuständig. Die Frage wird wohl nicht leicht praktisch werden, da niemand ein Anfechtungsrecht in dieser Hinsicht hat, und für ein Vorgehen von Amtswegen ohne Verbindung mit einem anderen Anlass keine Möglichkeit besteht.[11]

Sowohl die Fälle der Ziff. 1 als auch der Ziff. 2 müssen häufig in Verwaltungsrechtsstreitigkeiten und reinen Verwaltungssachen incidenter gewürdigt werden. Dann ergeht aber hinsichtlich derselben keine Entscheidung, sondern sie sind nur Entscheidungsgrund.

In der ministeriellen Praxis wird bei Anfechtungen nach § 9 l. c. mit Recht seit 1879 das Verfahren beliebt, den Fall nur nach der formellen Seite zu würdigen, indem z. B. einem Geistlichen, der jemand zum Übertritt unter Verletzung der §§ 8 und 80 Rel. Ed. veranlasst hat, eine Missbilligung ausgesprochen wird, während die materielle Prüfung einem künftig etwa anhängig werdenden Verwaltungsrechtsstreite z. B. bezgl. einer Verbindlichkeit aus dem Pfarrverbande überlassen wird.[12] Dadurch wird eine verschiedenartige Würdigung derselben Sachlage vermieden.

---

[11] Seydel Bd. III S. 512.

[12] Eine materielle Entscheidung würde auch keine praktische Bedeutung haben. Vgl. V. G. H. E. Bd. XIV S. 222 f.